

Karben, 23.06.2022

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.: Bearbeiter: Nadine Velte Verfasser	Vorlagen-Nummer: FB 5/504/2021-2026
--	--

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	04.07.2022	
Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur	05.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	07.07.2022	

Gegenstand der Vorlage  
Bauleitplanung der Stadt Karben  
Bebauungsplan Nr. 125-4 "Gewerbegebiet" 1. Änderung  
Gemarkungen Klein-Karben und Kloppenheim  
hier: Beschluss über die Ergebnisse der Abwägung zur  
frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) Bau GB

### **Beschlussvorschlag:**

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ 1. Änderung, Gemarkungen Klein-Karben und Kloppenheim wurden allen Stadtverordneten und dem Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur zur Kenntnis gegeben und eingehend beraten.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen.

### **Sachverhalt:**

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 20.05.2021 beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Bau GB wurden im Zeitraum vom 23.08.2021 bis zum 01.10.2021 durchgeführt.

Die amtliche Bekanntmachung der Frist erfolgte am 14.08.2021.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind gem. § 3 und § 4 Bau GB durch die STVV zu prüfen und abzuwägen.

### **Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2022		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Abwägungsvorschlag

## Stadt Karben

### Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“, 1. Änderung

#### Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

aufgrund des öffentlich ausgelegten Vorentwurfes (vom 23. August 2021 bis einschließlich 01. Oktober 2021) eingegangenen Stellungnahmen der **Behörden** und der **Träger öffentlicher Belange**.

**Amt für Bodenmanagement  
Büdingen**

 Amt für Bodenmanagement Büdingen  
 Bahnhofstrasse 33, 63654 Büdingen


Geschäftszeichen (im Antwortschreiben bitte angeben)

**22.2-BD-02-06-03-02-B-2021#067**

 BLFP Planungs GmbH  
 Straßheimer Straße 7  
 61169 Friedberg

Bearbeiter	Dominik Vogt
Telefon	06042-9612 7358
Fax	06042-9612 7111
E-Mail	<a href="mailto:Dominik.Vogt@hvbq.hessen.de">Dominik.Vogt@hvbq.hessen.de</a>
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	vom 18.08.2021
Datum	01.09.2021

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Stadt Karben, Stadtteil Klein-Karben,**  
**Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“, 1. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Bebauungsplanes gebe ich für die Flurbereinigungs- und Katasterbehörde die folgende Stellungnahme zu landeskulturellen und bodenordnerischen Belangen sowie aus der Sicht des Liegenschaftskatasters ab:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:
  - Keine Einwendungen
2. Fachliche Stellungnahme:
  - Zur Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken.
  - Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens.
  - Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden städtischen Bodenordnungsverfahrens, das unserer Verantwortung unterliegt.
  - Derzeit ist vom Amt für Bodenmanagement Büdingen kein neues Flurbereinigungs- bzw. städtisches Bodenordnungsverfahren im Bereich der Planung vorgesehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

 Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag


  
(Serba)

 63654 Büdingen, Bahnhofstrasse 33  
 Telefon: (06042) 9612-0  
 Telefax: (0611) 327605-100  
 E-Mail: [info.atb-buedingen@hvbq.hessen.de](mailto:info.atb-buedingen@hvbq.hessen.de)

**Stellungnahme vom Amt für Bodenmanagement Büdingen  
vom 01.09.2021**

**zu den Punkten Fachliche Stellungnahme**  
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ  
in HESSEN e.V.  
BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCH-  
Landesverband Hessen e.V.  
DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE  
Landesverband Hessen e.V.  
HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE  
und NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.  
NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND  
Landesverband Hessen e.V.  
SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD  
Landesverband Hessen e.V.  
VERBAND HESSISCHER FISCHER E.V.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

**BLFP Frielinghaus Architekten  
Planungsgesellschaft mbH**  
**Strassheimer Straße 7**  
**61169 Friedberg**

Verfasser/Absender dieses Schreibens:

Dr. Karl Schneider (NABU Karben)  
Erich Kästner Str. 12  
61184 Karben

Email an: info@blfp.de

**Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ 1. Änderung, Stadt Karben.  
Stellungnahme i.R. der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

26. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Die Stellungnahme erfolgt im Namen der im Briefkopf genannten, nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände.

Der vorgelegten Planung können wir zustimmen, sofern bis zum nächsten Verfahrensschritt die noch offenen, unsere Belange besonders berührenden Punkte - insbesondere in den Kap. 7 und 10 des Umweltberichts - angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus machen wir folgende Anregungen:

Vor allem beim Geltungsbereich 2 (Erweiterung Wertstoffhof) erwarten wir, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich nicht allein über das Ökokonto der Stadt „abgearbeitet“ wird (vgl. Festsetzung 10.2 des Umweltberichts). Hier muss, wie in der Planzeichnung bislang auch vorgesehen, der wesentliche Ausgleich durch Maßnahmen neben dem Ort des Eingriffs erfolgen mit dem Ziel, einen ausreichenden und vor allem schnell wirksamen Puffer zum angrenzenden Vogelschutzgebiet zu schaffen. Dazu ist es nach unserem Verständnis erforderlich,

- den geplanten Pflanzstreifen (Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) schon vor Beginn der Baumaßnahmen anzulegen. Was spricht dagegen, die Pflanzmaßnahme bereits im laufenden Jahr 2021 durchzuführen? Der Bauzaun als Schutz der vorhandenen Bepflanzung (Festsetzung Nr. 10) kann verlängert werden und dann auch als Schutz für die neue Pflanzung während der Bauphase dienen.
- Die Neuanpflanzung sollte 10 m breit werden, um die Pufferwirkung zur geschützten Landschaft hin zu verstärken.
- Die schmale T-Fläche (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) westlich des bestehenden Wertstoffhofs wird sich aufgrund ihrer eher schattigen Lage zwischen zwei hochwüchsigen Gehölzreihen nur schwer zu einer Extensivwiese entwickeln lassen - zudem ist die vorgesehene Pflege als 2-schürige Wiese bei einem 7,5 m breiten Streifen aufwändig, weil hier nur bedingt größere Maschinen eingesetzt werden können (Traktor). Wir empfehlen, diesen Streifen der natürlichen Sukzession zu überlassen.

## Stellungnahme der Anerkannten Verbände nach §3 Umweltrechtsbehelfsgesetz vom 26.09.2021

### zum Punkt naturschutzrechtlicher Ausgleich

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

In Abstimmung mit Unteren und Oberen Naturschutzbehörde wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so angepasst, dass der Eingriff in die Schutzgebiete auf ein Minimum reduziert wird. Funktionale Maßnahmen wie die Eingrünung mit Gehölzen zur Abschirmung gegenüber dem VSG werden innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt. Die Verkleinerung des Geltungsbereiches macht einen vollständigen Ausgleich im oder am Vorhabenort nicht möglich.

Vielmehr sollen die Schutzgebiete auch nicht durch weitergehende Ausgleichsmaßnahmen berührt werden. Folglich wird die Erweiterung des Wertstoffhofes und die zu leistende Kompensation über das Ökokonto der Stadt Karben ausgeglichen.

Die dafür erforderlichen Ökopunkte werden in der Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung berechnet und bis zur Offenlage in den Bebauungsplan-Entwurfsunterlagen ergänzt.

### zum Punkt Realisierung der festgesetzten Pflanzmaßnahmen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Nachgang zum Bauleitplanverfahren nach erfolgter Rechtskraft des Bebauungsplans. Für die dingliche Sicherung und Ausführung der Pflanzung innerhalb des Vogelschutzgebietes muss Baurecht vorliegen. Hierzu müssen die umweltrelevanten Anlagen zum Bebauungsplan (Umweltbericht und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) fertiggestellt sein.

### zum Punkt Breite Neupflanzungsstreifen

Der Anregung wird nicht gefolgt.

In Abstimmung mit der UNB und ONB soll der Eingriff in beide Schutzgebiete auf ein Minimum reduziert werden. Dies betrifft auch die Umwandlung von Offenlandflächen zu Gehölzen etc. Dementsprechend wird der zeichnerisch festgesetzte Neupflanzungsstreifen (gem. §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) nicht verbreitert.

Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ 1. Änd., Stadt Karben. Stellungnahme der Verbände nach § 3 Umweltschutzgesetz i.R. der Beteiligung gem. § (1) BauGB  
26.09.2021

Wir erinnern daran, dass Belange des Artenschutzes, insbesondere des § 44 BNatSchG, nicht der Abwägung unterliegen.

Wir weisen desweiteren auf das Urteil des VGH Hessen vom 19.10.2017, Az.: 4 C 2424/15.N, hin, wonach Festsetzungen von Pflanzgeboten auf Privatgrundstücken nur möglich sind, wenn diese dinglich gesichert sind. Etwaige vertragliche Regelungen müssen den gemeindlichen Gremien bis zum Satzungsbeschluss vorliegen. Ohne Erfüllung dieser Anforderungen ist der Bebauungsplan rechtsunwirksam.

Schließlich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die nach § 3 Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände über die Abwägungsergebnisse der Verfahren zu benachrichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Karl Schneider*

Dr. Karl Schneider (NABU Karben)

**zum Punkt Anpassung der zeichnerisch festgesetzten Fläche gem. §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB (T-Fläche)**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

In Abstimmung mit der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so angepasst, dass der Eingriff in die Schutzgebiete auf ein Minimum reduziert wird. Dementsprechend entfällt die Fläche gemäß §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

**zum Punkt Abwägung artenschutzrechtlicher Belange**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**zum Punkt Pflanzgebote auf Privatgrundstücken**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**zum Punkt Benachrichtigung zu Abwägungsergebnisse**

Der Anregung wird gefolgt.

**Hessen Mobil**  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
**Gelnhausen**



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 1665, 63556 Gelnhausen

Aktenzeichen 34c2-21-025265-BV13.3  
Bearbeiter/in Reina Köper  
Telefon (06051) 832 202  
Fax (06051) 832 171  
E-Mail reina.koeper@mobil.hessen.de  
Datum 24. September 2021

Magistrat der  
Stadt Karben  
Postfach 11 07  
61174 Karben

#### Bauleitplanung der Stadt Karben

#### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.125-4 „Gewerbegebiet“, in der Gemarkung Klein-Karben

#### frühzeitige Beteiligung Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(1)BauGB

#### Schreiben der blfp planungs gmbh vom 16.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bebauungsplanänderung betrifft das Areal der Fa. ContiTech Chemie GmbH sowie einen Teilbereich der Fa. König+Neurath, für die eine höhere Grundstücksausnutzung Zielsetzung ist sowie das Grundstück des städtischen Recycelinghofes, für den Modernisierungs- und Erweiterungsbedarf besteht.

Vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bestehen straßenrechtlich, die Landesstraße 3205 und die Kreisstraße 10 betreffend, keine planrelevanten Einwende zur vorgelegten Bebauungsplanänderung.

Gegen die Straßenbaulastträger der übergeordneten Straßen (Landesstraße 3205, Kreisstraße 10) bestehen keine Ansprüche gegen Verkehrsemissionen, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*gezeichnet*

Reina Köper

## Stellungnahme von Hessen Mobil vom 24.09.2021

**zum Punkt Ansprüche gegen Straßenbaulastträger gegen Verkehrsemissionen**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hessen Mobil  
Gutenbergstraße 2-4  
63571 Gelnhausen  
mobil.hessen.de

Telefon: (06051) 832 0  
Fax: (06051) 832 171  
USt-IdNr.: DE311709237  
BIC: HELADEF33XXX

Landesbank Hessen-Thüringen  
Zahlungen: HCC-Hessen Mobil  
St.-Nr.: 043/228/03501  
IBAN-Nr.: DE67 5005 0000 0001 0005 12

Kto. Nr.: 1000 512  
BLZ: 500 500 00  
EORI-Nr.: DE1653547



Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

blfp Planungs GmbH  
Straßheimer Straße 7  
61169 Friedberg

**Der Kreisausschuss**  
Fachdienst Kreisentwicklung

**Besucheranschrift:**  
Homburger Straße 17  
61169 Friedberg

06031 83-0

Auskunft erteilt Herr Sperling  
Tel.-Durchwahl 83-4100  
E-Mail Christian.Sperling  
@wetteraukreis.de  
Fax / PC-Fax 06031 83-914100  
Zimmer-Nr. 120  
Aktenzeichen 60256-21-TÖB  
Sprechzeiten

Datum 27.09.2021

<b>Az.:</b>	<b>60256-21-TÖB-</b> <b>(Aktenzeichen bitte immer angeben)</b>
Vorhaben:	<b>Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) Nr. 125-4 "Gewerbegebiet" in Karben - 1. Änd. -</b>
Gemarkung:	Klein-Karben
Flur:	3
Flurstück:	35/33

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

**FSt 1.3.1 Straßenverkehrs- und Zulassungsangelegenheiten**  
**Ansprechpartnerin: Frau Stefanie Klingenhöfer**

**1. Einwendungen und Bedenken**

Gegen die eingereichten Planungsunterlagen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für meinen Zuständigkeitsbereich grundsätzlich **keine** Bedenken.

Allerdings ist zu beachten dass für Arbeiten die im Grünstreifen ausgeführt werden oder die Straße betreffen rechtzeitig, bei der dafür zuständigen Straßenverkehrsbehörde, eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen ist.

**2. Anregungen**

Keine weiteren Anregungen.

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzhilfe unserer Homepage [www.datenschutz.wetterau.de](http://www.datenschutz.wetterau.de)

**Adresse**  
Europaplatz  
61169 Friedberg

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Oberhessen  
IBAN DE64 5185 0078 0051 0000 64  
SWIFT-BIC HELADEF13FR

Postbank Frankfurt  
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 08  
SWIFT-BIC PBNKDE33XXX

**Öffnungszeiten** der Kreisverwaltung finden Sie unter:  
[www.wetteraukreis.de](http://www.wetteraukreis.de).

USI-IdNr.: DE112593443

**Stellungnahme des Kreisausschusses des Wetteraukreises vom 27.09.2021**

**zum Punkt Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde**  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 2 -

**FB 4 Archäologische Denkmalpflege****Ansprechpartner: Herr Dr. Jörg Lindenthal**

Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine Änderungswünsche vorgebracht.

Wir gehen davon aus (vgl. S 11, 9. Hinweise), dass der Hinweis auf § 21 HDSchG zur Archäologischen Denkmalpflege aufgenommen ist:

„Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, ist dies nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“

*Externe Texteinbindung*

**FSt 2.3.6 Brandschutz****Ansprechpartner: Herr Lars Henrich**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwendungen.

**FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege****Ansprechpartnerin: Frau Anna Eva Heinrich****Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen**

Wir lehnen aufgrund unvollständiger Unterlagen die Änderungen des 2. Geltungsbereiches innerhalb des Änderungsverfahrens Bebauungsplan Nr. 125-4 ab.

Es gab mit der Stadt Karben bereits mehrere Gespräche, bei welchen von unserer Seite, als auch von Seiten des Regierungspräsidiums Darmstadt, klar geäußert wurde, dass wir einer Erweiterung des Recyclinghofs in das Vogelschutzgebiet nur mit einer für den Recyclinghof positiv ausfallenden Verträglichkeitsprüfung zustimmen.

Diese Prüfung ist den Unterlagen jedoch nicht beigelegt, obwohl sie wesentlicher Bestandteil des Verfahrens ist. Zudem wird im Umweltbericht lediglich von einer Vorprüfung gesprochen.

Im Umweltbericht wird beschrieben, dass es sich um eine Ackerbrache handelt, welche inzwischen wiesenähnliche Vegetation aufzeigen würde.

Die sogenannte "Ackerbrache" wurde im Zuge der Renaturierung von 2014/2015 in Grünland umgewandelt und ist auch deutlich als solches zu erkennen.

Dies zeigen auch die Bilder, welche dem Umweltbericht hinzugefügt wurden, auch wenn die Bildunterschrift etwas anderes beschreibt.

Nach Kompensationsverordnung wird der Ist-Zustand von Flächen bewertet und es werden keine vergangenen Katastereintragungen berücksichtigt.

Die umgebende Fläche des geplanten Bauhofareals wurde als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (§9 (1) Nr.20 BauGB). Dieser Festsetzung wird nicht zugestimmt, da auf dieser Fläche keine Maßnahmen vorgesehen sind und auch nicht stattfinden werden.

**zum Punkt Hinweis auf Bodendenkmäler**

Der Anregung wird gefolgt.

Ein entsprechender Hinweis wird in die Textfestsetzungen aufgenommen (s. Textfestsetzungen Ziff. C. 3.).

**zum Punkt Verträglichkeitsprüfung**

Der Anregung wird gefolgt.

Die Bebauungsplanänderung wird in einem zweistufigen Normalverfahren erarbeitet. Der Bebauungsplan sowie die Gutachten wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausgelegt und werden auf Basis eingegangenen Stellungnahmen weiter ausgearbeitet.

Der Bebauungsplan und die notwendigen Gutachten werden bis zur Offenlage in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden fertiggestellt. Die Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes werden auf der Grundlage einer vollumfänglichen Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

**zum Punkt Ackerbrache/ Grünland**

Der Anregung wird gefolgt.

Der Umweltbericht samt Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung werden bis zur Offenlage angepasst und in Abstimmung mit der UNB fertiggestellt. Der Hinweis auf die im Zuge der Nidda-Renaturierung Umwandlung von Acker zu Grünland wird berücksichtigt. Die Beschreibung der Fläche bzw. der Vegetation wird angepasst und die Fläche gemäß den Vorgaben der Kompensationsverordnung bilanziert.

**zum Punkt Fläche gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB/ Bilanzierung**

Der Anregung wird gefolgt.

Der Geltungsbereich wurde entsprechend angepasst und die gemäß §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zeichnerisch festgesetzte Fläche entfällt.

- 3 -

Sogenannte T-Flächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) dienen in Bauleitverfahren als Ausgleichsflächen und können somit in die Bilanzierung einfließen.

Hier wurden die Flächen (wahrscheinlich, denn es liegt keine Bilanz vor) eingerechnet, ohne Maßnahmen oder Entwicklungsziele für diese Flächen festzulegen. Von einem Ausgleich kann hier also nicht die Rede sein.

Da, obwohl diese fester Bestandteil der Unterlagen wäre, zum Verfahren 4.1 keine Eingriffsausgleichsbilanz vorliegt, gehen wir stark davon aus, dass diese Fläche Inhalt dieser ist oder sein wird.

Eine Einbeziehung der umgebenden Fläche des geplanten Bauhofs, kommt für uns jedoch ohnehin nicht in Frage, da dieser Teil trotz Grünfestsetzung demnach als Fläche des Innenbereichs nach §34 BauGB einzuordnen wäre.

Auf Seite 17 des Umweltberichts wird davon gesprochen, dass im Zuge des 2.Geltungsbereichs 570m<sup>2</sup> der „Ackerbrache“ neubeanspruchte werden. Auf der Folgeseite wird jedoch durch die Erweiterung des Recyclinghofs von einer Neuversiegelung von 720m<sup>2</sup> gesprochen. Hier bitten wir um eine detaillierte Erklärung.

Da hier das Vogelschutzgebiet Wetterau betroffen ist, erwarten wir bei der Einreichung einer solchen Planung eine Verträglichkeitsprüfung. Die Argumentation unter Punkt 10.3 Umweltbericht ist nicht nachvollziehbar, zumal auch wieder unvollständig.

Ganz abgesehen davon, halten wir den Änderungsentwurf für generell fehlerhaft. Eine Änderung von einem bestehenden Bebauungsplan beinhaltet eine Änderung innerhalb des derzeitigen Geltungsbereiches. Der Bebauungsplan müsste jedoch nach vorliegendem Entwurf nicht nur geändert sondern erweitert werden.

Auch die Prüfung der alternativen Standorte nach §34 Absatz 3 BNatSchG liegt dem Verfahren nicht bei und ist somit nicht nachvollziehbar oder bewertbar.

Redaktionelle Fehler:

Seite 5 Begründung: Im Vorfeld wurden Alternativstandorte geprüft. Hier wird explizit das Flurstück 3/8 genannt. Dieses Flurstück ist nicht existent.

Seite 3 Umweltbericht: Umfasst Teile der Flurstücke...(…) Dhier stimmt 22/163 nicht, muss 22/164 heißen

**Rechtsgrundlage:**

Richtlinie 92/43/EWG  
Vogelschutzrichtlinie  
§32 BNatSchG  
§ 34 BNatSchG  
§14 ff BNatSchG

**zum Punkt Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung**

Der Anregung wird gefolgt.

Der Geltungsbereich wird so angepasst, dass die gemäß §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zeichnerisch festgesetzte Fläche (den Wertstoffhof umgebendes Grünland) keinen Bestandteil des Bauleitplanverfahrens darstellt. Es bleibt lediglich der rd. 5 m breite Randeingrünungsstreifen um den Wertstoffhof. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird im weiteren Planungsverlauf in Abstimmung mit der UNB bis zur Offenlage fertiggestellt und in den Bebauungsplanunterlagen entsprechend ergänzt.

**zum Punkt Innenbereichs-/ Außenbereichsfläche gem. BauGB**

Die Bedenken werden nicht geteilt.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die Bewertung der Flächen nach §34 BauGB (Innenbereich) oder § 35 BauGB (Außenbereich) ist unabhängig von den getroffenen der textlichen Grünlandfestsetzungen. Die besagten Flächen werden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfernt.

**zum Punkt Angabe neuversiegelter Flächen**

Der Anregung wird gefolgt.

Hierbei handelt es sich um zwei unterschiedliche Bezugsgrößen. Die Inanspruchnahme der Ackerbrache bzw. Grünlandentwicklung sowie die Versiegelung insgesamt einschließlich der Zufahrt zum Recyclinghof. Der Geltungsbereich wurde im nächsten Planungsschritt verändert (s. o.), und die erforderlichen Angaben zu neuversiegelten Flächen werden entsprechend angepasst.

**zum Punkt VSG-Vorprüfung bzw. Notwendigkeit Verträglichkeitsprüfung**

Der Anregung wird gefolgt.

Das Vorhaben beansprucht das VSG nur marginal. Die Aussagen im Vorwurf des Umweltberichtes sind dahingehend zutreffend. Gemäß Abstimmung mit ONB und UNB werden die Belange des Natura2000-Gebietsschutzes im weiteren Planungsverlauf auf der Grundlage einer vollumfänglichen Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt und den Bebauungsplanunterlagen bis zur Offenlage beigelegt.

**zum Punkt Änderungsentwurf**

Die Bedenken werden nicht geteilt.

Bebauungsplan-Änderungsverfahren sind nicht nur auf den Geltungsbereich des rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplanes begrenzt.

- 4 -

**FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz**

Ansprechpartner: Herr Thomas Buch

**Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)**

Überschwemmungsgebiet der Nidda

Das Planungsgebiet liegt nicht im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Nidda.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass das der Erweiterungsbereich im Geltungsbereich 2 nach den im Rahmen des Hochwasserrisikomanagementplanes für die Nidda erstellten Gefahrenkarten bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis bei Versagen der an der Nidda vorhandenen Hochwasserschutzanlagen überschwemmt wird. Wasserrechtlich fallen solche Bereiche unter die Regelungen des § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) "Risikogebiete außerhalb amtlich festgestellter Überschwemmungsgebiete".

In der vorliegenden Planung wird dies an keiner Stelle thematisiert, was zu beanstanden ist.

Nach § 78b WHG sind folgende Anforderungen zu beachten:

- bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend;
- außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Wir weisen an dieser Stelle deutlich darauf hin, dass es aus unserer fachlichen Sicht durch die Realisierung des Vorhabens erneut zu einer Inanspruchnahme von potentiellen Retentionsräumen und so zu einer Verschlechterung des Hochwasserschutzes kommen wird. Gerade unter dem Eindruck der aktuellen Hochwasserereignisse halten wir es für Baugebietserweiterungen in Risikoüberschwemmungsgebieten fachlich für falsch. Übergeordnetes Ziel muss sein, mögliche Hochwasserrückhalteräume zu erhalten und zu schützen.

Nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) sollen Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmten Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

**zum Punkt Alternativstandorte/**

Die Bedenken werden nicht geteilt.

In der Begründung zum Bebauungsplan werden im Kapitel 2. „Ziele und Zwecke der Planung“ auf Seite 5 der im Vorfeld untersuchte Alternativstandort beschrieben sowie die Gründe gegen diesen Alternativstandort erläutert.

**zu den Punkten redaktionelle Anpassungen**

Den Anregungen wird gefolgt.

Die Bezeichnungen werden in der Begründung und dem Umweltbericht angepasst.

**zu den Punkten Wasser- und Bodenschutz**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan werden die entsprechenden Hinweise zu „Risikogebieten außerhalb amtlich festgestellter Überschwemmungsgebiete“ gem. § 78b WHG aufgenommen (s. Textfestsetzungen Ziff. C. 6.).

Die geringe Inanspruchnahme von potentiellen Retentionsflächen wird mit der Verkleinerung des Geltungsbereiches im östlichen Bereich des Vorhabens nochmals deutlich reduziert.

Im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen der Nidda wurde zudem das Flussbett verbreitert und die Dammkrone erhöht. Die Renaturierungsmaßnahmen der Nidda werden auch künftig in Richtung Okarben fortgesetzt.

- 5 -

**FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben**

**Ansprechpartner: Herr Hermann Götz**

**Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)**

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Änderungsentwurf keine Anregungen und Bedenken.

**FD 4.5 Bauordnung**

**Ansprechpartnerin: Frau Birgit Wirtz**

Keine Einwendungen.

**Rechtsgrundlage: BauGB, BauNVO, HBO, Verordnungen**

**Fachliche Stellungnahme:**

keine Anregungen oder Bedenken

**FSt 4.5.0 Denkmalschutz**

**Ansprechpartner: Herr Uwe Meyer**

Keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Sperling



Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Blfp planungs gmbH

Postfach 100201

61142 Friedberg

Aktenzeichen

Bearbeiter/in Hardy Prison M.A.

Durchwahl (0611) 6906-243

Fax (0611) 6906-137

E-Mail hardy.prison@lfd-hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 16.08.2021

Datum 23.09.2021

**Bebauungsplan der Stadt Karben Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“, 1. Änderung  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Wir gehen davon aus (vgl. S 11, 9. Hinweise), dass der Hinweis auf § 21 HDSchG zur Archäologischen Denkmalpflege aufgenommen ist:

„Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, ist dies nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“

**Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Hardy Prison M.A.  
Bezirksarchäologie

Landesamt für Denkmalpflege  
Hessen  
Schloss Biebrich / Ostflügel  
65203 Wiesbaden

poststelle.archaeologie.wi@lfd-hessen.de  
https://lfd.hessen.de  
T +49 611 6906-0 / -131  
F +49 611 6906-137



**Stellungnahme vom Landesamt für Denkmalpflege  
vom 23.09.2021**

**zum Punkt Hinweis auf Bodendenkmäler  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen (s. Textfestsetzungen Ziff. C. 3.).

**Besel, Richard**

**Von:** Koordination <koordination@nrm-netzdienste.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 6. Oktober 2021 07:32  
**An:** Besel, Richard  
**Betreff:** Karben B-Plan 125-4 Gewerbegebiet 1Änd Beteiligung

Sehr geehrter Herr Besel,  
auf Ihre Anfrage

**Bebauungsplan der Stadt Karben Nr. 125-4, „Gewerbegebiet“ 1. Änderung  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

vom 16.08.2021 können wir Ihnen mitteilen, dass wir seitens der NRM gegenüber dem Bebauungsplan Nr.125-4, „Gewerbegebiet“ 1. Änderung der Stadt Karben wie folgt Stellung nehmen:

**Zu dem Änderungsbereich 1 (Gasnieder- und Mitteldruck):**

Derzeit ist die Liegenschaft Dieselstraße 4 mit einem Hausanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen. Wird dieser Anschluss nicht mehr benötigt, ist dieser kostenpflichtig zu trennen.

**Zu dem Änderungsbereich 2 (Gashochdruck):**

Wir erheben Einspruch gegen die geplante Fläche zum Anpflanzen von Bäumen entlang der Max-Planck-Straße, da sich im Randbereich der Straße unsere HD-Leitung 113, DN200, PN67,5 befindet. Wir bitten um Einhaltung eines lichten Abstandes von der Bepflanzung zum Leitungsbestand von mindestens 2,5m.

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig.

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.

Des Weiteren bitten wir darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM – Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Bitte fordern Sie unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link [www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft](http://www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft) im Bereich Downloads an.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kai Runge

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH  
Netzvertrieb  
Sachgebietsleiter Projektkoordination (N2-WN3)  
Solmsstraße 38  
60486 Frankfurt

Besucheranschrift:  
Gutleutstraße 280  
60327 Frankfurt am Main

Telefon 069/ 213-8 18 82  
Mobil 0151/ 61 08 48 32  
E-Mail [k.runge@nrm-netzdienste.de](mailto:k.runge@nrm-netzdienste.de)  
Internet <http://www.nrm-netzdienste.de>

**Stellungnahme der Netzdienst Rhein-Main GmbH  
vom 06.10.2021**

**zum Punkt Änderungsbereich 1**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**zum Punkt Pflanzfläche entlang der Max-Planck-Str.**

Der Anregung wird gefolgt.

Der Geltungsbereich wird angepasst, sodass der östliche Bereich des Vorhabens sowie der Großteil des Pflanzstreifens entfällt.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen (s. Textfestsetzungen Ziff. C. 9.).

**zum Punkt Schutz bestehender Versorgungsleitungen**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**zu den Punkten DVGW-Arbeitsblatt GW 125/ NRM-Norm**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Diese werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen (s. Textfestsetzungen Ziff. C. 9.).

**zu den Punkten Umwidmung und Veräußerung von Flächen und  
Sicherung der Mainova-Trassen**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**zum Punkt Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen,  
Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Magistrat  
der Stadt Karben  
Rathausplatz 1  
61184 Karben

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.14/17-2020/3**  
 Dokument-Nr.: **2021/1193865**  
 Ihre Ansprechpartnerin: Martina Dicket-Uebers  
 Zimmernummer: 3.017  
 Telefon/ Fax: 06151 12 8924/ +49 611 327642283  
 E-Mail: [Martina.Dicket-Uebers@rpda.hessen.de](mailto:Martina.Dicket-Uebers@rpda.hessen.de)  
 Datum: 30. September 2021

**Bauleitplanung der Stadt Karben****1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“****Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB****Schreiben des Planungsbüros BLFP Planungs GmbH vom 16. August 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ werden Änderungen in zwei Teilbereichen des am 13. Juni 2020 in Kraft getretenen Ursprungsbebauungsplans vorgenommen.

Der 1. Änderungsbereich liegt innerhalb einer im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Gewerblichen Baufläche, Bestand“ und es werden hier nur textliche Änderungen vorgenommen. Gegen diese Planung bestehen keine Bedenken.

Der 2. Änderungsbereich liegt teilweise innerhalb der „Gewerblichen Baufläche, Bestand“, sieht aber an den Recyclinghof angrenzend eine Erweiterungsfläche vor, die als ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen sowie Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt ist. Auch wenn es sich bei der Erweiterungsfläche um eine relativ geringfügige Inanspruchnahme handelt, können regionalplanerische Bedenken derzeit nicht zurückgestellt werden, solange die im weiteren Verlauf der Stellungnahme geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken nicht ausgeräumt werden können.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Internet:  
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



- 2 -

## Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 30.09.2021

### zu den Punkten Änderungsbereich 1

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### zu den Punkten Änderungsbereich 2 und naturschutzfachliche Bedenken/ Unterlagen

Den Anregungen wird gefolgt.

Das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes wird im zweistufigen Normalverfahren erarbeitet. In einem ersten Schritt wurde frühzeitige Beteiligung durchgeführt und die Vorentwurfsunterlagen vorgelegt. In dieser frühen Phase befinden sich die in der Stellungnahme angesprochenen Unterlagen und Gutachten ebenfalls noch im Vorentwurfs- bzw. Vorabzugsstatus. Sie dienen dazu wichtige Planungshinweise frühzeitig einzuholen und werden bis zum nächsten Beteiligungsverfahren (Offenlage) ausgearbeitet.

In Abstimmung mit der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so angepasst, dass der Eingriff in die Schutzgebiete auf ein Minimum reduziert wird. Demzufolge entfällt die gesamte bisher gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche und es bleiben lediglich die Pflanzflächen gem. §9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB als Randeingrünung des Recyclinghofes erhalten.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprognose ist der erste Prüfschritt im Rahmen der gängigen Methodik. Sofern auf dieser Stufe erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes bereits ausgeschlossen werden können, kann auf weitere, vertiefende Prüfungen verzichtet werden. Ist dies nicht der Fall, wird eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß Abstimmung mit ONB und UNB werden die Belange des Natura2000-Gebietsschutzes im weiteren Planungsverlauf auf der Grundlage einer vollumfänglichen Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

- 2 -

Außerdem ist der durch die vorliegende Planung beabsichtigte Eingriff in den Regionalen Grünzug im gleichen Naturraum zu kompensieren, die vorgesehene Kompensationsfläche konkret zu benennen und die vorgesehenen Maßnahmen zu beschreiben. Die festgelegten Kompensationsflächen werden im Raumordnungskataster der Oberen Landesplanungsbehörde gewahrt und bei der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung übernommen.

Aus Sicht der **oberen Naturschutzbehörde** nehme ich wie folgt Stellung:

Aufgrund des Fehlens von relevanten Teilen der Antragsunterlagen kann der Änderung des Bebauungsplanes in der vorgelegten Fassung nicht zugestimmt werden.

Unter Punkt 8. Artenschutz wird ausgeführt, dass der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung sowie die Eingriffs- und Ausgleichsplanung im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens erstellt und ergänzt werden.

Da es sich hierbei um die relevanten Teile der naturschutzfachlichen Beurteilung handelt, kann eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage dieser Unterlagen abgegeben werden.

Bei der Natura- 2000 Verträglichkeitsprüfung reicht eine Prognose nicht aus.

Für die geplante Inanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Wetterau“ ist eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu beantragen. Im Vorfeld sind Alternativen zu prüfen. Möglicherweise können Teile der bestehenden Straße mit einer Breite von über 10m für die Zuwegung abgegrenzt werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist in dem erforderlichen Umfang auf die genannten Arten (Fledermäuse, Vögel und Zauneidechsen) einzugehen.

Bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist im Bestand nicht der Biotoptyp Ackerbrache anzusetzen, sondern eine bereits mehrere Jahre existierende blütenreiche Extensiv Wiese.

Der Bebauungsplan ist so abzugrenzen, dass ausschließlich die Fläche des bestehenden Recyclinghofs und der geplanten Erweiterung einbezogen werden. Die übrige Fläche des Vogelschutzgebietes ist herauszunehmen.

Die Größe der geplanten Erweiterung wird einmal mit 570 m<sup>2</sup> und einmal mit 720 m<sup>2</sup> angegeben. Bei den Vorgesprächen wurden gemeinsam 570 m<sup>2</sup> festgelegt, sodass diese Flächengröße in den weiteren Unterlagen anzugeben ist.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - **Abteilung Umwelt Frankfurt** - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

#### **Grundwasser**

Die Bauleitplanung muss wasserwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigen. Gewährleistet werden müssen von Seiten der planaustellenden Kommune eine qualitativ

- 3 -

#### **zum Punkt Inanspruchnahme Landschaftsschutzgebiet**

Die Bedenken werden nicht geteilt.

Im weiteren Planungsverlauf werden Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes ausgeschlossen. Die Zufahrt zum Recyclinghof liegt vollständig in der Straßenparzelle der Max-Planck-Straße.

#### **zu den Punkten artenschutzrechtliche Prüfung und Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung**

Den Anregungen wird gefolgt.

Sowohl die artenschutzrechtliche Prüfung als auch die Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung werden im weiteren Planungsverlauf ausgearbeitet und bis zur Offenlage den Bebauungsplanunterlagen beigelegt.

#### **zum Punkt Anpassung des Geltungsbereiches im Bereich des Änderungsbereiches 2**

Der Anregung wird gefolgt.

In Abstimmung mit der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so angepasst, dass der Eingriff in die Schutzgebiete auf ein Minimum reduziert wird.

Bei den im Vorentwurf angegebenen Flächen handelt es sich um zwei unterschiedliche Bezugsgrößen: die Inanspruchnahme der geplanten Erweiterung des Recyclinghofes sowie die Versiegelung insgesamt einschließlich der Zufahrt zum Recyclinghof.

Da sich der Geltungsbereich verändert werden die erforderlichen Angaben zu neuversiegelten Flächen entsprechend angepasst.

- 3 -

und quantitativ ausreichende Wasserversorgung und ein ausreichender Schutz des Grundwassers.

In den Unterlagen sind dazu keine ausreichenden Aussagen enthalten und sind daher nachzubessern. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

#### 1. Wasserversorgung

Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.

Die Bauleitplanung ersetzt nicht ggfs. erforderliche eigene wasserrechtliche Zulassungen, z. B. für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser oder für mögliche Barrierewirkungen von Gebäuden im Grundwasser oder für ggf. erforderliche Wasserhaltungen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind das Ausmaß und etwaige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung darzulegen sowie zu erläutern, dass voraussichtlich keine Gründe gegen die Erteilung einer späteren wasserrechtlichen Erlaubnis sprechen. Dies erfordert eine baugrundtechnische bzw. auch eine umfassende hydrogeologische Beurteilung, die bereits im Rahmen der Bauleitplanung (Prüfung der Umweltauswirkungen) vorgelegt werden muss.

Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, ob durch die bestehenden Wasserrechte im Planungsbereich der Wasserbedarf gedeckt werden kann. Im Bebauungsplan müssen Angaben darüber enthalten sein, wie der zukünftige Bedarf gedeckt werden kann.

Eine übermäßige Neuversiegelung der Flächen ist wegen der Verringerung der Grundwasserneubildung zu vermeiden.

Durch Versickerung von Niederschlagswasser kann das Grundwasser verstärkt neu gebildet werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Grundwasser nicht qualitativ beeinträchtigt wird.

Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3 m) sind vernässungsgefährdete Gebiete und sollen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet werden.

#### 2. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 33 vom 07.02.1929). Erdaufschlüsse und Bohrungen mit einer Tiefe von mindestens 5 m bedürfen einer Genehmigung.

Die in der Schutzgebietsverordnung enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten. Ggfs. sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen

- 4 -

#### **zu den Punkten der Wasserversorgung/ Wasserbedarf**

Die Bedenken werden nicht geteilt.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren soll die planungsrechtliche Grundlage für eine Modernisierung des bereits an dieser Stelle vorhandenen Recyclinghofes geschaffen werden. Die Modernisierungsmaßnahmen erfordern eine Vergrößerung des Recyclinghofes, die jedoch nicht erheblich ist. Aus diesem Grund ist künftig nicht mit einem erhöhten Wasserbedarf zu rechnen und auf Grund der geringfügigen Vergrößerung auch nicht mit einer signifikanten Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit des Bodens.

#### **zu den Punkten wasserrechtliche Zulassungen**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Recyclinghof existiert bereits an diesem Standort. Von daher wird davon ausgegangen das notwendige wasserrechtliche Zulassungen bereits vorhanden sind. Inwiefern weitere wasserrechtliche Zulassungen notwendig werden, ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu klären.

#### **zum Punkt Bodenuntersuchungen bzw. -gutachten**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes betrifft eine Erweiterung bzw. Modernisierung eines bereits an diesem Standort bestehenden Recyclinghofes. In diesem Rahmen werden rd. 760m<sup>2</sup> Fläche neuversiegelt. Das Änderungsverfahren wird in einem zweistufigen Normalverfahren samt Umweltbericht und Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Die im Umweltbericht enthaltene Konfliktanalyse ist mit Hinblick auf den bestehenden Recyclinghof und den sehr kleinen Geltungsbereich ausreichend.

Weitergehende fachplanerische Untersuchungen und daraus resultierende Auflagen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu erstellen.

#### **zum Punkt Niederschlagswasserversickerung**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes betrifft eine Erweiterung bzw. Modernisierung eines bereits an diesem Standort bestehenden Recyclinghofes. Möglichkeiten und Risiken der Versickerung von Niederschlägen werden im weiteren Planungsverlauf bzw. auf den nachgelagerten Planungsebenen geprüft.

#### **zum Punkt vernässungsgefährdete Gebiete**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 4 -

vor Inkrafttreten der Bauleitplanung erforderlich. Ansprechpartner ist grundsätzlich die zuständige Untere Wasserbehörde.

Unterstützend empfiehlt es sich zur Betrachtung der wasserwirtschaftlichen Belange die Arbeitshilfe „Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Juli 2014) heranzuziehen.

#### **Nachsorgender Bodenschutz**

In der Altflächendatei ist derzeit kein Eintrag für das Plangebiet vorhanden. Insofern liegen mir keine konkreten Erkenntnisse über mögliche Bodenbelastungen vor.

Auf Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen kann die geplante Nutzung oder Bebauung ggf. erheblich beeinträchtigt werden. Ihnen als Gemeinde wird daher empfohlen, alle zugänglichen Informationen über das Grundstück in dieser Hinsicht auszuwerten (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung, Erkenntnisse über einen unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.). Zusätzliche Kenntnisse zum Vorhandensein von weiteren Altflächen können auch bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Wetteraukreises vorliegen. Werden bei der Auswertung Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung bekannt, sind diese gemäß § 4 Abs. 1 Hessisches Altlasten und Bodenschutzgesetz (HAAltBodSchG) unverzüglich der zuständigen oberen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 – Bodenschutz West, mitzuteilen und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.

Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 – Bodenschutz West, mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Ich weise darauf hin, dass die Erfassung der Altstandorte in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, so dass die Daten in der Altflächendatei diesbezüglich nicht vollständig sind.

- 5 -

#### **zu den Punkten des Grundwasserschutzes**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis zum Heilquellenschutzbezirk wird in den Bebauungsplan aufgenommen (s. Textfestsetzungen Ziff. C. 7.).

#### **zum Punkt Arbeitshilfe „Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung“**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **zu den Punkten des nachsorgenden Bodenschutzes/ der Altlasten/ der schädlichen Bodenveränderungen**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt.

Im Vorentwurf des Umweltberichtes wurde bereits sowohl in der Bestands- wie auch in der Auswirkungsanalyse auf die Belange des Bodenschutzes eingegangen. Die Analyse und Bewertung des Vorhabens hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes werden im weiteren Planungsverlauf entsprechend der Datenlage fortgeführt und ergänzt.

Zudem wird ein Hinweis zu schädlichen Bodenveränderungen in den Bebauungsplan aufgenommen (s. Textfestsetzungen Ziff. C. 4.).

- 5 -

Die Stadt Karben ist ihren Pflichten zur Aktualisierung der bestehenden hessischen Altflächendatei bislang nicht ausreichend nachgekommen. Deshalb sind Aussagen zum nachsorgenden Bodenschutz nur eingeschränkt möglich.

Gemäß § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Sie als Gemeinde verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben Sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewereregister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben.

Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus> zur Verfügung.

Nur so kann eine ausreichende Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Sofern Ihnen aus anderen Informationsquellen (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung u.a.) Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind, sind diese in der Abwägung zu berücksichtigen.

#### **Vorsorgender Bodenschutz**

Bei der Planung ist die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. In der weiteren Planung ist zu prüfen und darzulegen, ob die beabsichtigte zusätzliche Inanspruchnahme der bisher nicht baulich genutzten Fläche durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung vermieden oder vermindert werden kann. In der Umweltprüfung ist das Schutzgut Boden anhand der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion zu betrachten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG). Daneben sind gegebenenfalls Vorbelastungen und besondere Empfindlichkeiten der Böden einzubeziehen. Als Datengrundlagen sind (soweit vorhanden) aus dem BodenViewer

(<http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>) die Bodenflächendaten Hessen 1:5.000, landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L, Rubrik „großmaßstäbig“) sowie die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen (Rubrik „Bodenschutz in der Planung“) zugrunde zu legen. Bei der Bearbeitung soll die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ verwendet werden, die detaillierte Informationen und Prüfkataloge enthält

([https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/HMUELV/bodenschutz\\_in\\_der\\_bauleitplanung\\_langfassung.pdf](https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/HMUELV/bodenschutz_in_der_bauleitplanung_langfassung.pdf)). Aus der Arbeitshilfe lassen sich die nachfolgend aufgeführten bodenbezogenen Bausteine für den Umweltbericht ableiten:

- 6 -

**zum Punkt Aktualisierung der hessischen Altflächendatei**  
Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

**zum Punkt Mitteilungspflicht bei Erkenntnissen zur Altlastenthematik**  
Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

**zum Punkt Abwägungsgebot im Rahmen der Bauleitplanung**  
Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

**zum Punkt Berücksichtigung der Bodenschutzklausel**  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Vorfeld zum Bauleitplanverfahren wurden alternative Standorte in den umgebenden Gewerbegebieten untersucht. In der Begründung zum Bebauungsplan werden im Kapitel 2. Ziele und Zwecke der Planung auf Seite 7 der im Vorfeld untersuchte Alternativstandort beschrieben sowie die Gründe, die gegen diesen Alternativstandort sprechen.

**zum Punkt Betrachtung des Schutzguts Boden im UB**  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**zu den Punkten Datengrundlagen und Arbeitshilfen**  
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- 6 -

Bausteine Umweltbericht												
Boden Ziele	Boden und Boden-funktionen Bestands-aufnahme	Boden Vorbelas-tungen	Boden zu-sammen-fassende Bewer-tung	Boden Erheb-lichkeit	Boden Auswir-kungs-progno-se bei Nicht-Durch-führung Planung	Boden Auswir-kungs-progno-se bei Durch-führung Planung	Boden Vermeid-ung und Vermin-derung	Boden Aus-gleich	Boden Pla-nungs-alterna-tiven	Boden Metho-den, Schwie-rigkeiten, Lücken	Boden Moni-toring	Boden all-g. Zusam-menfas-sung

Die Arbeitshilfe wird durch die Methodendokumentation: „Bodenfunktionsbewertung für die Bauleitplanung auf Basis der Bodenflächendaten 1:5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L)\*“ ergänzt

([https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/bodenschutz\\_in\\_der\\_bauleitplanung\\_-\\_methodendokumentation.pdf](https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/bodenschutz_in_der_bauleitplanung_-_methodendokumentation.pdf)).

In der Begründung und im Umweltbericht zum Vorentwurf sind bereits viele Bausteine im ausreichenden Umfang berücksichtigt worden. Lediglich die Bausteine „Boden Vermeidung und Verminderung“, „Boden Ausgleich“ und „Boden Planungsalternativen“ sollen erst in der nächste Planungsebene ergänzt werden. Um die in dem nächsten Planungsschritt zu erarbeitenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für zukünftige Bauverfahren verbindlich zu machen, sollten diese in die Textliche Festsetzung mit aufgenommen werden.

Aus der Sicht der Dezernate **Oberflächengewässer, Abwasser, Gewässergüte, Abfallwirtschaft West** und **Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF)** bestehen gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ im Stadtteil Klein-Karben der Stadt Karben keine Bedenken.

Durch das Vorhaben werden bergbauliche Belange nicht berührt. Es stehen daher aus Sicht der **Bergbehörde** keine Sachverhalte entgegen.

#### Allgemein:

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, gebeten.

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das

- 7 -

**zum Punkt Hinweise zum Bodenschutzbelangen ergänzen**  
Den Anregungen wird gefolgt.

Die benannten Bausteine zum Bodenschutz werden in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.

**zum Punkt Übersendung von Mehrausfertigung nach erfolgter Rechtskraft**

Der Anregung wird gefolgt.

**zum Punkt Beteiligung Kampfmittelräumdienst**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Regionalverband FrankfurtRheinMain  
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

blfp architekten gmbh  
Straßheimer Str. 7  
61169 Friedberg

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen: Richard Besel  
Ihre Nachricht: vom 16.8.2021  
Unser Zeichen: cs

Ansprechpartnerin: Frau Schradin  
Abteilung: Planung  
Telefon: +49 69 2577-1548  
Telefax: +49 69 2577-1547  
Schradin@region-frankfurt.de

9. September 2021

**Karben 6/21/Bp**  
**Bebauungsplan Nr. 125-4 "Gewerbegebiet" 1. Änderung in Karben ,**  
**Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bereich des 1. Änderungsbereiches des o.g. Bebauungsplans als „Gewerbliche Baufläche, Bestand“ dargestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind aus dieser Darstellung entwickelt.

Der 2. Änderungsbereich des o.g. Bebauungsplans weicht mit seiner Festsetzung „Recyclinghof“ teilweise von der Darstellung im RPS/RegFNP 2010 ab. Hier ist an der Stelle des Vorhabens „Gewerbliche Baufläche, Bestand“, „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt.

Die Fläche des 2. Änderungsbereiches beträgt ca. 0,7 ha, davon sind ca. 0,25 ha als Fläche für die Abfallbeseitigung vorgesehen sowie ca. 0,43 ha Grünfläche. Von den ca. 0,25 ha Fläche für die Abfallbeseitigung sind bereits ca. 0,2 ha im RPS/RegFNP 2010 als „Gewerbliche Baufläche, Bestand“ dargestellt, so dass sich die Flächenneuanspruchnahme unterhalb unserer Darstellungsuntergrenze von 0,5 ha befindet. Eine Änderung des RPS/RegFNP 2010 ist daher nicht notwendig.

Bzgl. des Vorranggebietes Regionaler Grünzug beachten Sie bitte die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Folgende Hinweise aus Natur- und Artenschutzfachlicher Sicht bitten wir zu beachten:

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ grenzt an die südliche Fläche des Änderungsbereiches 2 an, wird von diesem aber flächenmäßig nicht beansprucht. Die Lage des Bebauungsplanes in der Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes

Regionalverband FrankfurtRheinMain  
Poststraße 16  
60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 2577-0  
info@region-frankfurt.de  
www.region-frankfurt.de

Deutsche Bank  
IBAN: DE68 5007 0010 0096 7356 00  
BIC: DEUTDEFF33XX

Frankfurter Sparkasse  
IBAN: DE 15 5005 0201 0000 3028 02  
BIC: HELADEF1622

## Stellungnahme des Regionalverbandes vom 09.09.2021

**zu den Punkten Abweichungen von der Darstellung im RegFNP**  
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**zum Punkt Änderung des RegFNP**  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**zu den Punkten Landschafts-, Vogel- und Heilquellenschutzgebiet**  
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

-2-



und die damit verbundenen Ge- und Verbote sowie der flächenmäßige Eingriff in das Vogelschutzgebiet „Wetterau“ sind in den Unterlagen enthalten.

Aus Sicht der o.g. Fachthemen werden zu Änderungsbereich 2 folgende Hinweise vorgebracht:

Der Änderungsbereich 2 liegt gemäß Hochwasserrisikomanagementplan Nidda, Hochwassergefahrenkarte (G-07) zum Teil in einer Fläche, die bei Extremhochwasser oder Versagen der (vorhandenen) Schutzeinrichtungen überschwemmt werden kann. Ggfs. sollte für diese Teilfläche eine hochwasserangepasste Bauweise vorgesehen bzw. eine Lagerung wassergefährdender Stoffe vermieden werden.

Die ausreichende Breite des Gewässerrandstreifens sollte mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt werden.

Zu Änderungsbereich 1 wird folgender Hinweis vorgebracht: Die Feuerwehrumfahrung verläuft auf einem ehemaligen Bahngleis. Ggfs. sollten die Eigentumsverhältnisse und das evtl. Erfordernis einer Entwidmung geprüft werden.

Aus artenschutzfachlicher Sicht kann derzeit noch keine Stellung genommen werden, da die floristische sowie faunistische Kartierung (inkl. Bestandskarten), die artenschutzrechtliche Prüfung, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die Vermeidungs-, Verminderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen erst zum Entwurf des Bebauungsplans vorliegen.

Weiterhin liegt die Erweiterungsfläche des Recyclinghofes innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes „Wetterau“. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, da die notwendige Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ebenfalls erst zum Entwurf des Bebauungsplans vorliegt.

Das Vorhaben betrifft aufgrund der sehr geringen Flächengröße nicht die Grundzüge der Planung und kann daher, unter Beachtung der o.g. Hinweise, als an die Entwicklungsziele angepasst angesehen werden.

Eine Anpassung dieser Flächen an die Festsetzungen des 2. Änderungsbereiches im Bebauungsplan kann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des RPS/RegFNP erfolgen.

Im Rahmen unserer Dienstleistungen für Verbandsmitglieder stellen wir Ihnen die Daten aus unserer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu o.g. Vorhaben zur Verfügung. Bei dem zur Prüfung von uns entwickelten automatisierten Verfahren werden die Auswirkungen von Planungsvorhaben auf bestimmte Schutzgüter und ausgewählte Umweltthemen überprüft. Die Ergebnisse sind auf kommunaler Ebene möglicherweise weiter zu differenzieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Cornelia Schradin  
Gebietsreferentin  
Abteilung Planung

### **zum Punkt Hochwasserrisiko**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Siehe Stellungnahme Kreissauschuss Wetteraukreis - Wasser- und Bodenschutz - S. 9.

### **zum Punkt Feuerwehrumfahrung Änderungsbereich 1**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung der Feuerwehrumfahrung wurde in Abstimmung mit der Stadt Karben und dem Gewerbetreibenden getroffen.

### **zum Punkt umwelt-/ artenschutzfachliche Beurteilung**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die entsprechenden Prüfungen und Gutachten werden bis zur Offenlage ausgearbeitet und den Bebauungsplanunterlagen beigelegt.

### **zum Punkt Grundzüge des RegFNP**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **zum Punkt Anpassung/ Fortschreibung des RegFNP**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Umweltprüfung:**

**Konfliktanalyse zum Planvorhaben 'Bebauungsplan Nr. 125-4 "Gewerbegebiet" 1. Änderung in Karben . Einrichtung zur Abfallentsorgung, geplant'**  
Erstellt am 31.08.2021, Programmversion 7.0.0

**Kommune/Ortsteil:** Karben/Klein-Karben

**Realnutzung (Stand 2016):** 6260 Befestigter Fahrweg, 6250 Innerörtl. Straße, 9990 Freifläche, 8110 Ackerland

**Vorgesehene Nutzung:** Einrichtung zur Abfallentsorgung, geplant

**Flur:** 3

**Größe der Planfläche:** 0,3 ha

**Regionaler Flächennutzungsplan (Stand 2011):** Gewerbliche Baufläche, Bestand, Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

**Landschaftsplan (Stand 2000/2002):** keine Angaben



Befliegung Hessen Stand 2015



**Zusammenfassende Bewertung entsprechend RegFNP-Umweltprüfung**

Dieses Datenblatt wurde automatisch erstellt. Es führt alle Umweltkriterien auf, die sich für das Planvorhaben als fachlich begründete, planerisch abwägbar 'Konflikte' oder als rechtlich begründete, in der Regel nicht überwindbare 'Restriktionen' erweisen können. Flächenanteile unter 1 % können auf Punktinformationen oder Digitalisierungs- Ungenauigkeiten der verwendeten Datengrundlagen (inkl. Quellen und Datenstand) zurückzuführen sein.

Das Prüfverfahren und die verwendeten Datengrundlagen werden in Kapitel 3.1.1 des Umweltberichtes zum Regionalen Flächennutzungsplan und im Internet beschrieben (<https://bit.ly/3htq96e>), ebenso aktuell verwendete Daten (<https://bit.ly/2ZAKUqx>).

Die Gesamt-'Erheblichkeit' der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ergibt sich aus dem Bewertungsindex. Er gibt die mittlere Anzahl der festgestellten Restriktionen und Konflikte wieder und entspricht der Summe ihrer jeweiligen Flächenanteile.

Bewertungsindex	Restriktion	Konflikt
Planfläche	0,2	8,3
Wirkzone	0,7	1,3

**Die Voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind insgesamt:**

- [0] unerheblich
- [1] erheblich ( $\geq 1,0$  Konflikte gemittelt über die Fläche bzw. 0,1 Restriktionen gemittelt über die Fläche)
- [2] **sehr erheblich ( $\geq 5,0$  Konflikte gemittelt über die Fläche)**
- [3] sehr erheblich ( $\geq 0,5$  Restriktionen gemittelt über die Fläche)

**1. Untersuchungsrahmen: Relevante Schutzgüter, Umweltkriterien, Wirkzonen**

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Wirkzone	Mensch und Gesundheit, Bevölkerung	Wirkzone
Vogelschutzgebiete	1000 m	Seveso Störfallbereich	.....0 m
FFHGebiete	1000 m	Wohnumfeld Wohnen Bestand	...300 m
Naturschutzgebiete	...300 m	Wohnumfeld Misch Bestand	...100 m
Landschaftsschutzgebiete	...300 m	-	-
Naturdenkmale	...300 m	-	-
G Landschaftsbestandteile	...300 m	-	-
Kompensationsflächen	...300 m	-	-
Biotope	...300 m	-	-
Biotopverbundsystem	...300 m	-	-
Vogelzugrastplätze	...300 m	-	-
Artenvorkommen	...300 m	-	-
<b>Boden und Fläche</b>		<b>Wasser</b>	
Altlasten	...100 m	Gewässerzustand	...100 m
Bergschadensgebiete	...100 m	Fliessstillgewässer	...100 m
Hangrutschungsgefährdung	...100 m	Quellen	...100 m
Neuerseglung	.....0 m	Überschwemmungsgebiete	.....0 m
Lebensraum Archifunktion	...100 m	Pot. Überschwemmflächen	.....0 m
Ertrags Filterfunktion	...100 m	Trinkwasserschutzgebiete	.....0 m
Paläontologische Denkmale	...100 m	Heilquellenschutzgebiete	.....0 m
Geologische Besonderheiten	...100 m	Pot. Grundwassereutublung	.....0 m
Rohstoffe	.....0 m	Grundwasser/VerschmutzEmpf	.....0 m
<b>Landschaft und Erholung</b>		<b>Luft und Klima</b>	
Forstschutzgebiete	...300 m	Luftbelastung	.....0 m
Waldfunktionen	...300 m	Kalufu/haushalt	.....0 m
Wald	...300 m	Biolima	.....0 m
Naturpark	...300 m	-	-
Landschaftsbild	...300 m	-	-
Freizeiteinrichtungen	...300 m	-	-
Sichtbarkeit	1000 m	-	-
Unzerschnittene Raoume	.....0 m	-	-
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		-	-
Bodendenkmale Limes	...300 m	-	-
Bodendenkmale	...100 m	-	-
Baudenkmale Fernwirkung	...300 m	-	-
Baudenkmale	...100 m	-	-
Kultl Landschaftselemente	...100 m	-	-

**zu den Punkten der SUP**

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Die Informationen aus der SUP werden in den umwelttechnischen Prüfungen und Gutachten verarbeitet.

Konfliktanalyse zum Planvorhaben 'Bebauungsplan Nr. 125-4 "Gewerbegebiet" 1. Änderung in Karben, Einrichtung zur Abfallentsorgung, geplant', Seite 2

**2. Bestandsaufnahme**

**Restriktionen:**  
(erheblich betroffene Umweltkriterien mit starken rechtlichen Bindungen)

**Vogelschutzgebiete**

**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil 21% (0,1 ha)  
Wetterau  
**Wirkzone** (1000): Betroffener Flächenanteil 26%  
Wetterau



**Auen-Landschaftsschutzgebiete**

**Wirkzone** (300): Betroffener Flächenanteil 41%  
Auenverbund Wetterau



**Rechtsverbindliche Kompensationsflächen**

**Wirkzone** (300): Betroffener Flächenanteil 1%  
Fließgewässer Renaturierung



**Biotope, potenziell geschützt nach BNatSchG u. HAGBNatSchG**

**Wirkzone** (300): Betroffener Flächenanteil < 1%  
Pot. geschützt gem. § 30 (2) BNatSchG (Bach, Graben / Uferstrukturen gem. LP), Pot. geschützt gem. § 13 (1) HAGBNatSchG (Baumreihen und Alleen gem. HBK)



**Hinweise auf geschützte Arten nach BNatSchG**

**Wirkzone** (300): Betroffener Flächenanteil 1%  
Flußregenpfeifer (Art. 1, RL: vom Aussterben bedroht)



**Konflikte:**

(erheblich betroffene Umweltkriterien ohne starke rechtliche Bindungen)

**Umfeld: Wohnen, Bildung, Erholung, Gesundheit (Bestand)**

**Wirkzone** (300): Betroffener Flächenanteil 4%  
Grünanlage, Kinderbetreuung, Nutz-/Freizeitgärten



**Umfeld: Mischbau, Kultur, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand)**

**Wirkzone** (100): Betroffener Flächenanteil 13%  
Mischbebauung, Verkehrsgrün, Innerörtl. Straße



**Biotope**

**Wirkzone** (300): Betroffener Flächenanteil 3%  
Wertvoll (Fettwiese, Fettweide gem. LP), Besonders wertvoll (Gehölze trockener bis frischer Standorte gem. HBK), Besonders wertvoll (Gehölze feuchter bis nasser Standorte gem. HBK)



**Biotopeverbundsystem**

**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil 100% (0,3 ha)  
Fläche des Biotopeverbundsystems  
**Wirkzone** (300): Betroffener Flächenanteil 35%  
Fläche des Biotopeverbundsystems



**Hinweise auf naturschutzfachlich relevante Artenvorkommen**

**Wirkzone** (300): Betroffener Flächenanteil 2%  
Schneider (RL: gefährdet), Hecht (RL: Vorwarnliste), Nase (RL: Vorwarnliste), Äsche (RL: stark gefährdet), Echtes Tännelleinkraut (RL: gefährdet), Unehches Tännelleinkraut (RL: gefährdet), Niederliegender Krähenfuß (RL: gefährdet), Acker-Ehrenpreis (RL: Vorwarnliste), Knotenblütige Sellerie (RL: gefährdet), Aufrechter Ziest (RL: Vorwarnliste), Hecht (RL: Vorwarnliste), Schneider (RL: gefährdet), Nase (RL: Vorwarnliste), Guter Heinrich (RL: stark gefährdet)



**Flächenverbrauch durch Neuversiegelung (Flächen mit Versiegelungsgrad < 25 %)**

**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil 99% (0,3 ha)  
Ackerland (Versiegelungsgrad < 10 %)



Konfliktanalyse zum Planvorhaben 'Bebauungsplan Nr. 125-4 "Gewerbegebiet" 1. Änderung in Karben, Einrichtung zur Abfallentsorgung, geplant', Seite 3

**Extreme oder seltene Böden mit hoher Lebensraum- und/oder Archivfunktion (BFD50)**

**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil **99%** (0,3 ha)  
 sehr hohe Gesamtbewertung (hohes Biotentwicklungspotenzial (pot. Nassstandort mit Auendynamik), hohe Seltenheit (Auenboden))

**Wirkzone (100):** Betroffener Flächenanteil **57%**  
 sehr hohe Gesamtbewertung (hohes Biotentwicklungspotenzial (pot. Nassstandort mit Auendynamik), hohe Seltenheit (Auenboden)), sehr hohes Ertragspotenzial, hohes Wasserspeichervermögen, hohes Nitratfiltervermögen), sehr hohe Gesamtbewertung (hohes Biotentwicklungspotenzial (pot. Nassstandort mit Auendynamik), hohe Seltenheit (Auenboden)), sehr hohe Gesamtbewertung (sehr hohes Biotentwicklungspotenzial (Nassstandort mit pot. Auendynamik), hohe Seltenheit (Auenboden)), sehr hohe Gesamtbewertung (sehr hohes Biotentwicklungspotenzial (Nassstandort mit Auendynamik), hohe Seltenheit (Auenboden)), sehr hohes Ertragspotenzial, hohes Wasserspeichervermögen, hohes Nitratfiltervermögen)



**Potenzielle Überschwemmungsflächen**

**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil **100%** (0,3 ha)  
 Holozäner Auenbereich (Geol. Karte), pot. Überschwemmungsfläche bei 100-jährigem Hochwasser (HQ100), hinter Hochwasserschutzanlage, Auenböden mit rezenter Auendynamik (Bodenkarte), pot. Überschwemmungsfläche bei regelmäßigem Hochwasser (HQ10), hinter Hochwasserschutzanlage



**Heilquellenschutzgebiete (Zonen III, IV, C, D, E)**

**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil **100%** (0,3 ha)  
 Zone I nachrichtlich



**Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers**

**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil **100%** (0,3 ha)  
 sehr hoch (Flurabstand <= 2 m, Porenleiter unter Auen- oder Hochflutlehm)



**Gebiete mit hoher Relevanz für den Kaltlufthaushalt**

**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil **100%** (0,3 ha)  
 Klimawirksame Fläche mit hoher Bedeutung, Luftleitbahn mit sehr gutem, reliefunterstützten Kall- und Frischluftabfluss



**Gebiete mit hoher Wärmebelastung ("Bioklima"; 200 m-Rasterdaten)**

**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil **100%** (0,3 ha)  
 sehr hohe Wärmebelastung (> 27,5 - 30,0 Belastungstage pro Jahr), hohe Wärmebelastung (> 25,0 - 27,5 Belastungstage pro Jahr)



**Freizeleinrichtungen, Bestand**

**Planfläche:** Betroffener Flächenanteil **29%** (0,1 ha)  
 , Bonifaziusroute  
**Wirkzone (300):** Betroffener Flächenanteil **20%**  
 Niddardweg, Fernradweg R4, Bonifaziusroute, Regionalpark Rundroute



Konfliktanalyse zum Planvorhaben 'Bebauungsplan Nr. 125-4 "Gewerbegebiet" 1. Änderung in Karben, Einrichtung zur Abfallentsorgung, geplant', Seite 4

**3. Voraussichtliche Auswirkungen**

**3.1 Auswirkungen auf das Vorhaben**

Bestehende Vorbelastung durch Gebiete mit hoher Wärmebelastung ("Bioklima"; 200 m-Rasterdaten)  
(Wirkfaktoren: Wärmebelastung)

**3.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Planfläche)**

**Flächeninanspruchnahmen und Funktionsbeeinträchtigungen mit Barrierewirkung**

für Potenzielle Überschwemmungsflächen  
(Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Überschwemmungsrisiko, Vegetationsänderung, Rodung, Grundwasserabsenkung oder -verunreinigung, Schadstoffmissionen)

**Flächen- und Funktionsverluste**

für Extreme oder seltene Böden mit hoher Lebensraum- und/oder Archivfunktion (BFD50), Flächenverbrauch durch Neuversiegelung (Flächen mit Versiegelungsgrad < 25 %), Vogelschutzgebiete, Freizeleinrichtungen, Bestand  
(Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Vegetationsänderung, Rodung)

**Flächen- und Funktionsverluste mit Zerschneidungs- und Barrierewirkung**

für Gebiete mit hoher Relevanz für den Kaltlufthaushalt, Biotopverbundsystem  
(Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Vegetationsänderung, Rodung, Bodenumlagerung und -verdichtung)

**Flächeninanspruchnahmen und Funktionsbeeinträchtigungen**

für Heilquellenschutzgebiete (Zonen III, IV, C, D, E), Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers  
(Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Vegetationsänderung, Rodung, Grundwasserabsenkung oder -verunreinigung, Schadstoffmissionen)

**3.3 Auswirkungen durch das Vorhaben (Wirkzone)**

**Funktionsbeeinträchtigung**

für Umfeld: Wohnen, Bildung, Erholung, Gesundheit (Bestand), Extreme oder seltene Böden mit hoher Lebensraum- und/oder Archivfunktion (BFD50), Auen-Landschaftsschutzgebiete, Umfeld: Mischbau, Kultur, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand), Vogelschutzgebiete, Freizeleinrichtungen, Bestand, Hinweise auf geschützte Arten nach BNatSchG, Hinweise auf naturschutzfachlich relevante Artenvorkommen, Biotope, potenziell geschützt nach BNatSchG u. HAGBNatSchG, Rechtsverbindliche Kompensationsflächen, Hinweise auf geschützte Arten nach BNatSchG, Hinweise auf naturschutzfachlich relevante Artenvorkommen, Biotopverbundsystem

Karben, 23.06.2022

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/505/2021-2026
Bearbeiter: Nadine Velte	
Verfasser: Nadine Velte	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	04.07.2022	
Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur	05.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	07.07.2022	

Gegenstand der Vorlage  
Bauleitplanung der Stadt Karben  
Bebauungsplan Nr. 125-4 "Gewerbegebiet"  
1. Änderung,  
Gemarkungen Klein-Karben und Kloppenheim  
hier: Beschluss offizieller Entwurf

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben erhebt den Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ 1. Änderung in den Gemarkungen Klein-Karben und Kloppenheim mit Begründung und den zugehörigen Anlagen (Planstand 14.06.2022) zum offiziellen Entwurf.

Zudem stimmt die Stadtverordnetenversammlung der erneuten Änderung des Geltungsbereichs im Änderungsbereich 2 zu. Dieser wird um einen Großteil des Flurstücks 22/164 (Flur 3) reduziert.

### **Sachverhalt:**

Das mit Beschluss vom 20.05.2021 begonnene Bauleitplanverfahren soll nun mit der vorliegenden Planung (Planstand vom 14.06.2022) als offizieller Entwurf fortgeführt werden.

Dabei wird der **Geltungsbereich für den Änderungsbereich 2 aufgrund einer Absprache mit der Unteren und der Oberen Naturschutzbehörde deutlich verkleinert**, um den Planungseingriff in die angrenzenden Schutzgebiete zu minimieren.

Die geplante Fläche im Änderungsbereich 2 reduziert sich daher von 7.015 m<sup>2</sup> (Vorentwurfs-Fassung) auf 3.850 m<sup>2</sup>.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2020		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

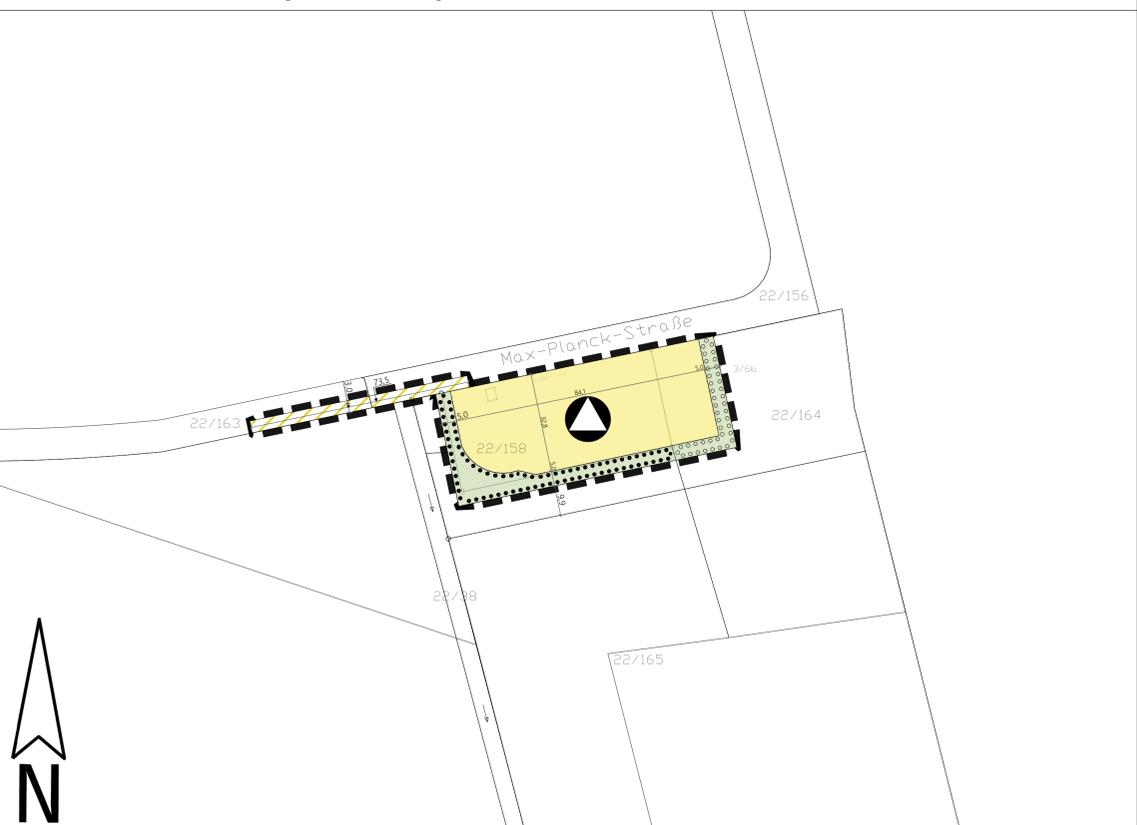
**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Planbild & textliche Festsetzungen
- Anlage 2: Begründung
- Anlage 3: Umweltbericht
- Anlage 4: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 5: Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung

Zeichnerische Festsetzungen - Änderungsbereich 1.



Zeichnerische Festsetzungen - Änderungsbereich 2.



A. Planungsrechtliche Festsetzung

- 1. Nutzungsschablone
2. Art der baulichen Nutzung
2.1 Gewerbegebiet - GE
2.1.1 Zulässig sind
2.1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden
2.1.3 Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO
3. Maß der baulichen Nutzung
3.1 Innerhalb der als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen sind die maximale Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt.
3.2 Höhe baulicher Anlagen
3.3 Der Höhenbezug entspricht dem höchsten Punkt, des über die Gesamtlänge des Baugrundstücks angrenzenden Niveaus der öffentlichen Verkehrsfläche, von der aus das Grundstück erschlossen wird.
3.4 Zahl der Vollgeschosse
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche
4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.
5. Verkehrsflächen
5.1 Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
5.2 Zweckbestimmung: Feuerwehrumfahrung
6. Flächen für die Abfallentsorgung
6.1 Zweckbestimmung: Abfall (Recyclinghof)
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
7.1 Für die Außenbeleuchtung der Straßenräume sowie an Gebäuden im Gewerbegebiet und innerhalb der Fläche für Abfallbeseitigung sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (Natrium-Niederdruckdampf- oder LED-Lampen) zu verwenden.
7.2 Anfallender Oberboden ist seitlich zu lagern und zur Herstellung von Pflanzflächen oder gärtnerisch genutzten Flächen wieder zu verwenden.
8. Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
8.1 Die mit Planzeichen gekennzeichnete Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Baumhecke zu entwickeln.
8.2 Die nicht überbauten bzw. befestigten Flächen innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen und dem Gewerbegebiet sind - bis auf die erforderlichen Zufahrten - zu begrünen.
8.3 Innerhalb des Gewerbegebietes ist entlang der Erschließungsstraßen je 10 lfm ein Laubbaum der Auswahlklasse 1 zu pflanzen.
8.4 Für je fünf zusammenhängende Stellplätze ist ein Baum der Auswahlklasse 2 als Hochstamm mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 4 m² Größe zu pflanzen.
8.5 Flach- und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 5° sind zu 100 % der Fläche mit einer Mindestsubstratstärke von 8 cm zu begrünen.
8.6 Zusammenhängende fensterlose Fassaden ab einer Fläche von 75 m² sind zu begrünen.
9. Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
10. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

Table with 2 columns: 1.GE, 2.IV and 3.0,8, 4.1,5

Table with 2 columns: GE, IV and 0,8, 1,5

Table with 2 columns: GE, IV and 0,8, 1,5



- 11. Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Zur Kompensation von Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Ökoko-Maßnahmen in einem Umfang von 63.371 Biotopepunkten zuzurechnen.

B. Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen

- 1. Außere Gestaltung baulicher Anlagen
1.1 Stellplätze
2. Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen
2.1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

C. Hinweise

- 1. Stellplatzsatzung
2. Werbeanlagen
3. Bodendenkmäler
4. Bodenschutz
5. Artenschutz
6. Risiko-/Überschommungsgebiet
7. Heilquellenschutzgebiet
8. Entwässerung

- 9. Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen
Zum Schutz von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

D. Artenlisten

- 1. Sträucher
2. Einzelbäume

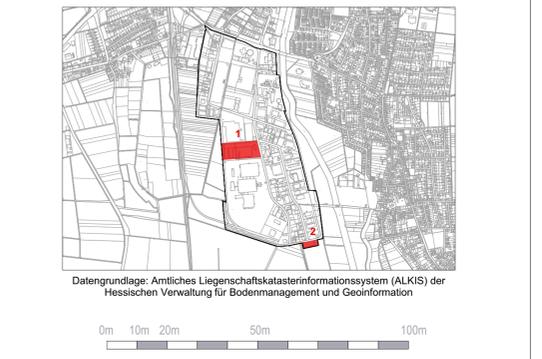
Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629)
Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. Hessen I S. 198)
Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) i.d.F. vom 28.11.2016 (GVBl. Hessen I S. 211)
Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. Hessen I S. 142)
Hess. Wassergesetz (HWG) i.d.F. vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548)
Hessisches Straßengesetz (HStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. Hessen I S. 166)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Verfahrensvermerke TOP 12.2

Table with 2 columns: Aufstellungsbeschluss, Beschluss Frühzeitige Beteiligung, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Offenlagebeschluss, Offenlage, Satzungsbeschluss, Ausfertigung, Bekannmachung und Rechtskraft.

Bebauungsplan Nr. 125-4 "Gewerbegebiet", 1. Änderung Stadt Karben - Klein Karben/Kloppenheim - Entwurf -



Maßstab 1:1000
Stand: 14.06.2022





# Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“, 1. Änderung

- Entwurf -

Stadt Karben

Planstand:

**14. Juni 2022**

**Im Auftrag von:**  
Magistrat der Stadt Karben  
Rathausplatz 1  
61184 Karben

**Erstellt von:**  
blfp planungs gmbh  
Bearbeiter: Richard Besel  
Straßheimer Straße 7  
61169 Friedberg  
Tel: 06031/6002-0  
info@blfp.de

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Verfahren</b> .....	<b>4</b>
1.1. Rechtsgrundlagen .....	4
1.2. Verfahrensart .....	5
1.3. Verfahrensverlauf .....	5
1.3.1. Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB .....	5
1.3.2. Offenlage gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB .....	6
<b>2. Ziele und Zwecke der Planung</b> .....	<b>7</b>
<b>3. Räumlicher Geltungsbereich</b> .....	<b>8</b>
3.1. Änderungsbereich 1. ....	8
3.2. Änderungsbereich 2. ....	8
<b>4. Planungsrechtliche Situation</b> .....	<b>9</b>
4.1. Regionaler Flächennutzungsplan 2010.....	9
4.2. Rechtsverbindliche Bebauungspläne .....	10
4.3. Schutzgebiete .....	10
4.3.1. FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete .....	10
4.3.2. Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG .....	11
4.3.3. Wasserschutz .....	11
<b>5. Charakterisierung Gewerbegebiet und Änderungsbereiche</b> .....	<b>11</b>
<b>6. Wasserwirtschaft</b> .....	<b>12</b>
6.1. Wasserbedarf .....	12
6.2. Grundwasser .....	12
6.3. Hochwasser .....	12
6.4. Brandschutz.....	13
6.4.1. Löschwasserversorgung .....	13
6.4.2. Hydranten .....	13
6.4.3. Sonstige Maßnahmen.....	13
<b>7. Boden 14</b>	
7.1. Nachsorgender Bodenschutz .....	14
7.2. Vorsorgender Bodenschutz .....	14
<b>8. Artenschutz</b> .....	<b>14</b>
8.1. Natura 2000 – Gebiete .....	14
8.2. Besonderer Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG .....	15
<b>9. Inhalt und Begründung der Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)</b> .....	<b>15</b>
9.1. Art der baulichen Nutzung .....	15
9.1.1. Gewerbegebiet.....	15
9.2. Maß der baulichen Nutzung .....	16
9.2.1. Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl .....	16
9.2.2. Höhe baulicher Anlagen / Zahl der Vollgeschosse .....	16
9.3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen .....	16
9.3.1. Baugrenzen.....	16
9.4. Verkehrsflächen und Stellplätze.....	17
9.4.1. Private Verkehrsfläche.....	17

9.5.	Flächen für die Abfallentsorgung.....	17
9.5.1.	Abfall (Recyclinghof).....	17
9.6.	Grünfestsetzungen .....	17
9.6.1.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB .....	17
9.6.2.	Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1. Nr. 25a BauGB	17
9.6.3.	Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1. Nr. 25b BauGB	18
<b>10.</b>	<b>Inhalt und Begründung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen.....</b>	<b>18</b>
10.1.	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen .....	18
10.1.1.	Stellplätze .....	18
10.2.	Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen.....	19
10.2.1.	Nicht überbaute Grundstücksflächen.....	19
<b>11.</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>19</b>
<b>12.</b>	<b>Anlagen.....</b>	<b>19</b>

## 1. Verfahren

### 1.1. Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** i.d.F. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** i.d.F. vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

**Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** i.d.F. vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. Hessen I S. 318)

**Hess. Bauordnung (HBO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. Hessen I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. Hessen I S. 378)

**Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG)** i.d.F. vom 28.11.2016 (GVBl. Hessen I S. 211)

**Hess. Gemeindeordnung (HGO)** i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. Hessen I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. Hessen I S. 318)

**Hess. Wassergesetz (HWG)** i.d.F. vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2021 (GVBl. Hessen I S. 602)

**Hessisches Straßengesetz (HStrG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. Hessen I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. Hessen I S. 618)

**Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

## 1.2. Verfahrensart

Die Aufstellung des Änderungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ erfolgt im zweistufigen Normalverfahren nach §§ 2 ff. BauGB mit Umweltbericht nach § 2a Abs. 1-3 BauGB mit integrierter Eingriffs-/ Ausgleichsplanung.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Bauleitplanung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen erarbeitet sowie eine VSG-Vorprüfung durchgeführt, da für den Ausbau des Recyclinghofes geringfügig Flächen des EU-Vogelschutzgebiets 5519-401 „Wetterau“ in Anspruch genommen werden.

## 1.3. Verfahrensverlauf

### 1.3.1. Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung vom 20.05.2021 die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens bzw. die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ in den Gemarkungen Klein-Karben und Kloppenheim beschlossen.

Der Beschluss des Vorentwurfs sowie der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs.1 BauGB wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 06.07.2021 gefasst und fand im Zeitraum vom 23.08.2021 bis einschließlich 01.10.2021 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.08.2021 aufgefordert eine Stellungnahme bis einschließlich 01.10.2021 abzugeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung kamen Hinweise und Anregungen, die im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt wurden. Der Bebauungsplanentwurf wurde entsprechend angepasst und weiter ausgearbeitet. Insbesondere wurden die Themen

- Abgrenzung des Geltungsbereiches im Änderungsbereich 2.,
- Umgang mit dem Eingriff in das Vogelschutzgebiet,
- Umfang der Umweltgutachten (artenschutzrechtliche Prüfung und vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung),
- Umweltbericht und Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung,
- Grünfestsetzungen und Pflanzgebote,

weiter ausgearbeitet.

Als Resultat wurden der Geltungsbereich des Änderungsbereiches 2. in Abstimmung mit UNB und ONB auf die Erweiterung des Recyclinghofes samt einem 5 m breiten Randeingrünungsstreifens reduziert. Ziel war es den Eingriff in das Vogelschutzgebiet auf ein Minimum zu reduzieren. Dementsprechend wurde die ursprünglich zeichnerisch festgesetzte Fläche für Schutzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie die Pflanzfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB an der Max-Planck-Straße aus dem Geltungsbereich entfernt.

Infolgedessen wird die umwelttechnische Kompensation aufgrund der Erweiterung des Recyclinghofes nicht durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches vollständig ausgeglichen werden können. Der Ausgleich erfolgt über das Ökopunktekonto der Stadt Karben.

Bei einem Vorort-Scopingtermin am 22.11.2021 wurde abgestimmt, dass eine Natura-2000-Vorprüfung nicht ausreicht und dass eine vollständige Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im selben Zuge wurden Parameter für die Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung, den Umweltbericht sowie die artenschutzrechtliche Prüfung festgelegt.

Die umwelttechnischen Unterlagen wurden im weiteren Planungsverlauf entsprechend ausgearbeitet und Entwicklungsziele für die Grünräume in der Randlage des Plangebietes formuliert und für den Bebauungsplan die entsprechenden textlichen Festsetzungen festgelegt. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde um die Ergebnisse aus den umwelttechnischen Unterlagen sowie um die Themen Wasserwirtschaft und Bodenschutz ergänzt.

Ferner wurden die textlichen Festsetzungen um wichtige Hinweise zu Wasser- und Bodenschutz sowie Artenschutz ergänzt.

#### 1.3.2. Offenlage gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB

*Wird im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens fortgeschrieben.*

## 2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ werden Änderungen in zwei Teilbereichen (siehe Abbildung) des am 13. Juni 2020 in Kraft getretenen Ursprungsbebauungsplans vorgenommen.

**Der Änderungsbereich 1.** umfasst das Grundstück der Firma ContiTech-Chemie GmbH in der Dieselstraße 4 (Flurstück 35/33). Damit das Unternehmen auch künftig das Grundstück flexibel nutzen und weiterentwickeln kann, wird, wie auch für das nördlich angrenzende Grundstück von König+Neurath in der Robert-Bosch-Straße 18 (Flurstück 35/28), eine höhere Ausnutzung des Gewerbegrundstücks ermöglicht. Die GRZ II wird im Änderungsbereich 1 auf maximal 0,9 erhöht.

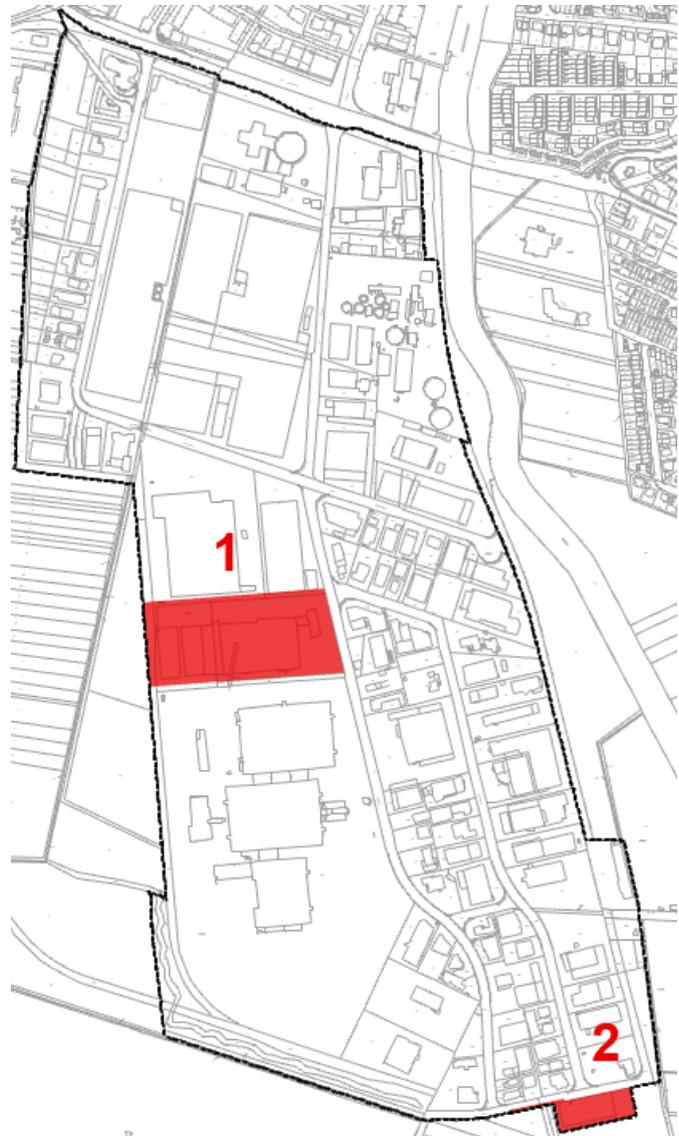
**Der Änderungsbereich Nr. 2** umfasst das Grundstück des Recyclinghofs Karben in der Max-Planck-Straße 44 (Flurstücke 22/158) sowie Teilflächen der Flurstücke 22/156, 22/163 und 22/164, die für die Erweiterung benötigt werden. Dieser stellt den am meisten frequentierten Recyclinghof im Wetteraukreis dar, ist in seiner gegenwärtigen Ausbaustufe jedoch bereits unterdimensioniert und muss dringend vergrößert und modernisiert werden.

Der Vergrößerungsbedarf leitet sich aus einer weiter steigenden Nachfrage sowie TÜV-relevanten Sicherheitsbestimmungen ab, die bspw. die Beleuchtung, die Containeranordnung, die Befahrbarkeit sowie notwendige Aufenthaltsräume für die dort Arbeitenden betreffen.

Die Planung läuft bereits seit 2011 in Kooperation mit dem Wetteraukreis und soll nun planungsrechtlich gesichert werden.

Im Vorfeld wurde ein Alternativstandort im Gewerbegebiet Spitzacker in Okarben untersucht, der sich nördlich der Decher Karbener Handelsgärtnerei GmbH (Flurstück 3/17) befindet. Diese Fläche befand sich seinerzeit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 178 „Gewerbegebiet Spitzacker“ im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

In nordöstlicher Richtung auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Hauptstraße befindet sich das Wohngebiet „Im Bornfeld“ in Okarben. Die Nähe zum besagten Wohngebiet wurde sowohl von der Stadt Karben als auch den Bewohnern des Wohngebietes kritisch beurteilt.



Quelle : blfp planungs gmbh

Zudem wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Voruntersuchung ein Vorkommen von geschützten Tierarten (bspw. Rebhühnern) festgestellt. In Anbetracht der Kosten einer vollständigen Verlagerung des Recyclinghofes, der sich daraus ergebenden Planungskosten und der Beeinträchtigung des Wohngebietes, wurde dieser Standort aufgrund der nicht vorhandenen Verhältnismäßigkeit ausgeschlossen.

### **3. Räumlicher Geltungsbereich**

#### **3.1. Änderungsbereich 1.**

Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs 1. liegt in der Gemarkung Klein-Karben.

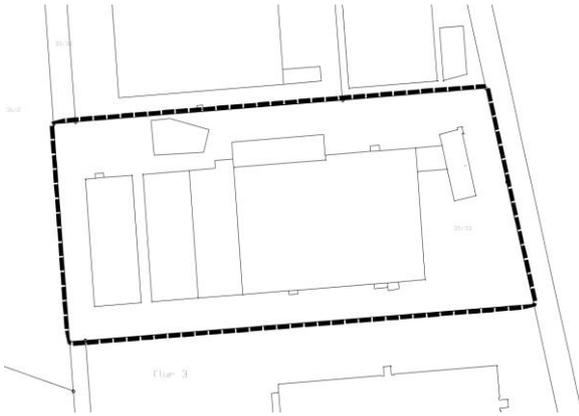
Vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 35/33 ausgehend, verläuft der Geltungsbereich des Plangebiets entlang der Nordgrenze des Flurstücks 35/33 in Richtung Osten bis er auf das Flurstück 19/52 (Straßenparzelle Dieselstraße) trifft. Weiter verläuft der Geltungsbereich nach Süden an der Ostgrenze des Flurstücks 35/33 bis er auf die Nordgrenze des Flurstücks 28/8 trifft. Weiter verläuft der Geltungsbereich in Richtung Westen entlang der Südgrenze des Flurstück 35/33 bis es auf die Westgrenze des besagten Flurstücks trifft. Der Geltungsbereich verläuft weiter an der Westgrenze in Richtung Norden bis er auf den Start-Eckpunkt trifft.

Änderungsbereich 1. hat eine Fläche von rd. 2,75 ha.

#### **3.2. Änderungsbereich 2.**

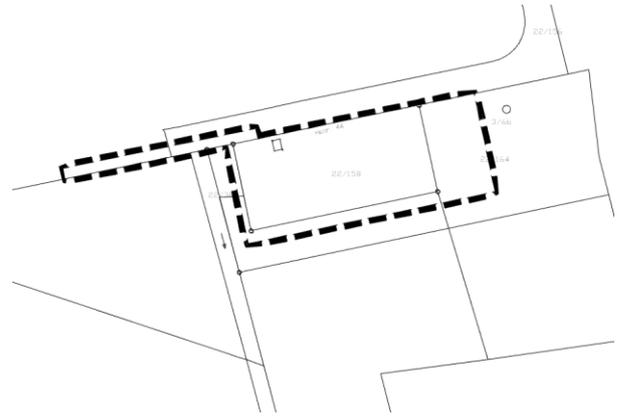
Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs 2. liegt in der Gemarkung Klein-Karben.

Vom nordwestlichen Eckpunkt des Geltungsbereichs auf dem Flurstück 22/163 ausgehend, verläuft der Geltungsbereich des Plangebiets zunächst für rd. 73,50 m in Richtung Osten. Dort verläuft er für rd. 3,00 m orthogonal nach Süden bis er auf die Nordgrenze des Flurstück 22/158 trifft. Von dort aus verläuft er weiter in Richtung Osten entlang der Nordgrenze des Flurstücks 22/158 und rd. 21,00 m entlang der Nordgrenze des Flurstücks 22/164. Anschließend verläuft der Geltungsbereich rd. 37,00 m nach Süden und schwenkt danach für rd. 94,00 m in Richtung Westen ab. Anschließend verläuft der Geltungsbereich nach Norden bis er auf das Flurstück 22/156 trifft. Ab dem Punkt verläuft der Geltungsbereich entlang der Flurstücke 22/156 und 22/163 für rd. 62,00 m nach Westen und anschließend für rd. 3,00 m nach Norden und trifft auf den Startpunkt. Änderungsbereich 2. hat eine Fläche von rd. 3.850 m<sup>2</sup>. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich (Änderungsbereich 1 und 2) eine Gesamtfläche von rund 3,15 ha. Die bisher unbeplanten Erweiterungsbereiche haben eine Fläche von rund 1.650 m<sup>2</sup>.



Geltungsbereich Änderungsbereich 1.

Quelle: blfp planungs gmbh



Geltungsbereich – Änderungsbereich 2.

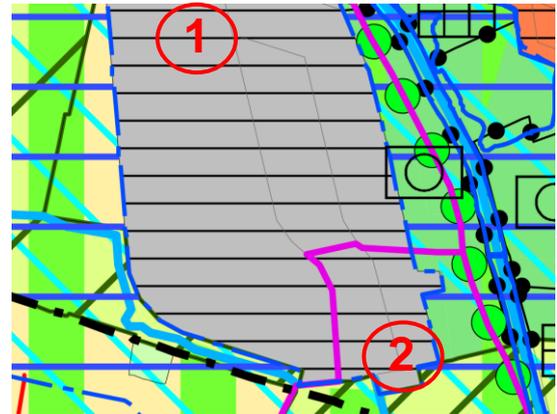
Quelle: blfp planungs gmbh

## 4. Planungsrechtliche Situation

### 4.1. Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RegFNP) sind die Flächen derzeit als gewerbliche Baufläche (Bestand) und im südlichen Bereich, an den Recyclinghof angrenzend, als ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen sowie Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Im vorliegenden Fall wird mit der Erweiterung des Recyclinghofes auf einem kleinen Teil der Flächen von der Darstellung des RegFNP abgewichen.



Quelle: Regionalverband Hessen, Markierungen  
Plangebiete (rot) durch blfp planungs gmbh

Die Abweichung von den Darstellungen im RegFNP liegt unter der darstellungsrelevanten Größe von 0,5 ha und somit ist kein Änderungsverfahren des RegFNP notwendig. Die Änderungen werden im Nachgang zum Bauleitplanverfahren in den RegFNP eingebracht und so die städtebauliche Ordnung sichergestellt.

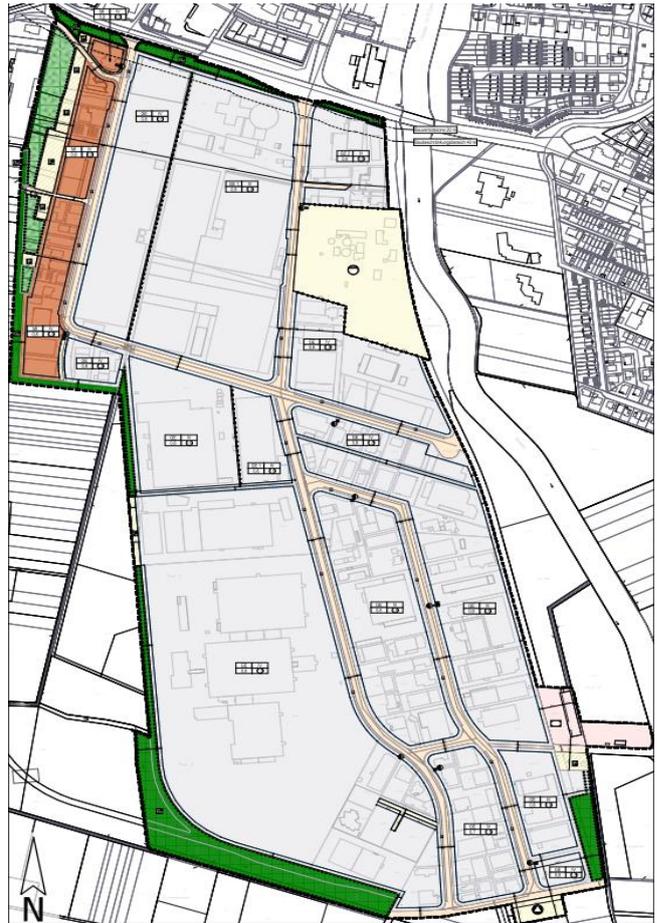
## 4.2. Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Im Plangebiet existiert bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“.

Der Änderungsbereich 1. befindet sich vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Ursprungsbebauungsplans. Es wird lediglich die Textfestsetzung zum Maß der baulichen Nutzung angepasst und eine GRZ II von maximal 0,9 in diesem Teilbereich festgesetzt.

Der Änderungsbereich 2. erweitert den Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans um die Flächen, die zur künftigen Erweiterung des Recyclinghofs sowie für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen, welche als Schutz für das angrenzende Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“ dienen, benötigt werden.

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 125-4 erlöschen im Geltungsbereich alle früher gemachten Festsetzungen für diesen Bereich.



Ursprungsbebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“

Quelle: blfp planungs gmbh

## 4.3. Schutzgebiete

### 4.3.1. FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete

Da der Recyclinghof unmittelbar an ein Europäisches-Vogelschutzgebiet (Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“) angrenzt und durch den geplanten Ausbau dieses geringfügig in Anspruch nimmt, ist die Vorlage einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich (s. Kap. 8 Artenschutz).



Blickrichtung Süden - östlich des Recyclinghofs (VSG)

Quelle: blfp planungs gmbh



Lage Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“

Quelle: Hess. Naturschutzinformationssystem NATUREG

An den Geltungsbereich des Änderungsbereiches 2. grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Au-  
enverbund Wetterau“, wird jedoch von dem Vorhaben nicht tangiert.



Blickrichtung Osten - östlich des Recyclinghofs (VSG)  
Quelle: blfp planungs gmbh



Lage Landschaftsschutzgebietes „Au-  
enverbund Wetterau“  
Quelle: Hess. Naturschutzinformationssystem NATUREG

#### 4.3.2. Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Im Planungsbereich sind keine geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG vorhanden.

#### 4.3.3. Wasserschutz

Das Plangebiet liegt in der Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regie-  
rungsblatt Nr. 33). Die dort enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten.

Hierin sind Bohrungen und Aufgrabungen über 5 m Tiefe nach § 88 HWG durch die Kreisver-  
waltung des Wetteraukreises (Fachdienst Wasser- und Bodenschutz) genehmigungspflichtig.  
Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Schutzgebie-  
te sind nicht betroffen.

### 5. Charakterisierung Gewerbegebiet und Änderungsbereiche

Das Gewerbegebiet liegt mit rd. 300 m Entfer-  
nung in der Nähe des S-Bahnhofs „Groß-Karben“  
in den Gemarkungen Klein-Karben und Kloppen-  
heim. Die Haupteerschließung erfolgt über die  
nördlich gelegene Bahnhofstraße (L3205), von  
der das Gewerbegebiet sowie die beiden Ände-  
rungsbereiche angefahren werden können. Die  
Erschließung des Plangebiets ist aufgrund der  
zentralen Lage innerhalb Karbens als sehr gut zu  
bewerten.



Dieselstraße 4 ContiTech-Chemie GmbH  
Quelle: blfp planungs gmbh

Es bestehen sehr gute Anbindungen an regionale und überregionale Verkehrsinfrastrukturen (Landesstraßen, Bundesstraßen, Bundesautobahnen, Schienennetz, Flughafen).

Im zentral gelegenen Gewerbegebiet haben sich u.a. großflächige Gewerbebetriebe wie König + Neurath und Continental sowie kleinteiligere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt.

Im südlichen Randbereich befindet sich der am meisten angefahrne Recyclinghof im Wetteraukreis.



Max-Planck-Straße 44 Karbener Recyclinghof

Quelle: blfp planungs gmbh

Das gesamte Gewerbegebiet wird bis auf den nördlichen Bereich durch Grün- und Landschaftsräume umschlossen.

Ein Ver- und Entsorgungsnetz ist vorhanden und das Gewerbegebiet ist zudem in der Schmutzfrachtsimulationsberechnung SMUSI (Februar 2014) für das Einzugsgebiet der Kläranlage Karben berücksichtigt. Somit ist der Anschluss neuer Baugrundstücke an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz möglich, ebenso wie der Ausbau/ die Vergrößerung bestehender Gewerbegrundstücke.



Blickrichtung Westen - Karbener Recyclinghof/ VSG

Quelle: blfp planungs gmbh

## 6. Wasserwirtschaft

### 6.1. Wasserbedarf

Die Träger öffentlicher Wasserversorgung sollen auf eine rationelle Verwendung des Wassers hinwirken (Hessisches Wassergesetz § 36 Sparsamer Umgang mit Wasser).

### 6.2. Grundwasser

Das Planungsgebiet ist überwiegend bebaut und nahezu vollständig an die Kanalisation angeschlossen. Der Grundwasserhaushalt (Grundwasserflurabstand, Grundwasserneubildung) ist von daher stark überformt. Weiterhin befindet es sich nicht im Bereich eines Überschwemmungsgebietes.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks der Zone I. Die Belange des Heilquellenschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen.

### 6.3. Hochwasser

Das Planungsgebiet liegt nicht im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Nidda.

Im Rahmen des vom Land Hessen erstellten Hochwasserrisikomanagementplanes für die Nidda wurde jedoch nachgewiesen, dass das Plangebiet bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt wird.

Wasserrechtlich fallen solche Bereiche unter die Regelungen des § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) "Risikogebiete außerhalb amtlich festgestellter Überschwemmungsgebiete". Die in § 78b WHG formulierten Anforderungen sind zu beachten.

## **6.4. Brandschutz**

Eine ausreichende Löschwassermenge steht zur Verfügung.

### **6.4.1. Löschwasserversorgung**

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzungsverordnung - BauNVO - folgender Löschwasserbedarf erforderlich: **3200 l/min**.

Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löschteiche (DIN 14 210), unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehältern (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an „offenen Gewässern“ sicherzustellen.

### **6.4.2. Hydranten**

Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten – Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- ▶ Offene Wohngebiete 120 m
- ▶ geschlossene Wohngebiete 100 m
- ▶ Geschäftsstraßen 80 m.

Für den Einbau der Hydranten ist das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 331 (M) – einzuhalten. Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

### **6.4.3. Sonstige Maßnahmen**

Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne Schwierigkeiten befahren werden können.

Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Juli 1998 „Flächen für die Feuerwehr“ wird verwiesen.

## **7. Boden**

### **7.1. Nachsorgender Bodenschutz**

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) liegen nach dem derzeitigen Planungsstand nicht vor.

Mit der Abfall- und Abwasserentsorgung sind im Bebauungsplangebiet keine umweltrelevanten Probleme verbunden, zumal das bestehende, an die Entsorgungsinfrastruktur angeschlossene Gewerbegebiet nur kleinflächig erweitert wird.

### **7.2. Vorsorgender Bodenschutz**

Mit dem Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ sollen bestehende Flächenpotentiale genutzt und die Nutzung der Standorte auch künftig gesichert werden.

Demnach wird im Änderungsbereich 1 durch die Festsetzung einer GRZ II von maximal 0,9 dem Gewerbetreibenden ermöglicht seinen Standort weiter auszubauen bzw. sich am Standort zu erweitern.

Im Änderungsbereich 2 soll dem am meisten frequentierten Recyclinghof im Wetteraukreis der Ausbau ermöglicht werden, da dieser bereits heute unterdimensioniert ist und sich aufgrund der wachsenden Nachfrage dringend vergrößern muss. Der Vergrößerungsbedarf leitet sich darüber hinaus aus TÜV-relevanten Sicherheitsbestimmungen ab.

Beide Vorhaben entsprechen somit einer städtebaulichen Nachverdichtung und beugen einer Inanspruchnahme von bisher unversiegeltem Boden an anderer Stelle vor.

## **8. Artenschutz**

### **8.1. Natura 2000 – Gebiete**

Da der Recyclinghof unmittelbar an ein Europäisches-Vogelschutzgebiet (Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“) angrenzt und durch den geplanten Ausbau dieses geringfügig in Anspruch nimmt, wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in Abstimmung mit der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung erarbeitet.

Die Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung kommt demnach zum Ergebnis, dass Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete von der Planung marginal betroffen werden. Das unmittelbar an die bestehende Bebauung angrenzende VSG „Wetterau“ wird nur in geringem Umfang durch die Erweiterung des Recyclinghofes flächenmäßig beansprucht bzw. durch Nutzungsänderungen und Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung tangiert. Im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung wurden vorliegende Daten zu Vorkommen wertstellender Brut- und Rastvögel ausgewertet und durch eigens durchgeführte Kartierungen ergänzt.

Die VSG-Verträglichkeitsprüfung kommt auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis, dass mit der Erweiterung des Recyclinghofes keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Wetterau“ verbunden sind (vgl. Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung, NaturProfil, Juni 2022).

## **8.2. Besonderer Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG**

Da mit den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. seiner Änderung auch Eingriffe in Lebensstätten geschützter Arten verbunden sein könnten, wurde die Betroffenheit und das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, NaturProfil, Juni 2022).

Da es sich beim Änderungsbereich 1 (Gewerbe) um ein Gebiet handelt, das weitgehend einer intensiven baulichen Nutzung unterliegt und hier nur kleinflächig in Vegetationsstrukturen eingegriffen wird, ist auch nur von einer begrenzten artenschutzrechtlichen Relevanz auszugehen. Eine Betroffenheit ist zunächst nur für einzelne siedlungsorientierte Vogelarten denkbar.

Der Änderungsbereich 2 (Recycling-Hof) wird auf Teilflächen ebenfalls bereits intensiv baulich genutzt. Lediglich die Erweiterungsfläche und der südliche Randbereich weisen naturnahe Biotope auf. Hier können Vogelarten der Siedlungsränder, Hecken und Gebüsche vom Vorhaben betroffen sein. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich in beiden Gebieten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausschließen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Umsetzung der Bebauungsplan-Änderung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

- Eine Verletzung oder Tötung von potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung bzw. vorlaufenden Baufeldkontrolle ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind angesichts der Lage und Kleinräumigkeit der Bebauungsplan-Änderung unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die potenziell vorkommenden geschützten Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (erhalt vorhandener Gehölze) ausgeschlossen.

## **9. Inhalt und Begründung der Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

### **9.1. Art der baulichen Nutzung**

#### **9.1.1. Gewerbegebiet**

Die Art der baulichen Nutzung wird aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen. Zur Stärkung des innergewerblichen Charakters und zur Sicherung einer flexiblen, nachhaltigen und zukunftssicheren Entwicklung der gewerblichen Flächen sind im GE Gewerbebetriebe aller Art, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke zulässig. Dies begründet sich auch aus den bereits vorhandenen Nutzungsstrukturen, die im Gewerbegebiet angesiedelt sind.

Da eine vielseitige Nutzungsstruktur gesichert werden soll, die sich belebend auf das Gewerbegebiet auswirkt, sind zudem auch Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ausnahmsweise zulässig.

Vergnügungsstätten sind nicht zulässig, da diese den gewerblichen Charakter stören würden und sie an anderer Stelle angesiedelt werden sollen.

## **9.2. Maß der baulichen Nutzung**

### **9.2.1. Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl**

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan durch Planeintrag im Baufeld festgelegt und richtet sich nach der Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet sowie dem Erweiterungsbestreben des ansässigen Gewerbetreibenden.

Dementsprechend ist eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und darüber hinaus eine Überschreitung der Grundfläche bis zu einer GRZ von maximal 0,9 zulässig. Diese höhere Ausnutzung des Grundstückes resultiert aus den bereits erfolgten und künftig geplanten Gewerbeerweiterungen und ist städtebaulich vertretbar, da das Karbener Gewerbegebiet eine sehr zentrale und äußerst gut angebundene Lage besitzt und somit ein besonders hohes Potenzial besitzt.

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,5 entspricht den im §17 BauNVO angegebenen Orientierungswerten zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für Gewerbegebiete und wird nicht in vollem Maße ausgenutzt.

### **9.2.2. Höhe baulicher Anlagen / Zahl der Vollgeschosse**

Es gilt die durch Planeintrag festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 15 m, gemessen vom Höhenbezugspunkt. Die Begrenzung der Gebäudehöhe wurde aus den bestehenden Bebauungsplänen übernommen und sichert einerseits die Integrierung der Gewerbestrukturen in die Stadtsilhouette Karbens und andererseits einen angemessenen Übergang in den angrenzenden Landschaftsraum.

Damit in den darauffolgenden Leistungsphasen (Hochbau- und Genehmigungsplanung bspw.) ausreichende planerische Flexibilität gewahrt bleibt, wird eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhen durch technisch notwendige Dachaufbauten zugelassen. Zur Steigerung der städtebaulichen und architektonischen Verträglichkeit ist die Höhenüberschreitung auf maximal 1/3 der Dachfläche zugelassen. Des Weiteren müssen die technischen Dachaufbauten dann 1,5 m vom Gebäuderand versetzt sein.

Die durch Planeintrag festgesetzte, maximale Anzahl von vier Vollgeschossen ermöglicht zudem eine vielfältige Nutzbarkeit der Baugebiete und macht das Gewerbegebiet sowohl für produzierende Betriebe als auch für Dienstleister attraktiv.

Da das Plangebiet des Änderungsbereiches 1. bereits erschlossen und bebaut ist, wird der Höhenbezug auf den höchsten Punkt des über die Gesamtlänge des Baugrundstücks angrenzenden Straßenniveaus festgesetzt.

## **9.3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

### **9.3.1. Baugrenzen**

Die Baugrenzen wurden aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen und so eingetragen, dass alle bestehenden und geplanten Gebäude planungsrechtlich gesichert werden. Dementsprechend sind die Baugrenzen mit einem gleichmäßigen Grenzabständen von 5 m zur Straßenverkehrsfläche im Osten und 2 m im Norden zum benachbarten Grundstück festgesetzt.

Dies ermöglicht es dem Gewerbetreibenden das Grundstück flexibel und effizient auszunutzen sowie einen ausreichend großen Randstreifen zur Verkehrsfläche zu sichern.

## **9.4. Verkehrsflächen und Stellplätze**

### **9.4.1. Private Verkehrsfläche**

Aus brandschutztechnischen Gründen wurde im westlichen Randbereich eine private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehrumfahrung festgesetzt. Diese Festsetzung wurde aus den Ursprungsbebauungsplänen übernommen.

## **9.5. Flächen für die Abfallentsorgung**

### **9.5.1. Abfall (Recyclinghof)**

Ein zentrales Ziel dieses Änderungsverfahrens ist es Erweiterungsflächen für den Recyclinghof im Karbener Gewerbegebiet planungsrechtlich zu sichern. Dieser stellt den am meisten frequentierten Recyclinghof im Wetteraukreis dar, ist in seiner gegenwärtigen Ausbaustufe jedoch unterdimensioniert und muss dringend vergrößert und modernisiert werden. Der Vergrößerungsbedarf leitet sich aus einer weiter steigenden Nachfrage sowie TÜV-relevanten Sicherheitsbestimmungen ab.

Die Planung läuft bereits seit 2011 in Kooperation mit dem Wetteraukreis und mit dem Änderungsverfahren soll Planungsrecht für das Vorhaben geschaffen werden.

## **9.6. Grünfestsetzungen**

### **9.6.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insektenarten sind für die Außenbeleuchtungen der Straßenräume sowie an Gebäuden im Gewerbegebiet und innerhalb der Fläche für Abfallbeseitigung (Recyclinghof) ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) zu verwenden.

Entsprechend des hoch aktuellen Leitbildes des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, wurde die Sicherung und Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens festgesetzt.

### **9.6.2. Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1. Nr. 25a BauGB**

#### **Änderungsbereich 2. Recyclinghof**

Der Recyclinghof befindet sich im südlichen Bereich des Karbener Gewerbegebiets und grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ und das Europäische Vogelschutzgebiet (Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“) an. Um negative Einflüsse durch den Betrieb des Recyclinghofs auf die Schutzgebiete zu kompensieren, wurde eine Pflanzfläche im südlichen und östlichen Randbereich des Geltungsbereiches festgesetzt. Die Pflanzfläche schließt direkt an bestehende Gehölzstrukturen an und führt die Randeingrünung nahtlos fort. Für die Pflanzfläche wurden Regelungen in Bezug auf die Qualitäten der Gehölz-, Strauch- und Baumpflanzungen sowie zu Bepflanzungsintensität und -dichte getroffen.

Die Randeingrünung des Recyclinghofes dient nicht nur als Schutz für die Schutzgebiete, sondern bewahrt auch verträgliche Übergangsbereiche in die angrenzenden Landschaftsräume. Zur Sicherung des dauerhaften Erhalts müssen sie gepflegt und bei Verlust ersetzt werden.

Um eine angemessene Begrünung innerhalb des Recyclinghofes zu sichern, sind die nicht überbaubaren bzw. befestigten Grundstücksflächen zu begrünen.

#### Änderungsbereich 1. Gewerbegebiet

Als Kompensation für die hohe bauliche Dichte, die im Änderungsbereich 1. künftig zulässig sein wird, wurden Festsetzungen getroffen, die mit den Erfordernissen an ein Gewerbegebiet und den gewerblichen Betriebsabläufen vereint werden können und eine angemessene Begrünung sicherstellen.

Die Regelungen in den Textfestsetzungen umfassen Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraßen (je 10 lfm ein Laubbaum der Auswahlliste 1) sowie der Stellplatzflächen (je 5 zusammenhängende Stellplätze ein Baum der Auswahlliste 2) zur Schaffung eines „allee-artigen“ Charakters. Darüber hinaus müssen die nicht überbauten bzw. befestigten Grundstücksflächen sowie die nicht versiegelten bzw. befestigten Flächen zwischen den Stellplätzen begrünt werden.

Im Bebauungsplan wurde weiterhin festgesetzt, dass Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Mindestsubstratstärke von 8 cm zu begrünen und dauerhaft zu erhalten sind. Die Dachbegrünung ist zum einen ein Ausgleich für die von den neuen Gebäuden versiegelten Flächen, zum anderen wirkt sie sich positiv auf das Mikroklima aus und bietet Flächen zur Versickerung des Niederschlagswassers. Hiervon ausgenommen sind Flächen für Dachaufbauten

Zur weiteren Entspannung der klimatischen Situation im Plangebiet, wurde eine Fassadenbegrünung im Bereich von zusammenhängenden, fensterlosen Fassaden, ab einer Fläche von 75 m<sup>2</sup> festgesetzt. Ergänzend dazu wurde festgesetzt, dass je 5 lfm ein Rankgehölz zu pflanzen ist.

#### 9.6.3. Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1. Nr. 25b BauGB

An den Recyclinghof grenzt im westlichen und im südlichen Randbereich eine Fläche mit erhaltenswerten Gehölzen, Sträuchern und Bäumen an. Dementsprechend wurde diese Fläche mit Bindungen zur Erhaltung der bestehenden Pflanzstrukturen festgesetzt. Da diese Pflanzflächen eine wichtige Funktion als Schutz- und Übergangsbereich des VSG-Schutzgebietes erfüllen, müssen diese dauerhaft gepflegt, erhalten und bei Verlust Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:1 vorgenommen werden.

## **10. Inhalt und Begründung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen**

### **10.1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

#### 10.1.1. Stellplätze

Um der übermäßigen Versiegelung im Gewerbegebiet entgegenzuwirken und einen positiven Einfluss auf den Wasserhaushalt des Grundstücks auszuüben, müssen Stellplätze in versickerungsfähiger Bauweise hergestellt werden.

## **10.2. Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen**

### **10.2.1. Nicht überbaute Grundstücksflächen**

Um eine Durchgrünung des Plangebietes zu sichern und den Grünanteil zu erhöhen, sind die nicht überbauten und durch Nebenanlagen versiegelten Grundstücksflächen, zu 100% als Vegetationsflächen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

## **11. Hinweise**

Im Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“, 1. Änderung sind Hinweise aufgenommen worden, um planungsrelevante Informationen zum besseren Verständnis und zur Beachtung zur Verfügung zu stellen.

## **12. Anlagen**

**Umweltbericht**, (NaturProfil, Juni 2022)

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** (NaturProfil, Juni 2022)

**Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung** (NaturProfil, Juni 2022)



**Stadt Karben**  
**Bebauungsplan Nr. 125-4**  
**„Gewerbegebiet“ – 1. Änderung**

**Umweltbericht**  
**mit integrierter Eingriffs-Ausgleichsplanung**  
**- Erläuterungsbericht -**

**Auftraggeber:**

**Magistrat der Stadt Karben**  
- Fachdienst Hochbau + Stadtplanung -  
Rathausplatz 1  
61184 Karben

**Auftragnehmer:**

**natur  
Profil**

Planung und Beratung  
Dipl. Ing. M. Schaefer  
Alte Bahnhofstraße 15  
61169 Friedberg  
Tel.: 0 60 31-20 11  
Fax: 0 60 31-76 42  
E-Mail: [info@naturprofil.de](mailto:info@naturprofil.de)

Stand Juni 2021

**Bearbeitung:**

Projektleitung:	M. Schaefer (Dipl.-Ing.)
Sachbearbeitung:	M. Schaefer (Dipl.-Ing.) J. Puschner (M. Sc.)
Planwerke.	J. Puschner (M. Sc.)
Textlayout:	M. Schulzek (Sekretariat)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>GESETZLICHER RAHMEN UND ANLASS DER PLANUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>LAGE UND ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>INHALTE DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>RECHTLICHE RESTRIKTIONEN UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>BESTANDSANALYSE .....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>AUSWIRKUNGSANALYSE .....</b>	<b>17</b>
6.1	SCHUTZGUTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHR-UNG DER PLANUNG .....	17
6.2	SCHUTZGUTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN BEI NICHT-DURCH-FÜHRUNG DER PLANUNG..	23
6.3	WECHSELWIRKUNGEN, KUMULATION .....	23
<b>7</b>	<b>AUSGLEICH ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>UMGANG MIT EMISSIONEN, ABFALL UND ABWAS SER.....</b>	<b>29</b>
<b>9</b>	<b>NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN, ENERGIEEINSPARUNG.....</b>	<b>29</b>
<b>10</b>	<b>ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN ZUM UMWELTSCHUTZ GEMÄSS § 1A BAUGB</b>	<b>29</b>
10.1	SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN .....	29
10.2	NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG / EINGRIFFS-AUSGLEICHSPLANUNG	30
10.3	NATURA 2000-GEBIETE .....	30
10.4	BESONDERER ARTENSCHUTZ GEMÄß §§ 44, 45 BNATSCHG.....	30
10.5	PRÜFUNG ALTERNATIVER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....	31
10.6	HINWEISE ZUM MONITORING .....	31
<b>11</b>	<b>HINWEISE AUF FEHLENDE DATENGRUNDLAGEN.....</b>	<b>31</b>
<b>12</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>32</b>
<b>13</b>	<b>QUELLEN.....</b>	<b>34</b>

## Abbildungen

Abbildung 1:	Lage im Raum .....	4
Abbildung 2:	Lage des Landschaftsschutzgebietes .....	6
Abbildung 3:	Lage des Vogelschutzgebietes .....	7
Abbildung 4:	Auszug aus dem Regionalen Flächennutzungsplan.....	9
Abbildung 5:	Bodenfunktionsbewertung.....	10
Abbildung 6:	Blick von Westen zum Änderungsbereich 1 .....	12
Abbildung 7:	Zufahrtsbereich der Max-Planck-Straße zum Recyclinghof mit Baumreihe .....	13
Abbildung 8:	Gehölzrand und Ackerflur im Westen des Recyclinghofes .....	13
Abbildung 9:	Innenbereich des Recyclinghofes .....	14
Abbildung 10:	Blick von Süden auf die Baumhecke bzw. Eingrünung des Recyclinghofes .....	14
Abbildung 11:	Blick von Süden auf Ackerbrache im Erweiterungsbereich des Recyclinghofes .....	15
Abbildung 12:	Bilanzierungsbereich 1.....	25
Abbildung 13:	Bilanzierungsbereich 2.....	26

## Tabellen

Tabelle 1: Darstellungen übergeordneter Planungen für den Geltungsbereich.....	8
Tabelle 2: Bestandsbeschreibung und –bewertung der einzelnen Schutzgüter .....	15
Tabelle 3: Auswirkungsanalyse Planungsfall .....	21
Tabelle 4: Auswirkungsanalyse Nullvariante.....	23
Tabelle 5: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach Hessischer Kompensationsverordnung .....	27

## Pläne

Bestandsplan, Maßstab 1 : 1.000

# 1 GESETZLICHER RAHMEN UND ANLASS DER PLANUNG

Für den seit 13.06.2020 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ wird eine Änderung und Ergänzung erforderlich. Zum einen soll für das Grundstück der Firma ContiTech-Chemie GmbH eine geringfügig höhere Ausnutzung ermöglicht werden. Zum anderen soll der im Südosten an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzende Recyclinghof mit der Möglichkeit eines den aktuellen Anforderungen entsprechenden Ausbaus integriert und bauplanungsrechtlich gesichert werden. Hierfür hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung für die Umweltbelange (gemäß § 1 (6) 7 u. § 1a BauGB) durchzuführen. Die ermittelten und bewerteten Umweltbelange sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzustellen, der zu einem gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes wird. Die Bewertungsmaßstäbe für die Umweltprüfung und die Inhalte des Umweltberichts werden aus den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB bzw. Anlage 1 BauGB abgeleitet.

Mit der Erarbeitung des Umweltberichtes wurde das Büro NaturProfil, Dipl.-Ing. M. Schaefer durch den Magistrat der Stadt Karben beauftragt.

# 2 LAGE UND ABGRENZUNG DES GELTUNGSBE- REICHS

Der gesamte Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ zieht sich großflächig (73,44 ha) zwischen dem Einkaufszentrum und der Bahnlinie im Westen und der Nidda im Osten nach Süden. Zwischen Bahnhofstraße im Norden und der südlichen Geltungsbereichsgrenze liegen ca. 1,3 km. Das Gebiet wird durch die Straßen „Robert-Bosch-Straße“, „Dieselstraße“, Max-Planck-Straße“ und „Industriestraße“ erschlossen, an die sich beidseitig Gewerbeflächen anschließen. Außerdem liegt die Kläranlage von Karben im Geltungsbereich.

Der Änderungsbereich Nr. 1 umfasst das Grundstück der Firma ContiTech-Chemie GmbH in der Dieselstraße 4 (Flurstück 35/33) mit einer Größe von ca. 2,75 ha.

Der Änderungsbereich Nr. 2 bildet ein Rechteck von etwa 95 m x 38 m und schließt sich im Südosten an den bisherigen Geltungsbereich an. Er umfasst Teile der Flurstücke Nr. 22/164 und Nr. 22/158. Von Westen wird noch ein schmaler Streifen der Dieselstraße hinzugenommen, um die Zufahrt zum Recyclinghof verbreitern zu können. Der Erweiterungsbereich umfasst etwa 0,38 ha.

Gegenstand des Umweltberichtes sind sowohl umweltrelevante Nutzungsänderungen im Erweiterungsbereich im Südosten als auch innerhalb der bestehenden Bauflächen, die durch die Bebauungsplan-Änderung ermöglicht werden.

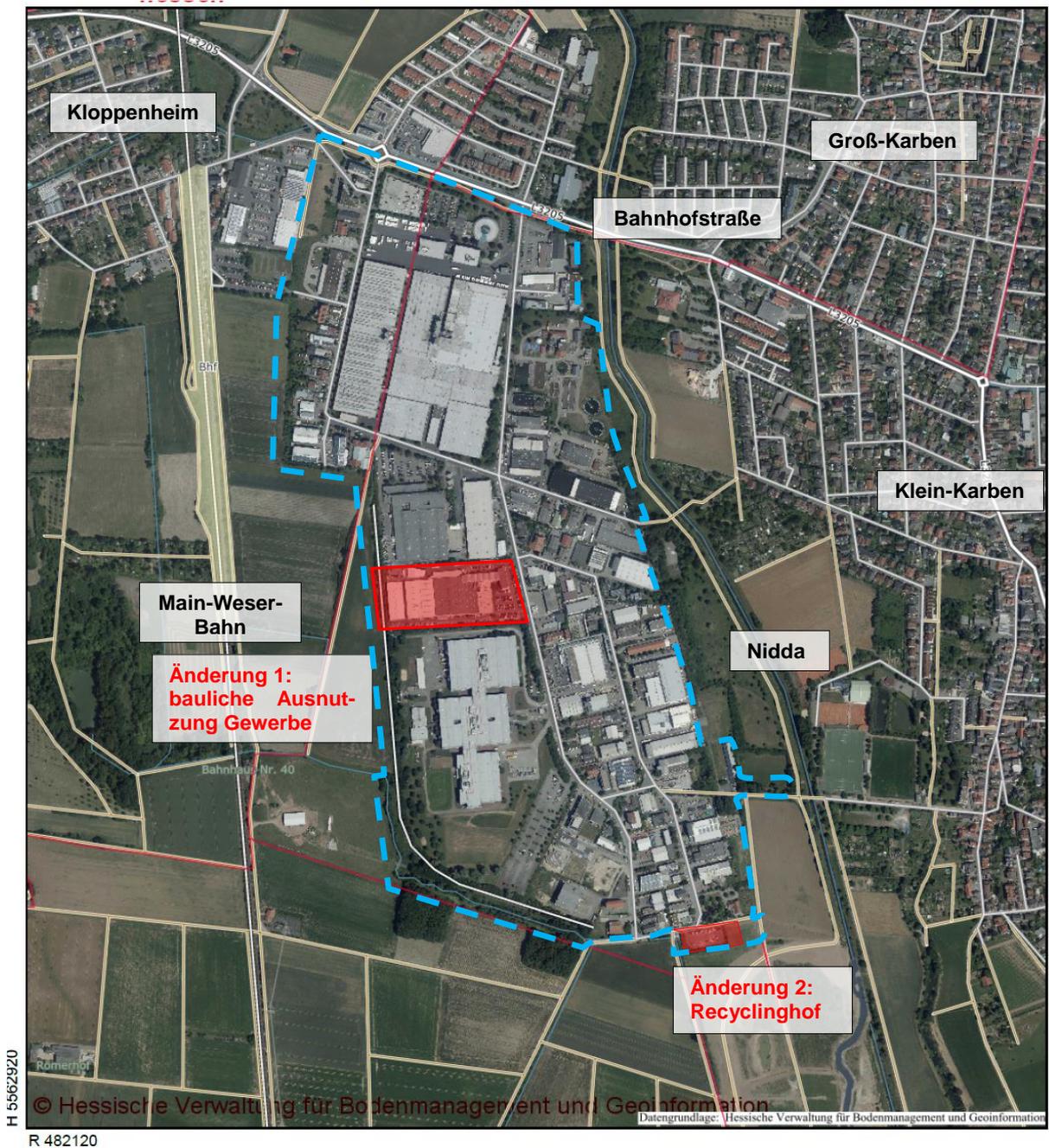


Abbildung 1: Lage im Raum (blau = Geltungsbereich des Bebauungsplan 125-4“, rot = Änderungsbereiche)  
(Quelle: Geoportal Hessen)

### 3 INHALTE DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG

Der Bebauungsplan trifft für die Änderungsbereiche (3,13 ha) folgende Festsetzungen:

1. **Gewerbegebiet:** (ca. 2,75 ha)  
Zulassung der Überschreitung der GRZ von 0,8 auf 0,9.

Umwandlung von nicht überbaubarer Grundstückfläche (zu begründende Freiflächen) überbaubarer Fläche (befestigte Nebenanlagen),

2. **Recyclinghof:** (ca. 0,38 ha)

Erweiterung der bestehenden Recyclinganlage zu:

Fläche für die Abfallentsorgung (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen bzw. für Anpflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

## 4 RECHTLICHE RESTRIKTIONEN UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans sind anhand der in den, für den Bauleitplan relevanten einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes zu bewerten. Dabei sind u. a. die Aussagen des Naturschutz-, Denkmal-, Abfall-, Wasser- und Immissionsschutzrechts von Bedeutung.

- **Naturschutzrecht:**

Gemäß der Darlegungen unter <http://natureg.hessen.de> unterliegt der Änderungsbereich 1 selbst keinerlei naturschutzrechtlichen Restriktionen. Änderungsbereich 2 hingegen grenzt unmittelbar an Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Wetterau“ und erstreckt sich teilweise innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wetterau“. Der bestehende Recyclinghof wurde in beiden Fällen bei der Festlegung der Schutzgebietsgrenzen ausgespart.



Abbildung 2: Lage des Landschaftsschutzgebietes (rot gestrichelt = Geltungsbereich des Bebauungsplan 125-4“, rot = Änderungsbereich 2, grün = LSG „Auenverbund Wetterau“)  
(Quelle: Hess. Naturschutzinformationssystem NATUREG)

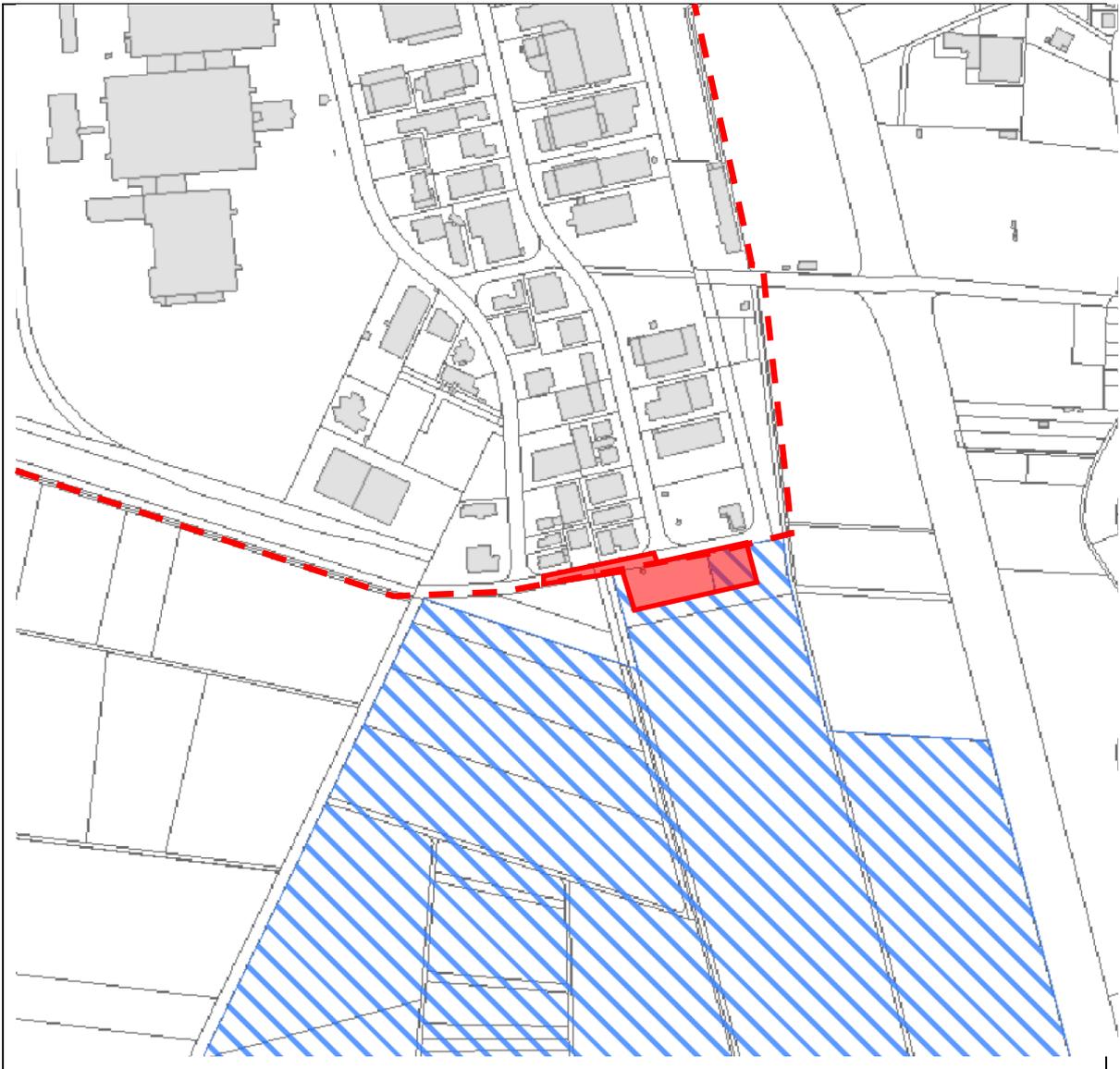


Abbildung 3: Lage des Vogelschutzgebietes (rot gestrichelt = Geltungsbereich des Bauungsplan 125-4“, rot = Änderungsbereich 2, blau = VSG „Wetterau“)  
(Quelle: Hess. Naturschutzinformationssystem NATUREG)

- **Wasserrecht:**

Gemäß der Darlegungen unter <http://gruschu.hessen.de> liegt das Planungsgebiet vollständig in der Schutzzone HQS I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungs-blatt Nr. 33). Die entsprechende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

An den Änderungsbereich 2 grenzt auf der Westseite ein Graben an, der aus wasserrechtlicher Sicht ein Gewässer III. Ordnung darstellt, an dem ein Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt. In § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist dazu geregelt, dass der Gewässerrandstreifen im Außenbereich eine Breite von 10 m einnimmt. Im Gewässerrandstreifen ist u. a. die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig bzw. genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb des festgestellten Überschwemmungsgebietes der Nidda.

• **Denkmalschutzrecht:**

In den Änderungsbereichen sind keine Kultur- oder Bodendenkmäler bzw. archäologische Fundstätten bekannt.

• **Vorbereitende Bauleitplanung:**

Die Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Tabelle 1: Darstellungen übergeordneter Planungen für den Geltungsbereich

<b>Regionaler Flächennutzungsplan (2011)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bestand Gewerbliche Baufläche (Änderungsbereich 1 u. 2)</li><li>• Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion (Änderungsbereich 2 u. 1 westlich)</li><li>• Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (Änderungsbereich 2 u. 1 westlich)</li><li>• Vorranggebiet Landwirtschaft (Änderungsbereich 2 u. 1 westlich)</li><li>• Vorranggebiet Regionaler Grünzug (Änderungsbereich 2 u. 1 westlich)</li><li>• Vorranggebiet Natur und Landschaft (Änderungsbereich 2)</li></ul>
--	---

Das bestehende Gewerbegebiet und der Recyclinghof werden im RegFNP als Gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die angrenzenden Freiräume unterliegen mehrfachen, sich überlagernden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Die kleinflächigen Erweiterungen des Bebauungsplanes stehen zu den Darstellungen des RegFNP nicht im Widerspruch.

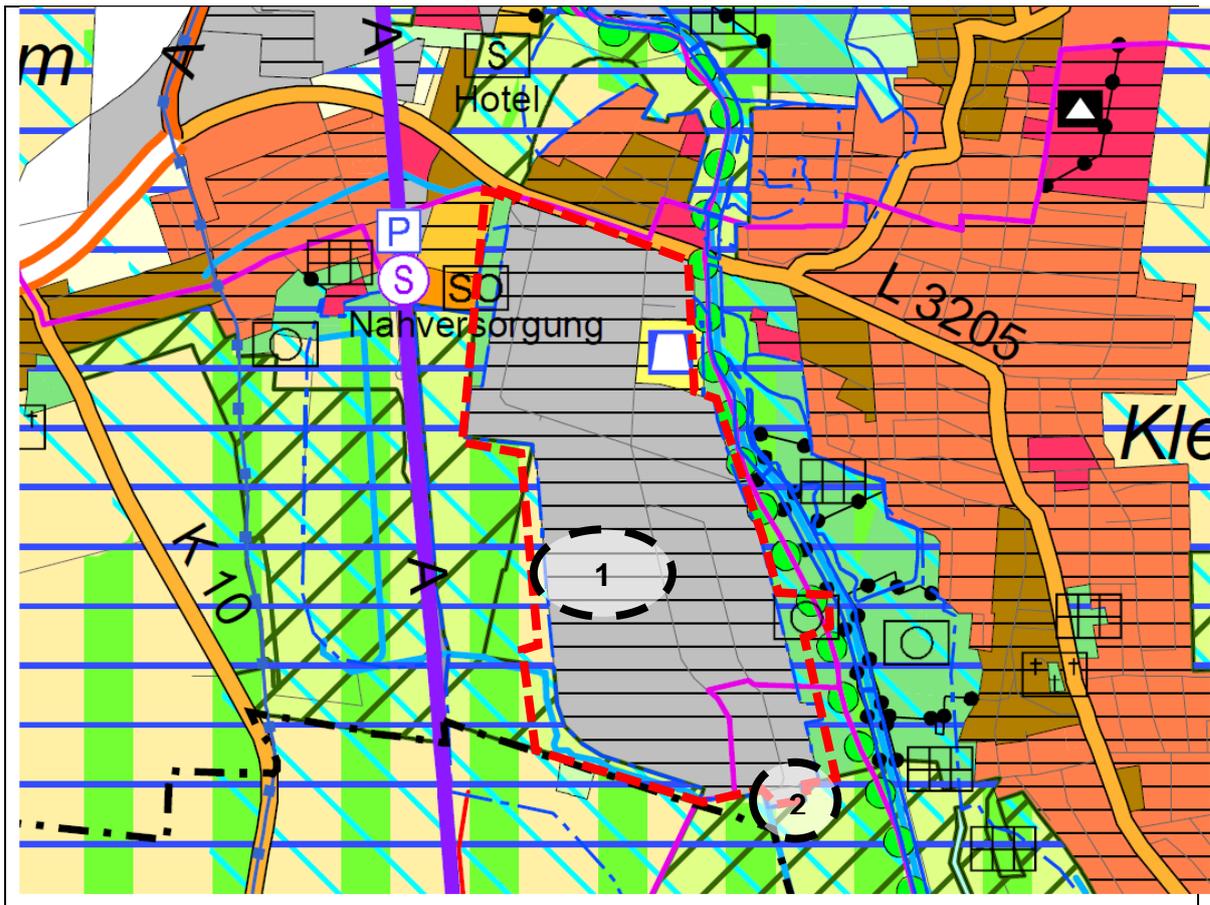


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (rot = Geltungsbereich des Bebauungsplan 125-4“, schwarz = Änderungsbereiche)

## 5 BESTANDSANALYSE

Im folgenden Kapitel werden die verschiedenen Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt und hinsichtlich ihrer Bestandssituation bewertet.

### • Mensch und menschliche Gesundheit

Es handelt sich bei den Änderungsbereichen um nahezu vollflächig genutzte Gewerbegebiete. Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung sind potenzielle Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit an den Arbeitsplätzen und Wohnstandorten im Gewerbegebiet sowie in den umliegenden Wohngebieten relevant. Dabei gehen ggf. aktuell von der Gewerbenutzung und dem Verkehr im Gebiet als auch außerhalb (Bahnhofstraße, Schienenverkehr) bereits entsprechende Vorbelastungen (Emissionen) aus.

Das Gewerbegebiet und der Recyclinghof selbst bieten keine für die Erholung unter freiem Himmel relevante, öffentlich nutzbare Strukturen. Lediglich das landwirtschaftliche Umfeld des Recyclinghofs ist für eine landschaftsbezogene Erholung erschlossen. Hier schließen sich die renaturierte Nidda mit ihren attraktiven Uferbereichen und das LSG „Auenverbund Wetterau“ mit seinen Erholungsfunktionen an.

- **Geologie und Boden**

Für das Planungsgebiet werden fluviatile Sedimente (carbonatfreie, schluffig-lehmige Auensedimente) als geologisches Ausgangsmaterial angegeben. Als Bodentypen haben sich grundwassergeprägte Vega mit Gley-Vega entwickelt. Im Geltungsbereich sind diese Standorte allerdings durch die intensive Bebauung massiv überformt und vermutlich auch im randlichen Erweiterungsbereich im Südosten entsprechend verändert.

Das Ertragspotenzial in der unbebauten Erweiterungsfläche des Recyclinghofs bzw. angrenzend wird im Süden und Westen als gering, zur Nidda im Südosten als sehr hoch bewertet.

Das Nitratrückhaltevermögen wird im Süden und Westen als hoch und zur Nidda im Südosten als sehr hoch eingestuft.

Als bodenkundlicher Standorttyp werden Standorte mit potenzieller Auendynamik dargestellt, die im Süden und Westen einem oberflächennahen Grundwassereinfluss ausgesetzt sind, der im Südosten, zur Nidda hin, nur im Unterboden wirksam ist.

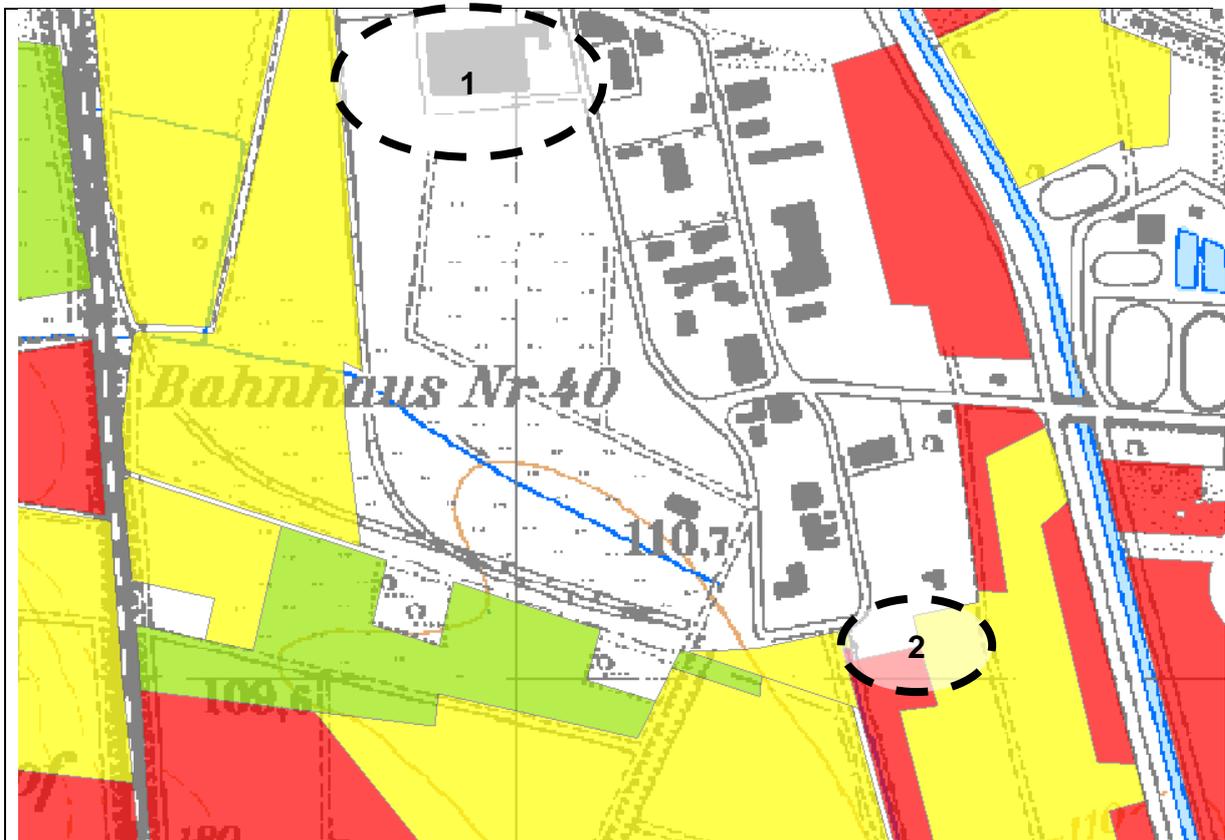


Abbildung 5: Bodenfunktionsbewertung (grün = gering, gelb = mittel, rot = sehr hoch, schwarz = Änderungsbereiche)

Die Bodenfunktionskarte des Bodenviewer von Hessen kennzeichnet die östlichen und südlichen Erweiterungsbereiche bzw. ihr Umfeld mit einem mittleren und im Südwesten mit einem sehr hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen.

- **Wasserhaushalt (Grundwasser und Oberflächengewässer)**

Der Änderungsbereich 1 ist überwiegend bebaut und vollständig an die Kanalisation angeschlossen. Der Grundwasserhaushalt (Grundwasserflurabstand, Grundwasserneubildung) ist von daher stark überformt. Dies gilt auch für den bestehenden Recyclinghof. In den unbebauten Standorten des Änderungsbereichs 2 kann noch von den im Untergrund grundwassergeprägten Verhältnissen ausgegangen werden.

Am westlichen Rand des Änderungsbereichs 2 verläuft ein nicht näher bezeichneter Graben als Gewässer III. Ordnung Richtung Süden. Der Graben führt nur zeitweise Wasser.

- **Lokalklima und Lufthygiene**

Aufgrund des hohen Versiegelungs- bzw. Bebauungsgrad ist Änderungsbereich 1 für lokalklimatische Ausgleichsfunktionen unbedeutend. Vielmehr handelt es sich um einen Überwärmungsbereich. Gleiches gilt für den bestehenden Recyclinghof im Änderungsbereich 2. Die in umgebenden Offenlandflächen stellen den Randbereich eines produktiven Kaltluftentstehungsgebietes dar. Die Kaltluftmassen bewegen sich dem Gefälle in der Nidda-Aue nach Süden und tragen zur Durchlüftung des Siedlungsbereiches von Dortelweil bei, sind aber für das Planungsgebiet weitgehend irrelevant. Die den Recyclinghof umgebenden Gehölzstrukturen können Luftschadstoffe in lokalem Umfang filtern und zur Lufthygiene beitragen.

- **Flora, Fauna, Lebensräume sowie Biodiversität**

Innerhalb des dicht bebauten Gewerbegebietes und des Gelände des Recyclinghofes finden sich nur kleinflächige siedlungsgeprägte Biotopstrukturen (kleinere Grünanlagen, Rasenflächen, Straßenbegleitgrün etc.). Größere Gehölzbestände aus heimischen Laubholzarten (Hecken, Baumhecken) kommen entlang der West- und Südgrenze des Recyclinghofes vor. Die Offenlandflächen im Änderungsbereich 2 werden von einer extensiv gepflegten bzw. genutzten Frischwiese eingenommen, die vor etwa 7 Jahren im Zuge der Nidda-Renaturierung aus einer Ackerextensivierung entwickelt wurde. Die Fläche wird regelmäßig, zweimal jährlich gemäht, so dass sich aus der Regio-Ansaat eine Wiesenvegetation etabliert hat. Neben allgemeinen Grünlandarten (z. B. Rot-Klee/*Trifolium pratense*, Wolliges Honiggras/*Holcus lanatus*, Acker-Witwenblume/*Knautia arvensis*, Spitz-Wegerich/*Plantago lanceolata*) und Charakterarten der Glatthaferwiesen (z. B. Glatthafer/*Arrhenatherum elatius*, Wiesen-Labkraut/*Galium mollugo* agg.) wird der Bestand noch von Ackerwildkräutern und ruderalen Hochstauden (z. B. Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Acker-Kratzdistel/*Cirsium arvense* und Rainfarn/*Tanacetum vulgare*) durchsetzt. Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) und Echtes Labkraut (*Galium verum*) deuten auf eher magere Standortverhältnisse hin.

Innerhalb der bebauten Flächen des Änderungsbereiches 1 liegen nur stark eingeschränkte Habitatbedingungen für wildlebende Tierarten und nur eine geringe Biodiversität vor. Die den Recyclinghof umgebenden Hecken kommen als Leitstrukturen und Zwischenjagdreviere für Fledermäuse in Betracht. Sie können außerdem Gebüsch- und freibrütenden Vogelarten geeignete Niststätten bieten. Die Extensivwiese mit reichhaltigen Blühaspekten kommt als Lebensraum für eine vielfältige Insektenfauna in Betracht.

Aufgrund der Lage innerhalb oder im Randbereich des Gewerbegebietes ist vor allem mit vergleichsweise häufigen, anspruchslosen und störungstoleranten Tierarten zu rechnen.

- **Landschaftsbild**

Der Änderungsbereich 1 wird vornehmlich von funktionalen Gebäudestrukturen des Gewerbegebietes geprägt. Gegenüber den kulturlandschaftlichen Außenbereichen im Westen besteht nur eine lückige Eingrünung. Der Recyclinghof im Änderungsbereich ist demgegenüber zu den Außenbereichen nahezu vollständig durch Hecken und Baumreihen eingegrünt. Die umgebenden Offenlandflächen leiten in die ausgedehnte Nidda-Aue und Feldfluren über.

- **Kultur- und Sachgüter**

Denkmalschutzobjekte oder besondere Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

Die nachstehenden Abbildungen geben einen Eindruck der Bestandssituation:



*Abbildung 6: Blick von Westen zum Änderungsbereich 1 (links ESAB- und Conti-Tech Bebauung)*



Abbildung 7: Zufahrtbereich der Max-Planck-Straße zum Recyclinghof mit Baumreihe



Abbildung 8: Gehölzrand und Ackerflur im Westen des Recyclinghofes



*Abbildung 9: Innenbereich des Recyclinghofes*



*Abbildung 10: Blick von Süden auf die Baumhecke bzw. Eingrünung des Recyclinghofes*



Abbildung 11: Blick von Süden auf Ackerbrache im Erweiterungsbereich des Recyclinghofes

Tabelle 2: Bestandsbeschreibung und –bewertung der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Bestandsbewertung
<b>Mensch</b>	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbefläche ohne für die Erholung nutzbare Freiflächen</li> <li>• Recyclinghof</li> <li>• Randlich bzw. angrenzend landwirtschaftlich geprägte Außenbereiche</li> <li>• Südlich angrenzend Landschaftsschutzgebiet .</li> </ul>
	<u>Vorbelastung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm- bzw. Schadstoff-Emissionen durch Kfz-Verkehre zum Gewerbe und zum Recyclinghof, Anlagenlärm durch Gewerbebetrieb und Recyclinghof</li> <li>• mittlere bioklimatische und mäßige lufthygienische Belastung.</li> </ul>
<b>Boden</b>	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überwiegend bebaute Bereiche mit stark eingeschränkten oder fehlenden Bodenfunktionen (Gewerbe, Recyclinghof)</li> <li>• Die Bodenfunktionskarte des Bodenviewer von Hessen kennzeichnet die östlichen und südlichen Erweiterungsbereiche bzw. ihr Umfeld mit einem mittleren und im Südwesten mit einem sehr hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen.</li> </ul>
	<u>Vorbelastung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Bereich der bebauten Bereiche (Gewerbeflächen, Recyclinghof) sind die Böden weitgehend überformt bzw. überbaut.</li> </ul>

Schutzgut	Bestandsbewertung
<b>Wasser</b>	<p><u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nidda als Gewässer II. Ordnung östlich des Planungsgebietes</li> <li>• Naturnaher, aber eingeschränkt wasserführender Grabenabschnitt am westlichen Rand des Recyclinghofs</li> <li>• Bereichs- und zeitweise grundwassernaher Standort mit potenziell hoher Verschmutzungsempfindlichkeit (Porenleiter unter Auenlehm &lt; 2 m), allerdings durch den überdeckenden Boden gut gepuffert.</li> <li>• Überwiegend bebaute und kanalisierte Flächen ohne Bedeutung für die Grundwasserneubildung (Gewerbe und Recyclinghof)</li> <li>• Aufgrund der Siedlungstätigkeit und großflächigen Bebauung ist von abgesenkten (ehemals oberflächennahen) Grundwasserständen auszugehen.</li> <li>• Heilquellenschutzgebiet, Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes.</li> </ul> <p><u>Vorbelastung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung des Gebietswasserhaushaltes durch Bebauung und Anschluss der Flächen an die Kanalisation</li> </ul>
<b>Klima, Luft</b>	<p><u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dicht bebauter Überwärmungsbereich ohne Ausgleichsfunktionen für das Lokalklima (Gewerbe und Recyclinghof)</li> <li>• Östlich angrenzende innerörtliche Kaltluftabflussbahn (Nidda-Tal)</li> <li>• Kaltluftproduktion auf südlich angrenzenden Offenlandflächen</li> </ul> <p><u>Vorbelastung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die großflächigen Bauungs- und Versiegelungsflächen tragen zur Wärmebelastung bei.</li> <li>• mittlere bioklimatische und mäßige lufthygienische Belastung.</li> <li>• Vom Ziel- und Quellverkehr gehen in mäßigem Umfang Schadstoffemissionen aus.</li> </ul>
<b>Pflanzen, Tiere, Lebensräume</b>	<p><u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausgehend von den vorhandenen Nutzungen (Gewerbe und Recyclinghof) überwiegend eingeschränktes floristisches und faunistisches Artenspektrum mit häufigen und störungstoleranten Arten.</li> <li>• Bauplanungsrechtlich festgesetzte Eingrünung am Westrand des Gewerbegebietes</li> <li>• Höhere Artenvielfalt im südwestlichen Randbereich (Baum- und Strauchhecken, Extensivwiese).</li> <li>• Habitate besonders planungsrelevanter bzw. geschützter Tierarten (Vögel, Fledermäuse) v. a. im Änderungsbereich (Recyclinghof) nicht grundsätzlich auszuschließen.</li> <li>• Südlich Randbereiche von LSG- und VSG-Teilflächen</li> </ul> <p><u>Vorbelastung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mangel an Habitatstrukturen v. a. innerhalb der Gewerbeflächen</li> <li>• Störeffekte durch Gewerbebetrieb; Recyclinghof sowie Ziel- und Quellverkehr</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<p><u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überwiegend funktionale, großflächige Gewerbebebauung mit geringem Freiflächenanteil, ohne Bedeutung / Empfindlichkeit (Änderungsbereich 1 und Recyclinghof)</li> <li>• In den Randlagen Gehölzstrukturen als Eingrünung (Änderungsbereich 2)</li> <li>• Randbereich einer offenen ausgedehnten Kulturlandschaft (Nidda-Aue und Feldfluren) im Südosten (Änderungsbereich 2)</li> </ul>

Schutzgut	Bestandsbewertung
	<u>Vorbelastung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Siedlungsbedingte Beeinflussung des Erscheinungsbildes durch Gewerbebebauung (Änderungsbereich 1).</li> </ul>
Kultur- und Sachgüter	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> -
	<u>Vorbelastung:</u> -

## 6 AUSWIRKUNGSANALYSE

### 6.1 Schutzgutbezogene Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Im folgenden Kapitel werden die Auswirkungen der Bauleitplanung auf die verschiedenen Schutzgüter ermittelt und ihre Erheblichkeit festgestellt. Die Auswirkungsanalyse enthält eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung – in diesem Fall die umweltrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplans. Den Ausgangszustand für die Auswirkungsanalyse stellt die in der Bestandsbewertung beschriebene Situation der Schutzgüter dar, wobei die vorhandene Bebauung und die damit verbundenen Vorbelastungen Berücksichtigung finden.

Den jeweiligen Auswirkungen werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Eingriffe in das jeweilige Schutzgut gegenüber gestellt. Diese Maßnahmen können einen wesentlichen Beitrag zur Unerheblichkeit der Umweltauswirkungen leisten.

Die Relevanz der umweltrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplans wird folgendermaßen bewertet:

- **Änderungsbereich 1 - Erhöhung der überbaubaren Fläche im Gewerbegebiet:**

Im Gewerbegebiet kann die maximale Grundflächenzahl von 0,8 bis auf 0,9 überschritten werden. Dadurch dürfen 10% der Grundstücksfläche mehr befestigt bzw. versiegelt werden. Dies entspricht etwa 2.640 m<sup>2</sup>. Die am Westrand des Grundstücks festgesetzte private Verkehrsfläche als Feuerwehrumfahrung ist bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten, und wird im Rahmen der 1. Änderung nicht weiter thematisiert. Die zusätzliche Bebauung bzw. Befestigung bisher nicht überbaubarer Flächen ist als umweltrelevante Auswirkung im Umweltbericht zu prüfen.

- **Änderungsbereich 2 – Recyclinghof:**

Der Änderungsbereich umfasst die bestehende Recyclinganlage in einer Größe von ca. 2.400 m<sup>2</sup> und eine Erweiterung nach Osten, für die der Bebauungsplan eine Fläche für Abfallentsorgung festsetzt. Die Erweiterungsfläche umfasst ca. 770 m<sup>2</sup> und beansprucht Teile der umgebenden Extensivwiese und in geringem Umfang vorhandene Gehölze. Die übrigen Baum- und Strauchhecken an der Süd-

und Westgrenze der Recyclinganlage werden weitestgehend erhalten. Außerdem wird die Zufahrt bzw. Andienung über die Dieselstraße als Abbiegespur ausgewiesen und verlängert. Die Abbiegespur wird jedoch vollständig innerhalb der Straßenparzelle eingerichtet, so dass hieraus keine zusätzlichen Flächenbefestigungen resultieren. Entlang der Erweiterungsfläche werden für Maßnahmen der Eingrünung und Ergänzung der bestehenden Baumhecke in den Änderungsbereich einbezogen. Die zusätzliche Versiegelung bzw. Befestigung bisher nicht überbaubarer Flächen bzw. rechtskräftiger Grünflächen ist als umweltrelevante Auswirkung im Umweltbericht zu prüfen.

Demnach handelt es sich bei den umweltrelevanten Auswirkungen des Bebauungsplans in erster Linie um:

- ⇒ **Bebauung, Versiegelung bzw. Befestigung bisher nicht überbaubarer Gewerbegebietsflächen** (Änderungsbereich 1):  
durch zulässige Überschreitung der GRZ um 10% und Umwandlung in überbaubare Grundstücksflächen entspricht einer formalrechtlichen Neuversiegelung bzw. –befestigung von ca. 2.640 m<sup>2</sup>
- ⇒ **Versiegelung bzw. Befestigung bisher un bebauter Außenbereichsflächen** (Änderungsbereich 2):  
durch Erweiterung des Recyclinghofs von ca. 770 m<sup>2</sup>.

Von der zusätzlichen tatsächlichen und formalrechtlichen Flächenversiegelung bzw. –befestigung in einem Gesamtumfang von ca. 3.410 m<sup>2</sup> sind die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Lokalklima, Tiere, Pflanzen und Lebensräume sowie das Landschaftsbild in unterschiedlicher Intensität betroffen.

#### • **Mensch und menschliche Gesundheit**

Mit dem Bebauungsplan wird keine Nutzungsänderung verfolgt, die zwangsläufig mit einer Zunahme von Immissionen aus Verkehr oder Gewerbebetrieben einhergeht. Demnach sind mit den Festsetzungen der Bauleitplanung keine relevanten Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit – weder an den Arbeitsplätzen und Wohnstandorten im Gewerbegebiet noch in den umliegenden Wohngebieten - über den Ist-Zustand hinaus verbunden. Die Erweiterung des bestehenden Recyclinghofes ist am Bedarf orientiert und hat nur geringfügige Veränderungen von Emissionen durch Ziel- und Quellverkehr bzw. durch die Anlage selbst zur Folge.

Für eine Erholungsnutzung relevante Flächen werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. In geringem Umfang werden im Westen und Südosten Außenbereichsflächen für eine bauliche Nutzung (private Verkehrsflächen, Recyclinghof) in Anspruch genommen. Ansonsten werden Grünstrukturen und Eingrünungen gesichert.

#### • **Geologie und Boden**

Der Bebauungsplan ermöglicht zum einen im Änderungsbereich 1 eine zusätzliche bauliche Ausnutzung, die mit einer Bodenversiegelung bzw. –befestigung und einem zumindest teilweisen Verlust von Bodenfunktionen einhergeht.

Außerdem ermöglicht die Bebauungsplan-Änderung im Änderungsbereich 2 eine Erweiterung des Recyclinghofes in den angrenzenden Außenbereich, wodurch auf diesen Flächen ebenfalls Bodenfunktionen verloren gehen.

Im Änderungsbereich 2 werden bislang wenig vorbelastete Außenbereichsflächen mittlerer Bedeutung in einem Umfang von 770 m<sup>2</sup> für eine Flächenbefestigung beansprucht. Die Auswirkungen sind nicht unerheblich, finden aber insgesamt auf einer begrenzten Fläche statt. Die Inanspruchnahme von bereits überformten Standorten im Innenbereich (2.640 m<sup>2</sup>) kann demgegenüber vernachlässigt werden.

- **Wasserhaushalt (Grundwasser und Oberflächengewässer)**

Die Funktionen des Wasserhaushaltes werden durch den Bebauungsplan gegenüber dem aktuellen Zustand nicht wesentlich verändert. Der Graben im Süden bleibt als Vorfluter gesichert. Die geringfügige Zunahme versiegelter Flächen im Bereich der Erweiterungsflächen hat auf das Grundwasserregime angesichts der bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen.

- **Lokalklima und Lufthygiene**

Die lokalklimatische Situation wird durch den Bebauungsplan bzw. seine Erweiterung nicht wesentlich verändert. Die geringfügige Zunahme versiegelter Flächen im Bereich der Erweiterungsflächen hat auf die lokalklimatische Situation angesichts der bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen. Die Gehölzstrukturen entlang des Recyclinghofes, die sich – wenn auch in geringem Umfang – positiv auf Lokalklima und Lufthygiene auswirken können, werden gesichert und nach Osten ausgedehnt.

- **Flora, Fauna, Lebensräume sowie Biodiversität**

Der Bebauungsplan ermöglicht in den Änderungsbereichen zusätzliche Flächenbefestigungen, die mit einem Verlust von Vegetationsstrukturen und Biotopen einhergehen. Innerhalb der Gewerbefläche sind allenfalls Strukturen geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit betroffen (gärtnerisch gestaltete Flächen innerhalb des bereits stark bebauten Gewerbegebietes). Die Auswirkungen können vernachlässigt werden. Die Erweiterung des Recyclinghofs betrifft Teile einer Extensivwiese (Erweiterungsfläche) und in geringem Umfang Gehölzbestände. Der Verlust dieser Biotopstrukturen hoher Bedeutung ist erheblich, aber räumlich begrenzt. Wertgebende Strukturen (bestehende Baumhecken am Recyclinghof) können überwiegend erhalten und ergänzt werden.

- **Landschaftsbild**

Der Bebauungsplan hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Folge. Die geringfügigen Erweiterungen der baulichen Nutzung in dem Gewerbegebiet (Änderungsbereich 1) betreffen einen vorbelasteten Bereich.

Bei der Erweiterung des Recyclinghofes (Änderungsbereich 2) werden die eingrünenden Gehölzbestände erhalten und entlang der Erweiterungsfläche und der Dieselstraße nach Osten fortgesetzt. Die Einbindung des südlichen Siedlungsrandes in die offene Kulturlandschaft bleibt in gleicher Qualität bestehen.

- **Kultur- und Sachgüter**

Denkmalgeschützte Objekte werden durch den Bebauungsplan nicht betroffen bzw. nicht beeinträchtigt.

Tabelle 3: Auswirkungsanalyse Planungsfall

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen	Erheblichkeit
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringfügiger Verlust von Außenbereichsflächen ohne relevante Erholungsfunktion.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung der Festsetzungen zur Durchgrünung des Gewerbegebietes.</li> <li>- Erhalt und Erweiterung der Eingrünung im Bereich des Recyclinghofes</li> </ul>	unerheblich
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes durch Bebauung bzw. Befestigung bisheriger Außenbereichsflächen (zusätzliche (Teil-)Versiegelung ca. 770 m<sup>2</sup>).</li> <li>• Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes durch höhere bauliche Ausnutzung im Gewerbegebiet (zusätzliche (Teil-)Versiegelung stark vorbelasteter Standorte ca. 2.640 m<sup>2</sup>).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung und Wiederverwendung des Oberbodens</li> <li>- Wasserdurchlässige Bauweise bei Parkplätzen</li> </ul>	<b>Mäßige Erheblichkeit</b>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringfügige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung) durch Bebauung und Befestigung bisher unversiegelter Außenbereichsflächen bzw. Standorten mittlerer Bedeutung, zusätzliche Versiegelung (ca. 770 m<sup>2</sup>).</li> <li>• Geringfügige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung) durch Bebauung und Befestigung bisher unversiegelter Flächen auf überwiegend vorbelasteten Standorten, zusätzliche Versiegelung (ca. 2.640 m<sup>2</sup>).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserdurchlässige Bauweise bei Parkplätzen</li> </ul>	unerheblich
<b>Klima, Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringfügiger Verlust von Außenbereichsflächen mit eingeschränkter lokalklimatischer Ausgleichswirkung (zusätzliche (Teil-)Versiegelung ca. 770 m<sup>2</sup>).</li> <li>• Verlust innerstädtischer Freiflächen ohne lokalklimatische Ausgleichswirkung durch höhere bauliche Ausnutzung im GE 1 (zusätzliche (Teil-)Versiegelung stark vorbelasteter Standorte ca. 2.640 m<sup>2</sup>).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung der Festsetzungen zur Durchgrünung des Gewerbegebietes zur Reduzierung von Überwärmungseffekten.</li> <li>- Erhalt von Gehölzstrukturen im Bereich des Recyclinghofes mit bedingter Filterfunktion für Luftschadstoffe.</li> </ul>	unerheblich

<b>Pflanzen, Tiere, Lebensräume</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringfügiger Verlust von Biotopstrukturen in den Außenbereichsflächen mit hoher Bedeutung (Gehölzpflanzung, Extensivwiese: ca. 770 m<sup>2</sup>).</li> <li>• Verlust innerstädtischer Freiflächen mit geringer Bedeutung (isolierte, kleinflächige gärtnerisch gepflegte Flächen: ca. 2.640 m<sup>2</sup>).</li> <li>• Potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vögel, im Eingriffsbereich</li> <li>+ Sicherung und Entwicklung von naturnahen und z. T. höherwertigen Biotopstrukturen (Baumhecken) im Übergang zu den Außenbereichen, z. T. als Puffer zu LSG und VSG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung der Festsetzungen zur Durchgrünung des Gewerbegebietes.</li> <li>- Erhalt der Baum- und Strauchhecken entlang des bestehenden Recyclinghofes</li> <li>- Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle</li> </ul>	<b>Mäßige Erheblichkeit</b>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringfügiger Verlust von Grünstrukturen an den Grenzen des Gewerbegebietes.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung der Außenanlagen</li> <li>- Erhalt und Ergänzung der Eingrünung westlich und südlich entlang des bestehenden Recyclinghofes</li> </ul>	unerheblich
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	-	-	-

- Negative Auswirkungen, Beeinträchtigungen
- + Positive Auswirkungen, Aufwertung
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme im Rahmen der Bauleitplanung

## 6.2 Schutzgutbezogene Auswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung

Aus der Bestandsanalyse geht hervor, dass das Planungsgebiet in Teilbereichen bereits starken Vorbelastungen unterliegt, die im Wesentlichen aus der bestehenden baulichen Nutzung und dem Straßenverkehr im nahen Umfeld herrühren. Im der nachstehenden Tabelle wird zusammengestellt, welche Vorbelastungen fortauern und welche Auswirkungen nicht zum Tragen kommen, wenn auf die Aufstellung bzw. Erweiterung des Bebauungsplans verzichtet würde. Dabei wird deutlich, dass wesentliche Einschränkungen der Landschaftsfunktionen durch das großflächige Gewerbegebiet bereits vorliegen.

Tabelle 4: Auswirkungsanalyse Nullvariante

Schutzgut	Auswirkungsprognose im Vergleich zum Planungsfall
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>= mittlere bioklimatische und mäßige lufthygienische Belastung.</li> <li>= Lärm- und Schadstoffemissionen aus bestehendem Gewerbebetrieb, Recyclinghof, Straßen- und Bahnverkehr.</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>= Verbleibende Vorbelastung des Bodenhaushalts im Bereich vorhandener Bebauung und versiegelter Flächen.</li> <li>– Keine Zunahme (teil-)versiegelter Flächen.</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>= Verbleibender hoher Anteil nicht versickerungsfähiger Flächen im Bereich vorhandener Bebauung und versiegelter Flächen.</li> <li>= Geringe Grundwasserneubildung</li> <li>= Hoher Oberflächenabfluss mit Ableitung in die Kanalisation</li> <li>– Keine Zunahme (teil-)versiegelter Flächen.</li> </ul>
<b>Klima, Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>= Verbleibende Vorbelastung im Bereich vorhandener Bebauung und versiegelter Flächen.</li> <li>= mittlere bioklimatische und mäßige lufthygienische Belastung.</li> <li>– Kein Verlust von Freiflächen ohne bzw. mit eingeschränkter lokalklimatischer Ausgleichswirkung</li> </ul>
<b>Pflanzen, Tiere, Lebensräume</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>= Beeinträchtigung der Lebensräume durch Gewerbebetrieb und Verkehr (Lärm, Störeffekte).</li> <li>– Kein geringfügiger Verlust an Biotopstrukturen geringer bis hoher Bedeutung (gärtnerisch gepflegte Flächen, Baumhecke, Extensivwiese).</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>= Erhalt des bestehenden, überwiegend technisch-funktionalen Erscheinungsbildes des Gewerbegebietes, mit mehr oder weniger durchgängiger Eingrünung.</li> </ul>
<b>Kulturgüter</b>	– -

- = Fortbestand der aktuellen Situation bzw. von Vorbelastungen
- Ausbleiben von negativen oder positiven Auswirkungen der Planung

## 6.3 Wechselwirkungen, Kumulation

### • Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Landschaftsfunktionen und Schutzgütern bestehen naturgemäß Wechsel- und Austauschbeziehungen. Diese Wechselwirkungen werden in der Auswirkungsanalyse berücksichtigt, indem die jeweiligen Beeinträchtigungen ggf. bei mehreren Schutzgütern behandelt werden. Spezielle Wechselwirkungen, die zu einer geänderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen, sind nicht zu erkennen.

- **Kumulation**

Im Umfeld des Bebauungsplans Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ werden weitere Baugebiete entwickelt bzw. befinden sich entsprechende Bebauungspläne in Aufstellung. Sofern sich bei der Umsetzung der Bauleitplanung die zu erwartenden Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter gegenseitig verstärken können, wird dies im Rahmen des Umweltberichtes bewertet. Angesichts der bestehenden Vorbelastungen im hier behandelten Planungsgebiet und den nur geringfügigen baulichen Erweiterungen ist nicht mit erheblichen Kumulationseffekten zu rechnen. Im Übrigen werden auch für die umliegenden Bauleitplanungen ein Umweltbericht und ein Maßnahmenkonzept zur Minderung und Kompensation von Umweltauswirkungen erstellt. Soweit für die einzelnen Siedlungserweiterungen die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können, kommt es nicht zu einer relevanten Kumulation.

## **7 AUSGLEICH ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

### **Erheblichkeit der Nutzungsänderungen und Ausgleichserfordernis:**

Verschiedene Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich eingestuft, da der Ausgangszustand bereits vorbelastet ist, die Beeinträchtigungsintensität nur mäßig ist oder geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasserhaushalt, Klima und Luft sowie Landschaftsbild.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Kleinräumigkeit sind die Eingriffe in den Boden und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren im Bereich der Erweiterung des Recyclinghofs und der höheren baulichen Ausnutzung im Gewerbegebiet als erhebliche Umweltauswirkungen – wenn auch in mäßigem Umfang - einzustufen.

### **Vorgehensweise der Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung:**

Eine detaillierte naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbewertung wird nachstehend auf der Grundlage der hessischen Kompensationsverordnung (KV) vorgenommen. Als Bilanzierungsbereich werden ausschließlich die Flächen in die Bilanzierung einbezogen, auf denen Eingriffe bzw. Nutzungsänderungen stattfinden. Dabei wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- In den bisherigen Außenbereichen im Umfeld des Recyclinghofes wird die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der bestehenden Bestands-Biotoptypen vorgenommen. Für die extensiv genutzte Frischwiese im Erweiterungsbereich des Recyclinghofs wird ein reduzierter Punktwert angesetzt, da die Artenzusammensetzung den Zielzustand noch nicht erreicht hat bzw. noch von Störzeigern und Dominanzen einzelner Arten geprägt ist. Für den Planungszustand wird davon ausgegangen, dass der Erweiterungsbereich als Betriebsfläche vollständig versiegelt wird. Die geplante Schutzpflanzung wird als Neupflanzung heimischer Hecken eingestuft.

- Bei Nutzungsänderungen innerhalb des Gewerbegebietes wird davon ausgegangen, dass mit der neuen Bauleitplanung geänderte Festsetzungen und die damit verbundenen Eingriffe kompensiert werden müssen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die höhere bauliche Ausnutzung im GE. Für die Eingriffsbewertung gilt der zuletzt rechtskräftige Zustand als maßgebend. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bilden somit den formalen Ist-Zustand. Diese Nutzungsänderungen werden deshalb ebenfalls in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die zusätzlich bebaubaren Flächen zu 50% vollständig bzw. stark versiegelt werden. Von den übrigen 50% wird der Oberflächenabfluss versickert.

Nachstehend sind die beiden Bilanzierungsbereiche in einer Übersicht und Einzelabbildungen dargestellt. In die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung geht in der Summe eine Fläche von ca. 0,37 ha ein.



Abbildung 12: Bilanzierungsbereich 1 (hier 10% der Grundstücksfläche)



Abbildung 13: Bilanzierungsbereich2 (hier nur Erweiterungsbereich der Recyclinganlage mit Eingrünung)

### **Bilanzierungsergebnis:**

Die höhere bauliche Ausnutzung innerhalb des Gewerbegebietes führt zu einem Ausgleichsbedarf von 25.118 Biotopwertpunkten durch Reduzierung des Anteils begrünter Grundstücksflächen.

Mit der Erweiterung der Recyclinganlage ergibt sich trotz geringerer Eingriffsfläche ein höheres Defizit von 38.253 Biotopwertpunkten. Dies ist dem höheren Ausgangswert der Bestandsbiotope geschuldet.

Insgesamt führt die Änderung des Bebauungsplans zu einem Ausgleichsdefizit von 63.371 Biotopwertpunkten, die durch Ökokontomaßnahmen der Stadt Karben kompensiert werden.

In der nachstehenden Tabelle wird für die Bilanzierungsbereiche der Zustand vor und nach Eingriff einander gegenüber gestellt.

Tabelle 5: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach Hessischer Kompensationsverordnung – Bilanzierungsbereiche 1 und 2

Blatt Nr.	1	<i>ggf. zusätzliche Zeilen vor den Zeile 19 bzw. 26 einfügen</i>											
Ermittlung der Abgabe nach § 6b des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) und der Kompensationsverordnung (KV)													
Bez. der Maßnahme, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück													
Bebauungsplan Nr. 125-4 "Gewerbegebiet", Karben													
	Nutzungstyp nach Anlage 3 KV			WP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm			Biotopwert				Differenz	
	Typ-Nr.	Bezeichnung			vorher		nachher	vorher		nachher		Sp. 8 - Sp. 10	
				Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12
Sp.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Bitte gliedern in:													
1. Bestand		Eigene Blätter für : Zusatzbewertung, getrennte Ersatzmaßnahmen		Übertrag von Blatt:									
2. Zustand nach Ausgleich													
<b>Bilanzierungsbereich 1 (Gewerbegebiet)</b>													
<b>1. Bestand vor Eingriff</b>													
	11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlage	14	2644				37016				37016	
<b>2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz</b>													
	10.510	Stark- oder völlig versiegelte Fläche	3		1322					3966		-3966	
	10.530	wasserdurchlässige Flächenbefestigung und Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird	6		1322					7932		-7932	

<b>Bilanzierungsbereich 2 (Erweiterung Recycling-Hof)</b>											
<b>1. Bestand vor Eingriff</b>											
4.600	Feldgehölz, Baumhecke	50	243				12150				12150
6.310	Extensivwiese (unvollständiger Entwicklungszustand)	45	792				35640				35640
<b>2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz</b>											
2.400	Neupflanzung Hecken, Gebüsche heimisch, frisch	27			268				7236		-7236
10.510	Stark- oder völlig versiegelte Fläche (80% der Fläche)	3			767				2301		-2301
Flächenkorrektur											
<b>Summe/ Übertrag nach Blatt Nr. _____</b>			<b>3679</b>		<b>3679</b>		<b>84806</b>		<b>21435</b>		<b>63371</b>
<b>Zusatzbewertung (Siehe Blatt Nr.:</b>											
Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blatt Nr. _____ )											
Summe											<b>63371</b>
Auf dem letzten Blatt: Umrechnung in EURO											
x Kostenindex											
0,40 EUR											
Summe EURO											
Ort, Datum und Ihre Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben											
<b>Die grauen Felder werden von der Naturschutzbehörde benötigt, bitte nicht beschriften!</b>										<b>EURO Abgabe</b>	

## **8 UMGANG MIT EMISSIONEN, ABFALL UND ABWASSER**

Im folgenden Kapitel wird darauf eingegangen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. seine Erweiterung einen besonderen Umgang mit Emissionen, Abfall und Abwasser erfordern.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Nutzung als Gewerbegebiet und Anlage für die Abfallentsorgung nicht wesentlich geändert. Es ist daher weder mit einer relevanten Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs noch mit einer Ansiedlung erheblich störender bzw. emittierender Gewerbebetriebe zu rechnen. Eine Zunahme von Emissionen, insbesondere von Lärm, ist somit als Folge der Bebauungsplan-Festsetzungen nicht zu erwarten.

Da sich an der Gesamtstruktur der gewerblichen oder infrastrukturellen Nutzungen keine wesentlichen Änderungen ergeben, sämtliche bestehenden Gewerbe- und Entsorgungsflächen bereits an die Abfall- und Abwasserentsorgung angeschlossen sind und nur kleinflächige Erweiterungen bereits bestehender baulicher Nutzungen erfolgen, ist unter diesem Aspekt nicht mit umweltrelevanten Problemen zu rechnen.

Die bauplanungsrechtliche Sicherung und Erweiterung des kommunalen Recyclinghofes dient einer umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen im Stadtgebiet von Karben und der Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Im Bereich der Bebauungsplan-Änderung sind derzeit keine Altlastenverdachtsflächen oder schädlichen Bodenverunreinigungen bekannt:

## **9 NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN, ENERGIEEINSPARUNG**

Mit der Bebauungsplan-Änderung werden die im Gewerbegebiet gegebenen Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeinsparung beibehalten.

## **10 ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN ZUM UMWELTSCHUTZ GEMÄSS § 1A BAUGB**

### **10.1 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden**

Der Bebauungsplan dient mit einer Aktualisierung der Festsetzungen innerhalb der Gewerbeflächen der Innenentwicklung. Im gleichen Sinne beziehen die angrenzenden Erweiterungsflächen bereits teilweise baulich genutzte Flächen (Recyclinghof) ein. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Außenbereich wird nur in geringem Umfang erforderlich.

## 10.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Eingriffs-Ausgleichsplanung

Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorgenommen. Dabei werden zwei Bilanzierungsbereiche bewertet. Die Vorgehensweise und das Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind in Kapitel 7 dargelegt.

Durch die geplanten Nutzungsänderungen ergibt sich ein Defizit von insgesamt 63.371 Punkten. Zur Kompensation werden Ökokontomaßnahmen der Stadt Karben zugeordnet.

## 10.3 Natura 2000-Gebiete

Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung marginal betroffen. Das unmittelbar an die bestehende Bebauung angrenzende VSG „Wetterau“ wird nur in geringem Umfang durch die Erweiterung des Recyclinghofes flächenmäßig beansprucht bzw. durch Nutzungsänderungen und Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung tangiert. Im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung wurden vorliegende Daten zu Vorkommen wertstellender Brut- und Rastvögel ausgewertet und durch eigens durchgeführte Kartierungen ergänzt.

- Die VSG-Verträglichkeitsprüfung kommt auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis, dass mit der Erweiterung des Recyclinghofes keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Wetterau“ verbunden sind.

## 10.4 Besonderer Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. seiner Änderung können Eingriffe in Lebensstätten geschützter Arten verbunden sein. Die Betroffenheit und das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt. Da es sich beim Änderungsbereich 1 (Gewerbe) um ein Gebiet handelt, das weitgehend einer intensiven baulichen Nutzung unterliegt und hier nur kleinflächig in Vegetationsstrukturen eingegriffen wird, ist auch nur von einer begrenzten artenschutzrechtlichen Relevanz auszugehen. Eine Betroffenheit ist zunächst nur für einzelne siedlungsorientierte Vogelarten denkbar. Der Änderungsbereich 2 (Recycling-Hof) wird auf Teilflächen ebenfalls bereits intensiv baulich genutzt. Lediglich die Erweiterungsfläche und der südliche Randbereich weisen naturnahe Biotopstrukturen auf. Hier können Vogelarten der Siedlungsränder, Hecken und Gebüsche vom Vorhaben betroffen sein. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich in beiden Gebieten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausschließen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Umsetzung der Bebauungsplan-Änderung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

- Eine Verletzung oder Tötung von potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung bzw. vorlaufenden Baufeldkontrolle ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.

- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind angesichts der Lage und Kleinräumigkeit der Bebauungsplan-Änderung unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die potenziell vorkommenden geschützten Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (erhalt vorhandener Gehölze), ausgeschlossen.

### **10.5 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten**

Für die Erweiterung des Recyclinghofes am derzeitigen Standort wurden verschiedene Alternativstandorte geprüft, mussten jedoch verworfen werden. Eine Verlagerung des gesamten Recyclinghofs hätte voraussichtlich in der Summe höhere Eingriffe und Beeinträchtigungen der Landschaftsfunktionen sowie eine höhere Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen zur Folge.

### **10.6 Hinweise zum Monitoring**

Im Rahmen eines Monitorings ist die Umsetzung der Planung zu überwachen. Dabei ist zu prüfen, ob sich die dem Umweltbericht zugrunde liegenden Voraussetzungen ändern und aus den Änderungen erhebliche Umweltauswirkungen resultieren. Außerdem ist die Umsetzung der im Umweltbericht angenommenen Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von schädlichen Umweltauswirkungen zu überwachen.

Die Überwachung der Planung auf den nachgelagerten Planungsebenen (Bauantrag) und der Realisierung wird durch die Stadt Karben und die zuständigen Aufsichtsbehörden bzw. die beteiligten Fachbehörden gewährleistet.

## **11 HINWEISE AUF FEHLENDE DATENGRUNDLAGEN**

Aus Sicht der Bearbeiter des Umweltberichts sind die vorliegenden Datengrundlagen ausreichend zur Beurteilung der Umweltauswirkungen, es bestehen keine Datenlücken.

## 12 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125-4 "Gewerbegebiet" erweitert bauliche Nutzungsmöglichkeiten in einem ca. 2,75 ha großen Gewerbegebiet. Außerdem werden der bestehende kommunalen Recyclinghof und seine Erweiterung am Südrand des Planungsgebietes bauplanungsrechtlich gesichert. Die Größe der Änderungsbereiche umfasst insgesamt 3,13 ha.

Das Planungsgebiet liegt überwiegend außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und es existieren keine nach § 30 BNatSchG oder § 13 (1) HAGBNatSchG geschützten Einzelbiotope. Allerdings werden im Süden des Geltungsbereiches Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wetterau“ durch die Änderung des Bebauungsplans tangiert. Eine eigens durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Im Änderungsbereich des Bebauungsplans ist von einem Vorkommen geschützter Tierarten auszugehen, wobei in den Eingriffsbereichen in erster Linie siedlungsorientierte Vögel und ggf. Fledermäuse zu erwarten sind. Gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, jedoch innerhalb der Schutzzone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 33), dessen Verordnung zu beachten ist.

Das Planungsgebiet weist zum Teil eine hohe Vorbelastung hinsichtlich der verschiedenen Schutzgüter auf, die v. a. aus dem bestehenden Gewerbebetrieb und dem Betrieb des Recyclinghofes bzw. den bestehenden Überbauungen und Versiegelungen resultieren.

Die Auswirkungsanalyse für den Planfall kommt zu folgendem Ergebnis, dass sich umweltrelevante Nutzungsänderungen durch eine zusätzliche Versiegelung bzw. Befestigung bisher un bebauter Freiflächen ergeben. Im Rahmen der Prüfung wurden erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere und Lebensräume festgestellt – allerdings in insgesamt mäßigem Umfang.

Eine relevante Zunahme von betriebsbedingten Auswirkungen wie z. B. Lärm- oder Schadstoff-Emissionen ist mit den durch die Bebauungsplan-Änderung vorbereiteten Nutzungsänderungen nicht verbunden.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Auch wenn die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen, Tiere und Lebensräume durch die zusätzliche Flächenbefestigungen insgesamt gering ist, ist eine entsprechende Kompensation zu leisten. In beiden Änderungsbereichen werden eingriffsrelevante Nutzungsänderungen vorbereitet, für die eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gemäß Hessischer Kompensationsverordnung vorgenommen wird. Das verbleibende Ausgleichsdefizit kann durch Zuordnung von Ersatzmaßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Karben kompensiert werden.

Es liegen zunächst keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vor.

Die Bebauungsplan-Änderung dient mit einer Aktualisierung der Festsetzungen innerhalb der Gewerbeflächen der Innenentwicklung. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen wird nur in geringem Umfang zur Erweiterung des Recyclinghofes erforderlich.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass - vorbehaltlich der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - bei der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 125-4 "Gewerbegebiet" der Stadt Karben insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zurück bleiben.

Friedberg, den 14.06.2022



## 13 QUELLEN

aus Seiten des öffentlichen „Internet“

- <http://hessenviewer.hessen.de>
- <http://bodenviewer.hessen.de>
- <http://natureg.hessen.de>
- <http://www.gesis.hessen.de>
- <http://gruschu.hessen.de>
- <http://emissionskataster.hlug.de>
- <http://laerm.hessen.de>
- <https://www.karben.de/leben-in-karben/bauen-wohnen/planung/bauplaene>

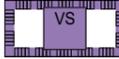


**Bestand Biotoptypen**

-  04.600 Baumhecke
-  06.310 Extensiv genutzte Flachland-Mähwiese
-  11.221 Gärtnerisch gepflegte Anlage
-  10.510/11.221 Fläche für Entsorgung: Asphalt und Rasen
-  10.510 Asphalt
-  Untersuchungsgebiet

**Nachrichtlich**

**Schutzgebiete internationaler Bedeutung**

-  VS Vogelschutzgebiet
-  5519-401 Wetterau

**Stadt Karben**  
**Bebauungsplan Nr. 125-4**  
**„Gewerbegebiet“, 1. Änderung**

Auftraggeber: Magistrat der Stadt Karben, Fachdienst Hochbau + Stadtplanung,  
 Rathausplatz 1, 61184 Karben

**Bestandsplan**

bearbeitet:	Dipl.-Ing. M. Schaefer	Plan Nr.:	1/1
Grafik:	M. Sc. J. Puschner	Maßstab:	1 : 1000
geprüft:	Dipl.-Ing. M. Schaefer	Datum:	08.06.2022

Index	Art der Änderung	Datum	Name

Plangrundlage: BLFP Planungs GmbH, Straßheimer Straße 7, 61169 Friedberg

Dipl.-Ing. M. Schaefer  
 Alte Bahnhofstraße 15  
 61169 Friedberg  
 Tel.: 06031-2011  
 Fax 06031-7642  
 email: info@naturprofil.de



**Stadt Karben**  
**Bebauungsplan Nr. 125-4**  
**„Gewerbegebiet“ – 1. Änderung**

**Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit  
geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

**Auftraggeber:**

**Magistrat der Stadt Karben**  
- Fachdienst Hochbau + Stadtplanung -  
Rathausplatz 1  
61184 Karben

**Auftragnehmer:**

**natur  
Profil**

Planung und Beratung  
Dipl. Ing. M. Schaefer  
Alte Bahnhofstraße 15  
61169 Friedberg  
Tel.: 0 60 31-20 11  
Fax: 0 60 31-76 42  
E-Mail: [info@naturprofil.de](mailto:info@naturprofil.de)

Stand Juni 2021

**Bearbeitung:**

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS .....	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
1.4	METHODIK .....	6
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i> .....	6
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i> .....	7
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	7
<b>2</b>	<b>RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT</b> .....	<b>8</b>
2.1	BIOTOPSTRUKTUR .....	8
2.2	WIRKFAKTOREN .....	9
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i> .....	9
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i> .....	10
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i> .....	10
2.3	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	10
2.4	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	10
2.4.1	<i>Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien</i> .....	10
2.4.2	<i>Schmetterlinge</i> .....	11
2.4.3	<i>Reptilien</i> .....	11
2.4.4	<i>Säugetiere</i> .....	11
2.5	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL .....	12
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASNAHMEN .....	14
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i> .....	14
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i> .....	15
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE .....	15
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i> .....	15
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> .....	16
<b>3</b>	<b>NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL</b> .....	<b>17</b>
<b>4</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS</b> .....	<b>17</b>
	<b>QUELLEN</b> .....	<b>19</b>
	<b>ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG</b> .....	<b>20</b>
	<b>ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN</b> .....	<b>49</b>

## Abbildungen

Abbildung 1: Lage im Raum .....	2
Abbildung 2: Biotopstruktur im Änderungsbereich 1: .....	3
Abbildung 3: Biotopstruktur im Änderungsbereich 2: .....	3
Abbildung 4: Baumhecke und Saum am südlichen Rand der Recyclinganlage .....	13
Abbildung 8: Extensivwiese im Änderungsbereich 2 .....	13

## Tabellen

Tabelle 1: Betroffenheit von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens .....	16
Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Wirkraum des Vorhabens .....	17

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für den seit 13.06.2020 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ wird eine Änderung und Ergänzung erforderlich. Zum einen soll für das Grundstück der Firma Conti-Tech-Chemie GmbH eine geringfügig höhere Ausnutzung ermöglicht werden. Zum anderen soll der im Südosten an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzende Recyclinghof mit der Möglichkeit eines den aktuellen Anforderungen entsprechenden Ausbaus integriert und bauplanungsrechtlich gesichert werden. Hierfür hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen.

Um möglichst weitgehend ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen der späteren baulichen Nutzung entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Hierzu beauftragte der Magistrat der Stadt Karben das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer, Friedberg.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

## 1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der gesamte Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ zieht sich großflächig (73,44 ha) zwischen dem Einkaufszentrum und der Bahnlinie im Westen und der Nidda im Osten nach Süden. Zwischen Bahnhofstraße im Norden und der südlichen Geltungsbereichsgrenze liegen ca. 1,3 km. Das Gebiet wird durch die Straßen „Robert-Bosch-Straße“, „Dieselstraße“, „Max-Planck-Straße“ und „Industriestraße“ erschlossen, an die sich beidseitig Gewerbeflächen anschließen. Außerdem liegt die Kläranlage von Karben im Geltungsbereich.

Der Änderungsbereich Nr. 1 umfasst das Grundstück der Firma ContiTech-Chemie GmbH in der Dieselstraße 4 (Flurstück 35/33) mit einer Größe von ca. 2,75 ha.

Der Änderungsbereich Nr. 2 bildet ein Rechteck von etwa 95 m x 38 m und schließt sich im Südosten an den bisherigen Geltungsbereich an. Er umfasst Teile der Flurstücke Nr. 22/164 und Nr. 22/158. Von Westen wird noch ein schmaler Streifen der Dieselstraße hinzugenom-

men, um die Zufahrt zum Recyclinghof verbreitern zu können. Der Erweiterungsbereich umfasst etwa 0,38 ha.

Gegenstand der Artenschutzprüfung sind die Änderungs- und Erweiterungsbereiche, die mit der Errichtung baulicher Anlagen und in der Folge Eingriffen in Lebensstätten geschützter Arten verbunden sein können.

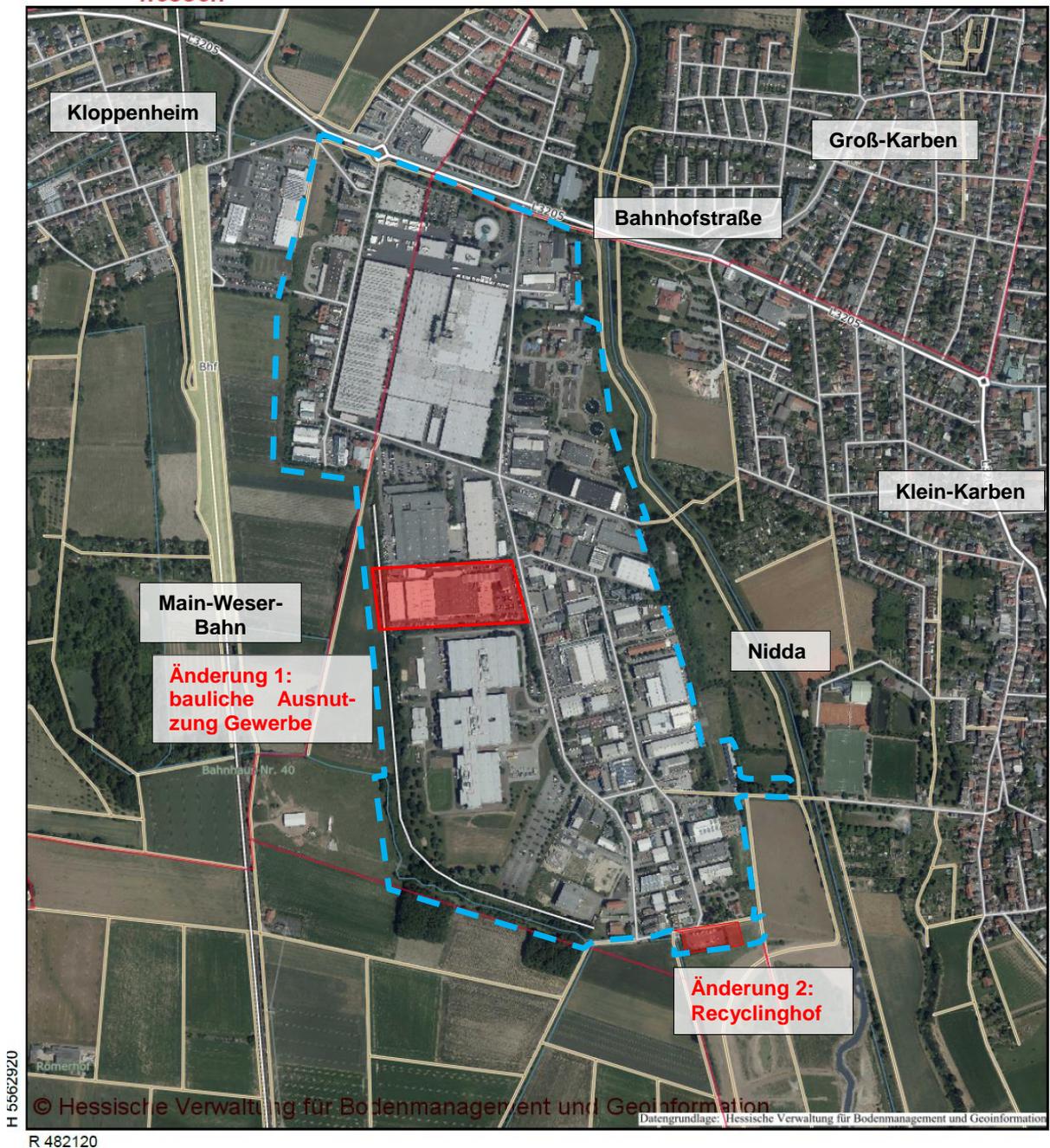


Abbildung 1: Lage im Raum (blau = Geltungsbereich des Bebauungsplan 125-4“, rot = Änderungsbereiche)

(Quelle: Geoportal Hessen)



Abbildung 2: Biotopstruktur im Änderungsbereich 1:  
(gärtnerisch gepflegte Anlagen innerhalb von Gewerbeflächen)

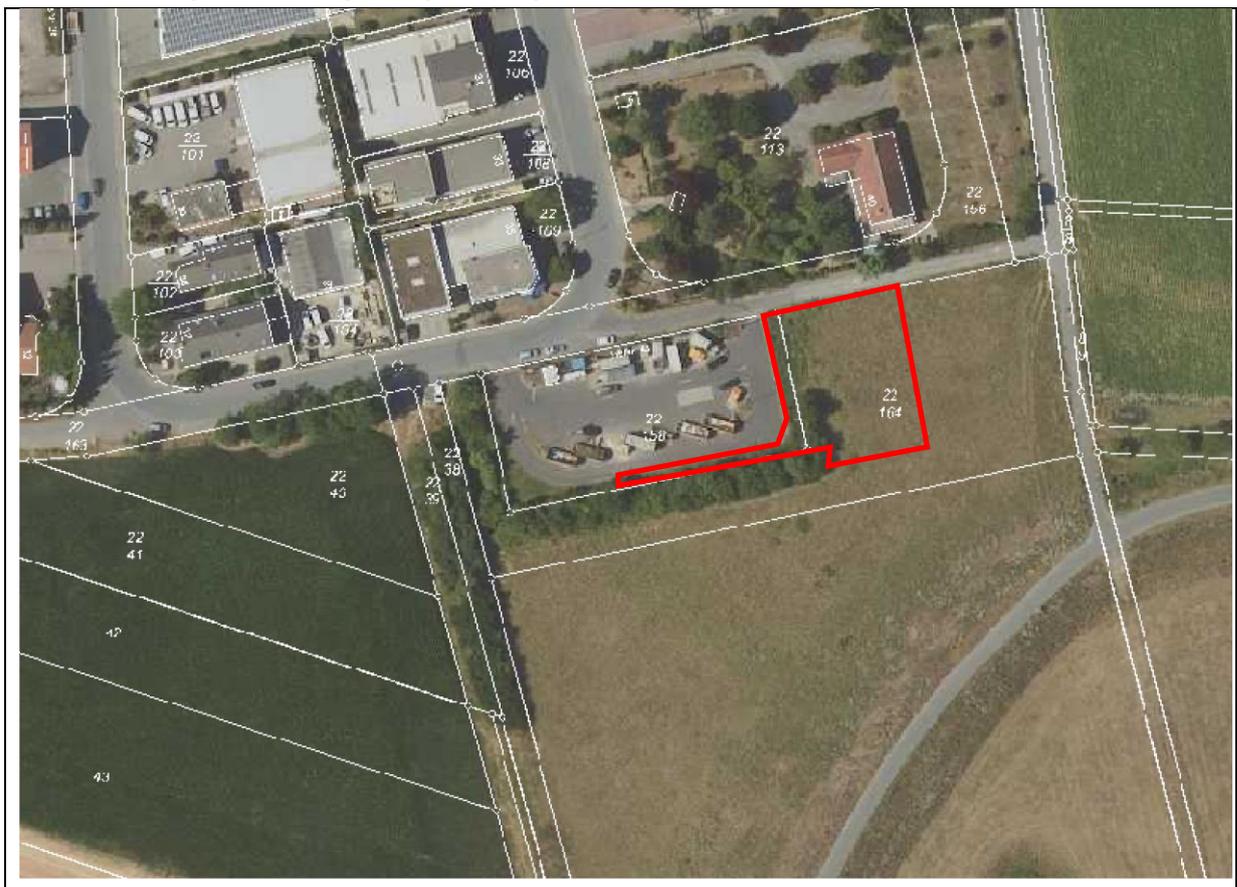


Abbildung 3: Biotopstruktur im Änderungsbereich 2:  
(Baumhecke, Frischwiese, extensiv)

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

<sup>1</sup> *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

<sup>2</sup> *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- <sup>4</sup> Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Eingriffen oder nach § 17 BNatSchG von einer Behörde zugelassenen oder durchgeführten Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gem. Absatz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

## 1.4 Methodik

### 1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen den Änderungsbereichen des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches, z. B. angrenzende Gehölzbestände, in die Betrachtung mit ein.

Im Frühsommer 2021 sowie im Frühjahr 2021 wurde das Planungsgebiet begangen. Dabei wurde erfolgte eine Erfassung der Biotop- und Nutzungsstrukturen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die übrigen Artengruppen vorgenommen wird - unterstützt durch die Auswertung zugänglicher Literatur und Quellen.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

### 1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)<sup>1</sup>.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

## 1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Erhebung der Habitatstrukturen gewonnenen Erkenntnissen. Angesichts der umfangreichen bestehenden Bebauung des Gebietes und der Kleinflächigkeit der durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes vorbereiteten Eingriffen in potenzielle Lebensstätten ist eine Potenzialabschätzung für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung ausreichend.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)

<sup>1</sup> Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007)
- <http://natureg.hessen.de>

## 2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

### 2.1 Biotopstruktur

#### Änderungsbereich 1:

Innerhalb der bestehenden Gewerbegebietsfläche finden sich neben den umfangreichen Gebäudestrukturen, den befestigten bzw. versiegelten Zufahrten, Straßen, Hofflächen und Stellplätzen nur wenige vegetationsfähige Flächen. Im Wesentlichen handelt es sich um kleinflächige und isolierte, eher strukturarme Grünflächen, zum Teil mit einem mehr oder weniger jungen Einzelbaumbestand. Die Gebäudestrukturen sind überwiegend in einem intakten Zustand mit geschlossenen Dachflächen und Fassaden, die wenig Möglichkeit für Niststätten oder Quartiere bieten.

In diesem Prüfbereich ist ausschließlich mit häufigen, störungstoleranten Vogelarten der Siedlungen und einzelnen, anspruchslosen Fledermausarten zu erwarten. Neben Freibrütern in Bäumen können einzelne an Gebäuden brütende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Ebenso sind einzelne Tagesschlafplätze von Fledermäusen an Gebäuden möglich.

#### Änderungsbereich 2:

Änderungsbereich 2 umfasst die Recyclinganlage im Süden des Gewerbegebietes mit den versiegelten Flächen und gärtnerisch gestalteten, weitgehend strukturarmen Grünanlagen. Von artenschutzrechtlicher Relevanz sind allerdings die Randbereiche und Erweiterungsflächen mit Baumhecken aus heimischen Gehölzen und einer extensiv gepflegten bzw. genutzten Frischwiese. Hinzu kommt eine Laubbaumreihe im Westen entlang der Dieselstraße in dem Abschnitt, in dem die Rechtsabbiegespur als Zufahrt zum Recyclinghof eingerichtet werden soll. Der überwiegende Teil der Baumhecke sowie die Baumreihe an der Dieselstraße werden für die Erweiterung der Anlage nicht beansprucht, sondern können erhalten werden. Soweit einsehbar ließen sich an dem Baumbestand im Eingriffsbereich keine Hinweise auf Niststätten von Vögeln oder Potenziale für Fledermausquartiere erkennen.

Im Wesentlichen bieten die Biotopstrukturen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für störungstolerante und häufige, gebüschbrütende Vögel der siedlungsnahen Freiräume. Anspruchsvollere Arten der halboffenen Kulturlandschaft sind nicht ausgeschlossen, aber aufgrund der unmittelbar angrenzenden Recyclinganlage und den davon ausgehenden Störwirkungen eher unwahrscheinlich. Aufgrund der unmittelbaren Siedlungsnähe kommt die Frischwiese für bodenbrütende Offenlandarten als Brutstandort nicht in Betracht. Für Fledermäuse sind bei

Durch- oder Jagdflügen entlang der Baumhecke und der Baumreihe zu erwarten, die ggf. als Teil einer Leitstruktur innerhalb der Nidda-Aue aufgefasst werden können. Dabei kann es sich aufgrund der geringen Ausdehnung allenfalls um Teil- und Zwischenjagdreviere handeln. Geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Eingriffsbereich unwahrscheinlich.

## 2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, was im vorliegenden Fall vorrangig für Vogelarten und einzelne Fledermausarten zu diskutieren ist. Dabei können die verschiedenen Prüfbereiche grundsätzlich unterschieden werden:

Bei Änderungsbereich 1 handelt es sich um ein bereits dicht bebautes Gebiet, in dem der Bebauungsplan eine höhere bauliche Ausnutzung zu Lasten der Freiflächen zulässt. Dementsprechend kann es zu Eingriffen in Vegetationsstrukturen kommen. Allgemein können – wie im gesamten Gewerbegebiet – Veränderungen an Gebäuden vorgenommen werden, die ggf. artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen.

Im Änderungsbereich 2 werden die befestigten bzw. bebauten Flächen nach Osten erweitert. D. h. es wird flächenhaft in Vegetationsstrukturen eingegriffen, während Gebäudestrukturen nicht zur Disposition stehen. Entlang der Dieselstraße sowie der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze können Gehölzstrukturen erhalten werden bzw. wird nur ein kurzes Stück der Baumhecke beansprucht (Prüfbereich 2).

### 2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich der nachfolgend bebauten oder bereits versiegelten oder überformten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt, die ggf. erhebliche Wirkungen mit sich bringen könnte.

- **Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte**

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts der Lage und derzeitigen Verkehre auf den Straßen im Gewerbegebiet, die als Vorbelastung zu werten sind, im Planungsgebiet vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

## 2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante Verdichtung der Bebauung (Änderungsbereich 1) und die Anlage der versiegelten Flächen, Infrastruktur sowie von Grünanlagen (Änderungsbereich 2) zurückzuführen sind. Das heißt, es handelt sich dabei vorrangig um Flächen- bzw. deren Funktionsverluste im Bereich bislang unversiegelter, von verschiedenartiger Vegetation eingenommener, Standorte. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist in diesem Bereich möglich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen lässt sich jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verhindern.

- **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Von einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung ist nicht auszugehen, da sich die relevanten Eingriffsbereiche kleinflächig in den Randlagen oder im Inneren eines bestehenden Gewerbegebietes befinden. Strukturen und Funktionen als Flugkorridor oder Korridor für Austausch- und Wechselbeziehung von Tieren am Südrand des Siedlungsbereiches bleiben bestehen.

## 2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Störeffekte und Emissionen**

Angesichts der bestehenden Belastungen, insbesondere durch den Straßen- und Bahnverkehr, sind die von den geplanten Nutzungen (v. a. Ziel- und Quellverkehr zur Recycling-Anlage) ausgehenden Störungen im artenschutzrechtlichen Sinnen unerheblich, d. h. ohne nachhaltige Auswirkungen auf lokale Populationen.

Auch die davon ausgehenden Schadstoff- oder Lärmemissionen haben angesichts der Gesamtsituation im und am Rande des Gewerbegebietes nur marginale Auswirkungen.

## 2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2007) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten.

## 2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien oder weist kein den Lebensraumsansprüchen der Arten (z. B. entsprechende Altbäume für totholzbewohnende Käfer oder Gewässer für Libellen, Fische und Amphibien) auch nur näherungsweise ge-

nügendes Potenzial auf. Ein Vorkommen von Tierarten dieser Gruppen im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

### 2.4.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5718. Die beiden Arten sind jedoch eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze und an ein paralleles Vorkommen bestimmter Wirtsameisen gebunden. In der im Eingriffsbereich gelegenen Extensivwiese kommt der Große Wiesenknopf nicht vor, so dass auch ein Vorkommen der beiden Tagfalter ausgeschlossen ist.

### 2.4.3 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete von drei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5718. Für Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen und/oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Planungsgebiet keine geeigneten Lebensraumbedingungen vor. Die Extensivwiese im Änderungsbereich 2 bzw. ihre Saumbereiche weisen eine vergleichsweise dichte Gräser-Kräuter-Vegetation auf. Essentielle Strukturen, wie Sonnenplätze, Sandflächen oder Gesteinsspaltensysteme für die Eiablage oder zur Überwinterung fehlen. Weder 2021 noch 2022 wurden - trotz geeigneter Jahreszeit und Witterung - bei den Begehungen Reptilien, auch keine weniger anspruchsvolle Zauneidechsen, angetroffen oder Hinweise auf ein mögliches Vorkommen gefunden.

### 2.4.4 Säugetiere

Da keiner der Änderungsbereiche ackerbaulich genutzt wird, ist ein Vorkommen der besonders geschützten Säugetierart Europäischer Feldhamster ausgeschlossen. Die Haselmaus kommt in sonnigen Laubmischwaldbeständen, ebensolchen vernetzten Feldgehölzen und Gebüsch vor, die zwar grundsätzlich für das Messtischblatt 5718 möglich sind, im Planungsgebiet jedoch allenfalls am Südrand der Recycling-Anlage (Änderungsbereich 2) vorkommen. Da die Baumhecken mit einer ausgeprägten Strauchschicht ausgestattet sind und sich nach Süden fortsetzen wäre die notwendige Vernetzung gegeben und ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen. Da die Baumhecken nicht für die Erweiterung der Anlage in Anspruch genommen wird, kann eine Betroffenheit der Haselmaus ausgeschlossen werden.

Für siedlungsbezogene Fledermausarten bilden die Freiflächen im Änderungsbereich 1 – wenn überhaupt - allenfalls Zwischenjagdreiere auf dem Weg vom Quartier zu ausgedehnten Nahrungshabitaten im weiteren Umfeld. Angesichts der bereits hohen Verdichtung und dem geringen Angebot an Insekten im Zentrum des Gewerbegebietes ist ein Vorkommen von Fledermäusen zur Nahrungssuche unwahrscheinlich. Sommerquartiere bzw. Tageseschlafplätze sind in der Gewerbebebauung jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. In erster Linie kommt hierfür die Zwergfledermaus in Betracht. In dem Baumbestand der Änderungsbereiche – soweit einsehbar - wurden keine für Fledermäuse nutzbaren Baumhöhlen oder Spalten bzw. Nutzungsspuren festgestellt. Winterquartiere sind nicht zu erwarten. Durch ge-

eignete Maßnahmen (Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle - vgl. Kapitel 2.6) können Tötungen bzw. Verletzungen vermieden werden. Angesichts der verbleibenden Gebäudestrukturen im Umfeld bleibt die ökologische Funktion potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher gewährleistet.

Die Flugkorridore zu den Außenbereichen, vor allem der Nidda-Aue und entlang der Südgrenze des Gewerbegebietes sowie Gehölze mit potenzieller Leitfunktion werden aufrechterhalten. Hier können auch anderen Fledermausarten, die an halboffenen Kulturlandschaften und Wasserflächen orientiert sind erwartet werden. Zu nennen sind Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler sowie Bartfledermäuse und Graues Langohr.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen in Quartieren im Nahbereich sind höchst unwahrscheinlich. Störungen bei der Nahrungssuche, mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, können angesichts des innerörtlichen Umfelds und der geringen Dimensionierung der einzelnen Vorhaben ausgeschlossen werden. Die am ehesten zu erwartende Zwergfledermaus ist ohnehin weitgehend störungstolerant. Die aus der Erweiterung der Recyclinganlage resultierenden Flächenverluste von Nahrungshabitaten bzw. Jagdrevieren sind nicht essentiell und ohne Auswirkung auf den Ernährungszustand von Individuen. Beispielhaft für alle potenziell vorkommenden Fledermausarten wird die artenschutzrechtliche Relevanz beispielhaft für die Zwergfledermaus vertiefend geprüft.

## 2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Der Änderungsbereich 1 bietet aufgrund der Lage innerhalb des ausgedehnten Gewerbegebietes allenfalls ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen einen Teil-Lebensraum. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d. h. Niststätten, bieten Sträucher und Bäume. Als potenzielle Brutvögel im Gehölzbestand kommen u. a. Arten wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchgrasmücke, Girlitz, Singdrossel, Rotkehlchen und Zaunkönig in Betracht. Elster, Rabenkrähe oder Ringeltaube können ggf. in größeren Bäumen bzw. Baumgruppen Niststätten errichten. Ein Besatz durch diese Arten bis zum Beginn von Bau- oder Umbaumaßnahmen ist grundsätzlich möglich. Im störungsärmeren und mit den Außenbereichen vernetzten Änderungsbereich 2 können auch anspruchsvollere Arten wie Nachtigall, Bluthänfling, Klappergrasmücke und Wacholderdrossel vorkommen. Der Besatz durch höhlenbrütende Arten (bspw. Blaumeise, Kohlmeise oder Star) ist aufgrund des zunächst nicht erkennbaren Angebotes an Baumhöhlen eher unwahrscheinlich.

An den Gebäuden im Gewerbegebiet können gebäudebrütende Arten nicht ausgeschlossen werden. Als Brutvögel kommen Hausrotschwanz oder Haussperling in Betracht.

Die für die Erweiterung der Recycling-Anlage beanspruchten Wiesenflächen liegen am unmittelbaren Ortsrand bzw. in geringem Abstand zu kulissenbildenden Gebäude- oder Gehölzstrukturen, so dass sensible, auf Abstand bedachte Bodenbrüter wie z. B. Feldlerchen und Rebhuhn hier nicht zu erwarten sind. Dazu trägt auch der südlich verlaufende und stark von Ausflüglern frequentierte Nidda-Radweg als Störfaktor bei.

Bluthänfling, Wacholderdrossel, Klappergrasmücke, Stieglitz und Girlitz und Haussperling befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand und werden deshalb einer vertiefenden Einzelartenprüfung unterzogen.



*Abbildung 4: Baumhecke und Saum am südlichen Rand der Recyclinganlage*



*Abbildung 5: Extensivwiese im Änderungsbereich 2*

Bei der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sowie baulichen Veränderungen an Gebäuden können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Vor diesem Hintergrund sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Durch eine Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle - vgl. Kapitel 2.6) können Tötungen bzw. Verletzungen vermieden werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird angesichts des verbleibenden Angebotes an Gebäude- und Gehölzstrukturen im Umfeld weiterhin gewährleistet. Der Erhalt der Baumhecke am Südrand des Recyclinghofs trägt hierzu bei.

Erhebliche, d. h. populationsrelevante Störungen von Vögeln im näheren Umfeld während der Bauphase und durch den Ziel- und Quellverkehr sind nicht zu erwarten, da es sich um siedlungsbezogene und störungstolerante Arten handelt. Der Verlust von Nahrungshabitatflächen ist für die ggf. betroffenen Arten aufgrund der nicht essentiellen Funktion und geringen Größe der jeweiligen Eingriffe aus artenschutzrechtlicher Sicht ebenfalls unerheblich.

## **2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)**

Um eine Beschädigung oder Zerstörung potenzielle Lebensstätten von Eidechsen, Vögeln oder ggf. auch Quartieren von Fledermäusen zu verhindern, sind für den „worst case“ folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- **Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle**

Die vorgesehene und unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar eines Jahres zulässig. Soweit notwendig kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche in den zu beseitigenden Gehölzen auf genutzte Vogelnester oder auch eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse erfolgen. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch.

- **Kontrolle von Gebäuden vor Beginn von Abriss oder Umbaumaßnahmen**

Vor einem Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist eine Kontrolle hinsichtlich besetzter Niststätten von Vögeln sowie von Fledermausquartieren durchzuführen. Werden bei der Kontrolle genutzte Nester oder Fledermausquartiere angetroffen, sind unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen einzuleiten, um eine Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden.

- **Schutz von Biotopstrukturen**

Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen oder sonstigen wertstellenden Biotopstrukturen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

- **Verhinderung einer Anlockung durch Beleuchtung**

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko von jagenden Fledermäusen als Folge der Bebauungsplan-Änderung ist nicht zu erwarten. Vorsorglich sollten im Straßenbereich und bei Außenbeleuchtung die in der Stadt Karben eingeführten LED-Lampen verwendet werden.

## **2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>2</sup>) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Mit den vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen können für potenziell vorkommende Vögel und Fledermäuse vorhabenbedingte Tötungen ausgeschlossen werden können. Da im unmittelbaren Umfeld gleichwertige Strukturen in größerem Umfang fortbestehen (Baumhecken), bleibt die ökologische Funktion der von Eingriffen betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden somit nicht erforderlich.

## **2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

### **2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Von den potenziell im Planungsgebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist eine Betroffenheit der nachstehend genannten Arten möglich.

---

<sup>2</sup> Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

Tabelle 1: Betroffenheit von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Voraussichtlich (Teil)-Jagdreviere entlang der südlichen Gehölzränder und in der Nidda-Aue.  Potenzielle Quartiere an bzw. in geeigneten Gebäuden (Änderungsbereich 1).	- Bauzeitenregelung - Baufeldkontrolle. - Vermeidung von Anlockung und Irritation durch Beleuchtung. - Ggf. Wiederherstellung von Gebäudequartieren nach Baumaßnahmen an Gebäuden durch Anbringen von Fledermauskästen.	nein

Für die Fledermausarten (hier stellvertretend die Zwergfledermaus) weist das Planungsgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nur potenzielle Quartiere auf, d. h. konkrete Hinweise auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor. Mit einer Bauzeitenregelung bei Baumfällungen und einer Baufeldkontrolle vor Beginn von Baumaßnahmen an Gebäuden werden Tötungen vermieden.

### 2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im den Änderungsbereichen wird von Brutvorkommen geschützter europäischer Vogelarten ausgegangen. Dabei handelt es sich überwiegend um häufige, ungefährdete Arten der Siedlungen bzw. siedlungsnahen Freiräume in günstigem Erhaltungszustand. Aufgrund des geringen Baumhöhlenangebots sind Höhlenbrüter eher unwahrscheinlich. In den störungsärmeren Siedlungsrandlagen (Änderungsbereich 2) können dabei auch anspruchsvollere Arten in ungünstigem Erhaltungszustand auftreten. Innerhalb der bebauten Bereiche (Änderungsbereich 1) können gebäudebrütende Arten vorkommen.

Für die allgemein häufigen Arten sind die Verbotstatbestände jedoch letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt. Tötungen werden durch die Bauzeitenregelung oder eine Kontrolle des Eingriffsbereichs auf vorhandene genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Für diese häufigen Arten ist eine vereinfachte Prüfung (vgl. Anhang 2) ausreichend.

In der nachfolgenden Tabelle wird daher nur die Betroffenheit von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand dargestellt. Eine ausführliche Prüfung der Arten ist im Anhang 1 dokumentiert

Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbots-tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabini</i> )	Potenziell in Gebüsch und Hecken am störungsärmeren Siedlungsrand (Änderungsbereich 2).	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle.	nein
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	Potenziell in Gehölzbeständen innerhalb des Gewerbegebietes und am Siedlungsrand (Änderungsbereich 1 u. 2).	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle.	nein
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )	Potenziell an den Gebäuden des Gewerbegebietes (Änderungsbereich 1).	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle.	nein
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	Potenziell in Gebüsch und Hecken am störungsärmeren Siedlungsrand (Änderungsbereich 2).	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle.	nein
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	Potenziell in Gebüsch und Hecken am störungsärmeren Siedlungsrand (Änderungsbereich 2).	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle.	nein
Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )	Potenziell in Gebüsch und Hecken am störungsärmeren Siedlungsrand (Änderungsbereich 2).	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle.	nein

### 3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

### 4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum der artenschutzrechtlich relevanten Nutzungsänderungen ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermausarten) und europäischen Vogelarten nicht ausgeschlossen bzw. zu erwarten. Dabei werden zwei Änderungsbereiche unterschieden, in denen aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes in Habitatstrukturen eingegriffen werden kann.

Hinsichtlich der Fledermäuse (in erster Linie der Zwergfledermaus) führen in erster Linie mögliche Baumaßnahmen an Gebäuden potenziell zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Tötung von Individuen. Durch eine Bauzeitenregelung und eine Baufeldkontrolle lassen sich Verbotstatbestände vermeiden.

Im Planungsgebiet kommen von den geschützten europäischen Vögeln brütend v. a. ubiquitäre ungefährdete Arten der Siedlungen und siedlungsnahen Freiräume vor. Am störungsärmeren südlichen Siedlungsrand (Änderungsbereich 1) können auch anspruchsvollere Arten in ungünstigem Erhaltungszustand vorkommen (z. B. Bluthänfling, Klappergrasmücke, Stieglitz, Wacholderdrossel). Die Brutvögel verlieren allenfalls Teilstrukturen ihres angestammten Lebensraums. Im unmittelbaren Umfeld bleiben hinreichend vergleichbare Lebensstätten bestehen. Störungen durch den Betrieb von Gewerbe und Recyclinghof bestehen aktuell bereits als Vorbelastung, so dass Neubebauung oder Erweiterung der entsprechenden Bereiche weder bau- noch betriebsbedingt zu einer erheblichen Verschlechterung bzw. einem Eintritt von Verbotstatbeständen führen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert. In diesem Kontext ist die Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28/29.02 eines Jahres zulässig oder aber vorher auf einen Besatz zu kontrollieren (Bauzeitenregelung, Baufeldkontrolle). Vergleichbares gilt für einen Abriss oder Umbau von Gebäuden im Gewerbegebiet, die ggf. gebäudebrütenden Arten wie dem Haussperling oder dem Hausrotschwanz Nistmöglichkeiten bieten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden in keinem Fall erforderlich, da die Eingriffe nur kleinflächig erfolgen und gleichwertige Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang bestehen bleiben. Im Bereich der Recyclinganlage können die umgebenden Baumhecken überwiegend erhalten werden. Die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und dem Schutz angrenzender hochwertiger Biotopstrukturen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Die ökologische Funktion der potenziell von Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Friedberg, den 14.06.2022



## QUELLEN

- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2019,
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Eczell
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Wiesbaden
- NaturProfil (2022): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“, 1. Änderung, im Auftrag des Magistrats der Stadt Karben - Fachdienst Hochbau und Stadtplanung, Friedberg.

# ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

## SÄUGETIERE

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Die Zwergfledermaus ist ein typischer Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Einzeltiere werden mittlerweile aber häufig auch in Baumhöhlen oder -spalten angetroffen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier, können aber während der Tragzeit und Jungenaufzucht auch bis zu 5,1 km entfernt liegen. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter (Oktober/November bis März/April) sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinterten Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das</p>				

Winterquartier liegen. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt der Jungtiere erfolgt meist Mitte Juni bis in den Juli hinein. 4 Wochen nach der Geburt sind die Jungtiere selbstständig und die Wochenstube löst sich auf. Dann schwärmen die Tiere aus, um sich zu paaren und die Winterquartiere aufzusuchen. Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus nur wenig empfindlich.

## 4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus Südfinnland. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art nutzt wahrscheinlich die Gehölzränder als Flugstrecken und Jagdgebiete. Aan den Gebäuden im Gewerbegebiet (Änderungsbereich 1) kann eine Quartiersnutzung (Tagesschlafplätze, Sommerquartiere) in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Fall eines Besatzes würde ein Abriss oder Umbau von Gebäuden zum Verlust von Ruhestätten führen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts des verbleibenden Angebotes an Gebäudestrukturen im Umfeld bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potenziellen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei einem Besatz der Quartiere können die Baumaßnahmen an Gebäuden zur Verletzung oder Tötung von Individuen führen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

### Bauzeitenregelung

Indem die Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätsphase der Tiere (zwischen 01.11 und 01.03 des Folgejahres) durchgeführt bzw. begonnen werden, wird die Wahrscheinlichkeit, dass sich Tiere im Eingriffsbereich aufhalten reduziert, da die Winterquartiere angesichts der Gebäudestruktur nicht zu erwarten sind.. Eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Arbeiten erübrigt sich jedoch nicht.

### Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren sind die ggf. zum Abriss vorgesehenen Gebäudeteile auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Eventuell vorgefundene oder ange-troffene Tiere sind zu bergen und in geeignete Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs zu verbringen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-nahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Durch Baufeldkontrolle und Bauzeitenregelung können Tötungen bei unvermeidbaren Eingriffen in potenzielle Quartiere vermieden werden. Durch die spätere Nutzung bzw. den Betrieb (Gewerbe, Recyclinghof) ergibt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-nahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Es handelt sich insgesamt um räumlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen. Nächtliche Bauarbeiten werden nicht erforderlich. Eine relevante Unterbrechung von Flugkorridoren – die als Störung aufgefasst werden könnte - wird durch Erhalt von Gehölzen im Änderungsbereich 2 vermieden. Mit dem Betrieb des Recyclinghofs und des Gewerbes sind keine erhöhten Kollisionsrisiken verbunden. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Erhaltungszustand einer lokalen Population eine Verschlechterung erfährt, zumal es sich bei der Zwergfledermaus um eine Art mit hoher Störungstoleranz handelt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass

**keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

# VÖGEL

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-  
unzureichend** **ungünstig-  
schlecht**

**EU**

<http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>

**Deutschland: kontinentale Region**

**Hessen**

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Bluthänfling besiedelt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht und kommt in heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalflächen, Gärten oder Parkanlagen, die an offenen Flächen angrenzen. Bei der Art handelt es sich um einen Teil- oder Kurzstreckenzieherzieher, Das Brutgebiet wird Mitte März bis Ende April aufgesucht, Ende Juni wird der Brutplatz verlassen. Die Brutperiode beginnt Anfang April und reicht bis in den September. Der Bluthänfling errichtet als Busch-, Baum- bzw. Freibrüter jährlich neue Nester.

#### 4.2 Verbreitung

Der Bluthänfling ist in Mitteleuropa vor allem im Tiefland verbreitet, während er in den östlichen Alpen und in bewaldeten höheren Mittelgebirgen z. T. fehlt oder nur zerstreut vorkommt. In Hessen kommt die Art nahezu flächendeckend vor, der Bestand wird auf 10.000-20.000 geschätzt (HGON 2010). Die Art gilt mittlerweile in Hessen als gefährdet und steht in der bundesdeutschen Roten Liste auf der Vorwarnstufe.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

**nachgewiesen**  **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art findet in störungsärmeren Gehölzbeständen am südlichen Siedlungsrand (Änderungsbereich 2) geeignete Habitatbedingungen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt kleinflächig innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Bauzeitenregelung

Der Bluthänfling errichtet seine Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutphase der Tiere (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, wird die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im artenschutzrechtlichen Sinne vermieden. Allerdings kann im Falle des Bluthänflings aufgrund der Reviertreue in gewissem Maße von einer dauerhaften Niststätte ausgegangen werden.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Schutz von Biotopstrukturen

Die Eingriffe sind nur kleinräumig und es grenzen ausgedehnte Biotopstrukturen mit gleichwertiger Habitatqualität an. Die südlich und westlich entlang der Recycling-Anlage verlaufende Baumhecke kann erhalten werden. Es ist somit sicher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt bleibt.

- d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt kleinflächig innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

### Bauzeitenregelung

Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

### Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu beseitigenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

## 7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Girlitz (*Serinus serinus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**

<http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>

**Deutschland: kontinentale Region**

**Hessen**

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Der Girlitz ist ursprünglich ein Bewohner halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften (z. B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Die Art ist ein Freibrüter und bevorzugt heutzutage die Nähe menschlicher, v. a. dörflicher Siedlungen. Sie kommt häufig in Baumschulflächen, Kleingarten- und Obstbaugebieten, Parks, Gärten oder Friedhöfen vor. Wichtige Habitatstrukturen für ein ausreichendes Nahrungsangebot ist eine samen tragende Staudenvegetation im Sommer. Als Schlüsselfaktoren für eine Besiedlung werden bestimmte Anteile von Laub- und Nadelbäumen von mindestens 8 m Höhe und stellenweise offene Böden genannt.

Die Girlitze ziehen als Kurzstrecken- oder Teilzieher zum Teil im Spätsommer in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich und Ost-Spanien. Das Brutrevier wird ab Ende März bezogen.

**4.2 Verbreitung**

Der Girlitz kommt in Teilen von Westeuropa sowie in Süd- und Mitteleuropa vor. Er ist in ganz Hessen als Brutvogel verbreitet und bevorzugt klimatische Gunstlagen und Ortschaften.

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art findet in den Baum- und Strauchbeständen am Siedlungsrand und innerhalb der Gewerbeflächen (beide Änderungsbereiche) geeignete Habitatbedingungen..

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt kleinflächig innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Bauzeitenregelung

Der Girlitz errichtet seine Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutphase der Tiere (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, wird die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im artenschutzrechtlichen Sinne vermieden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Schutz von Biotopstrukturen

Die Eingriffe sind nur kleinräumig und es grenzen ausgedehnte Biotopstrukturen mit gleichwertiger Habitatqualität an. Die südlich und westlich entlang der Recycling-Anlage verlaufende Baumhecke kann erhalten werden. Es ist somit sicher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt kleinflächig innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

### Bauzeitenregelung

Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

### Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu beseitigenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

## 7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Haussperling (*Passer domesticus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**

<http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>

**Deutschland: kontinentale Region**

**Hessen**

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Als Gebäudebrüter ist er an entsprechende Gebäudestrukturen mit Nischen und Höhlen gebunden, nimmt aber auch Nisthilfen an. Außerdem ist er auf ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten) angewiesen. Außerhalb der Siedlungsbereiche brütet der Haussperling an Einzelgebäuden (Feldscheunen, Gehöfte), Fels –oder Erdwänden.

Haussperlinge brüten in der Regel in kleinen Kolonien von 10-20 Paaren im Zeitraum von März bis August. Als Standvögel nutzen sie auch im Winter ihre Nisthöhlen.

**4.2 Verbreitung**

Der Haussperling kommt in nahezu ganz Europa als Jahresvogel vor und ist in ganz Hessen verbreitet. In Hessen wird der Bestand mit 165.000-293.000 Revieren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind in den letzten Jahren Bestandsabnahmen zu verzeichnen und der Trend weiter sich verschlechternd. Demnach erfolgte die Bewertung des landesweiten Erhaltungszustandes mit ungenügend bis unzureichend (gelb).

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Gebäudestrukturen im Gewerbegebiet (Änderungsbereich 1) bieten der Art zumindest teilweise geeignete Nistmöglichkeiten, so dass ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Abriss oder Umbau von Gebäuden im Gewerbegebiet (Änderungsbereich 1) kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts der gleichwertigen Gebäudestrukturen im Umfeld bleibt die ökologische Funktion von potenziell betroffenen Forstpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Abriss oder Umbau von Gebäuden im Gewerbegebiet (Änderungsbereich 1) kann eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

#### Bauzeitenregelung

Indem die Abriss- oder Umbauarbeiten außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) begonnen werden, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zum Abriss oder Umbau vorgesehenen Gebäude auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**

<http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>

**Deutschland: kontinentale Region**

**Hessen**

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Klappergrasmücke besiedelt als Freibrüter halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken sowie Böschungen, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, Schonungen und Wacholderheiden. Sie zeigt eine hohe Präsenz im Siedlungsbereich in Parks, Kleingärten, Grünanlagen der Wohngebiete und Gartenstädten.

Die Klappergrasmücke bricht bereits ab Anfang August in die afrikanischen Überwinterungsgebiete auf. Die hiesigen Brutreviere werden ab der zweiten Aprilhälfte wieder besetzt.

**4.2 Verbreitung**

Das Verbreitungsgebiet der Klappergrasmücke erstreckt sich über Mitteleuropa und weite Teile von Nord-, Ost-, West- und Südosteuropa. In allen Teilen kommt sie nur als Sommervogel vor. Die Art ist in Hessen flächendeckend anzutreffen. Der Bestand in Hessen wird auf 6.000 bis 14.000 Brutpaare geschätzt (HGON 2010).

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art findet in störungsärmeren Gehölzbeständen am südlichen Siedlungsrand (Änderungsbereich 2) geeignete Habitatbedingungen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

#### Bauzeitenregelung

Die Klappergrasmücke errichtet ihre Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutphase der Tiere (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, wird die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im artenschutzrechtlichen Sinne vermieden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

#### Schutz von Biotopstrukturen

Die Eingriffe sind nur kleinräumig und es grenzen ausgedehnte Biotopstrukturen mit gleichwertiger Habitatqualität an. Die südlich und westlich entlang der Recycling-Anlage verlaufende Baumhecke kann erhalten werden. Es ist somit sicher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt kleinflächig innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Bauzeitenregelung

Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu beseitigenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Stieglitz (*Carduelis carduelis*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**

<http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>

**Deutschland: kontinentale Region**

**Hessen**

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Der Stieglitz ist ein Bewohner halboffener, strukturreicher Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikreichen Strukturen. Hierzu gehören Alleen, Obstgärten, Feld- und Ufergehölze, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis hin zu lichten Wäldern. Das Innere der Wälder wird allerdings gemieden. Der Stieglitz kommt häufig auch im Bereich von Ortsrändern sowie in Parks, Gärten, Friedhöfen vor. Wichtige Habitatstrukturen für ein ausreichendes Nahrungsangebot sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte.

Teile der Stieglitz-Population ziehen zum Teil ab September in Schwärmen aus 30-60 Vögeln in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich, Spanien und Portugal. Das Brutrevier wird zwischen dem 1. und 15. Mai bezogen

**4.2 Verbreitung**

Der Stieglitz kommt in West-, Süd- und Mitteleuropa als Standvogel oder Teilzieher vor. Er ist in ganz Hessens als Brutvogel verbreitet und kommt auch in den Hochlagen der Mittelgebirge vor, allerdings in geringer Dichte.

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art findet in störungsärmeren Gehölzbeständen am westlichen Siedlungsrand (Änderungsbereich 2) geeignete Habitatbedingungen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

#### Bauzeitenregelung

Der Stieglitz errichtet seine Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutphase der Tiere (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, wird die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im artenschutzrechtlichen Sinne vermieden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

#### Schutz von Biotopstrukturen

Die Eingriffe sind nur kleinräumig und es grenzen ausgedehnte Biotopstrukturen mit gleichwertiger Habitatqualität an. Die südlich und westlich entlang der Recycling-Anlage verlaufende Baumhecke kann erhalten werden. Es ist somit sicher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt kleinflächig innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Bauzeitenregelung

Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu beseitigenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**

<http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>

**Deutschland: kontinentale Region**

**Hessen**

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Wacholderdrossel besiedelt als Freibrüter halboffene Landschaften mit einer großen Vielfalt an Habitaten, vorzugsweise Fluss- und Bachauen mit feuchten, kurzrasigen Wiesen oder Weiden, Kopfweiden, Ufergehölzen und angrenzenden Waldrändern, aber auch Streuobstanlagen, Parks, Baumhecken, Feldgehölze und Gärten.

Als Neststandorte werden häufig Pappeln und Weiden an Flußauen gewählt. Seltener werden Nischen an Gebäuden oder Brücken genutzt. Die Wacholderdrossel zeigt nur eine geringe Nistplatztreue. Außerhalb der Brutzeit ist sie in ähnlichen Habitaten wie zur Brutzeit anzutreffen, häufiger auch in Obstbaumbeständen, Sträuchern oder im Waldesinneren.

Die Wacholderdrossel tritt als Sommervogel, Durchzügler und Wintergast auf. Die hiesigen Bestände verbringen den Winter im Mittelmeerraum.

**4.2 Verbreitung**

Das Verbreitungsgebiet der Wacholderdrossel erstreckt sich von Norwegen bis zum Südrand der Alpen und im Westen bis Schottland. Die Art kommt in ganz Hessen vor und besiedelt in den hessischen Mittelgebirgen auch die Höhenlagen.

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art findet in störungsärmeren Gehölzbeständen am westlichen Siedlungsrand (Änderungsbereich 2) geeignete Habitatbedingungen.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt kleinflächig innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Bauzeitenregelung

Die Wacholderdrossel errichtet ihre Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutphase der Tiere (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, wird die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im artenschutzrechtlichen Sinne vermieden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Schutz von Biotopstrukturen

Die Eingriffe sind nur kleinräumig und es grenzen ausgedehnte Biotopstrukturen mit gleichwertiger Habitatqualität an. Die südlich und westlich entlang der Recycling-Anlage verlaufende Baumhecke kann erhalten werden. Es ist somit sicher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt kleinflächig innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

### Bauzeitenregelung

Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

### Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu beseitigenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

## 7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 <sup>3</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>4</sup>		
Amsel	Turdus merula	p	b	I	545.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz angrenzender Biotopstrukturen</li> </ul>
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	p	b	I	348.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz angrenzender Biotopstrukturen</li> </ul>
Elster	Pica pica	p	b	I	30.000-50.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauernester im Baumbestand).	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz angrenzender Biotopstrukturen</li> </ul>
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	p	b	I	58.000-73.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten am	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz angrenzender Biotopstrukturen</li> </ul>

<sup>3</sup> Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

<sup>4</sup> Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 <sup>3</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>4</sup>		
									Gebäudebestand bei Sanierungsarbeiten.	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	p	b	l	148.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz angrenzender Biotopstrukturen</li> </ul>
Grünfink	Carduelis chloris	p	b	l	195.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz angrenzender Biotopstrukturen</li> </ul>
Kohlmeise	Parus major	p	b	l	4.500.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz angrenzender Biotopstrukturen</li> </ul>
Mönchgrasmücke	Sylvia atricapilla	p	b	l	326.000-384.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz angrenzender Biotopstrukturen</li> </ul>
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	p	b	l	3.000-5.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen bzw. zeitlichen Umfangs des Vorhabens.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz angrenzender Biotopstrukturen</li> </ul>
Ringeltaube	Columba palumbus	p	b	l	220.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungsto-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz angrenzender Bio-</li> </ul>

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 <sup>3</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>4</sup>		
									leranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauermester im Baumbestand).	topstrukturen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	b	I	240.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz angrenzender Biotopstrukturen</li> </ul>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	p	b	I	186.000 - 243.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz angrenzender Biotopstrukturen</li> </ul>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	I	203.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz angrenzender Biotopstrukturen</li> </ul>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	b	I	293.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räuml. Umfangs des Vorhabens.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz angrenzender Biotopstrukturen</li> </ul>

**Erläuterung:**

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell  
 Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt  
 Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling



**Stadt Karben**  
**Bebauungsplan Nr. 125-4**  
**„Gewerbegebiet“ – 1. Änderung**

**Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung**  
**Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“**

**Auftraggeber:**

**Magistrat der Stadt Karben**  
- Fachdienst Hochbau + Stadtplanung -  
Rathausplatz 1  
61184 Karben

**Auftragnehmer:**

**Natur  
Profil**

Planung und Beratung  
Dipl. Ing. M. Schaefer  
Alte Bahnhofstraße 15  
61169 Friedberg  
Tel.: 0 60 31-20 11  
Fax: 0 60 31-76 42  
E-Mail: [info@naturprofil.de](mailto:info@naturprofil.de)

Stand: Juni 2022

**Bearbeitung:**

Projektleitung:	M. Schaefer (Dipl.-Ing.)
Sachbearbeitung:	M. Schaefer (Dipl.-Ing.) J. Puschner (M. Sc.)
Planwerke.	J. Puschner (M. Sc.)
Textlayout:	M. Schulzek (Sekretariat)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETS VSG DE 5519-401 "WETTERAU" UND SEINER ERHALTUNGSZIELE .....</b>	<b>1</b>
2.1	Übersicht .....	1
2.2	Beschreibung des Planungsgebietes (nördlicher Bereich der Teilfläche 21 „Gronau Nord“) ..	4
2.3	Erhaltungsziele (EHZ) der wertstellenden Vogelarten .....	7
<b>3</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS .....</b>	<b>20</b>
<b>4</b>	<b>ÜBERBLICK ÜBER DAS MÖGLICHE EINGRIFFSGEBIET .....</b>	<b>20</b>
4.1	Abgrenzung des Untersuchungsraums und Eingriffsgebiet .....	20
4.2	Durchgeführte Untersuchungen und Datenlücken .....	21
4.3	Eigenschaften des Eingriffsgebiets.....	22
<b>5</b>	<b>BEURTEILUNG VORHABENSBEDINGTER PROJEKT-WIRKUNGEN.....</b>	<b>24</b>
5.1	Baubedingte Auswirkungen .....	24
5.2	Anlagebedingte Auswirkungen .....	25
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	26
<b>6</b>	<b>VORHABENSBEZOGENE MASSNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG .....</b>	<b>27</b>
<b>7</b>	<b>ANDERE PLÄNE UND PROJEKTE, DIE AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZ- GEBIET HABEN KÖNNEN.....</b>	<b>28</b>
<b>8</b>	<b>ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>28</b>
<b>9</b>	<b>QUELLEN.....</b>	<b>29</b>

## Abbildungen

Abbildung 1: Gesamtübersicht mit allen Teilflächen des VSG.....	3
Abbildung 2: VSG Teilbereich 21 „Gronau Nord“.....	4
Abbildung 3: VSG südlich Gewerbegebiet Klein-Karben .....	5
Abbildung 4: Eingriffsgebiet.....	21
Abbildung 5: südöstlicher Bereich des VSG-Teilgebietes.....	23
Abbildung 6: Blick zum südwestlichen Bereich des VSG-Teilgebietes.....	23
Abbildung 7: Blick Richtung Nidda mit Nidda-Radweg in Dammlage .....	24

## Tabellen

Tabelle 1: Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B) .....	7
Tabelle 2: Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R) .....	10
Tabelle 3: Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B) .....	12
Tabelle 4: Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R).....	15

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Für den seit 13.06.2020 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ wird eine Änderung und Ergänzung erforderlich. Zum einen soll für das Grundstück der Firma Conti-Tech-Chemie GmbH eine geringfügig höhere Ausnutzung ermöglicht werden. Zum anderen soll der im Südosten an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzende Recyclinghof mit der Möglichkeit eines den aktuellen Anforderungen entsprechenden Ausbaus integriert und bauplanungsrechtlich gesichert werden. Hierfür hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Dabei erstreckt sich die Erweiterungsfläche des Recyclinghofs in geringem Umfang in eine südlich angrenzende Teilfläche des Vogelschutzgebietes VSG 5519-401 „Wetterau“

Gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (erschieden im Amtsblatt L 284 31.10.2003), sowie nach § 34 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Europäischer Schutzgebiete, d. h. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete (gemäß § 32 BNatSchG "Europäisches Netz-Natura-2000") zu überprüfen. Führt das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist es nach § 34 (2) BNatSchG unzulässig.

Da mit dem Vorhaben eine faktische Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen verbunden ist, wird auf eine Natura 2000-Vorprüfung verzichtet, sondern direkt eine vertiefende VSG-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Mit der Erarbeitung der Verträglichkeitsprüfung für das VSG 5519-401 „Wetterau“ wurde das Büro NaturProfil, Dipl.-Ing. M. Schaefer durch den Magistrat der Stadt Karben beauftragt.

Grundlage der Verträglichkeitsprüfung bilden die für die Gebietsmeldung relevanten und in der Natura 2000-Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 [in Kraft 1. Dezember 2016] (Regierungspräsidium Darmstadt (2016) zur Umsetzung der FFH- und VS-RL in Hessen in der Anlage 3b, Erhaltungsziele für Vogelschutzgebiete, aufgeführten Arten und diesbezüglichen Erhaltungsziele.

## 2 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETS VSG DE 5519-401 "WETTERAU" UND SEINER ERHALTUNGSZIELE

### 2.1 Übersicht

Das Gebiet wurde im Jahr 2004 erstmals vom Land Hessen als VS-Gebiet 5519-401 „Wetterau“ in einer Gesamtgröße von ca. 12.029 ha vorgeschlagen. Gemäß Anlage 3b der Natura 2000-Verordnung vom 20. Oktober 2016 umfasst das offiziell an die EU gemeldete Schutzgebiet derzeit ca. 10.690 ha. Dieses Gebiet umfasst mehrere disjunkt liegende Teilbereiche in den Talräumen der Nidda und ihrer Nebengewässer. Neben der Niddaaue sind dies im Wesentlichen naturnahe Auenbereiche der Flüsse Nidder, Seemenbach, Wetter und Horloff. Die Schutzgebietsflächen befinden sich in den Messtischblättern MTB 5418 „Gießen“, 5419 „Laubach“, 5518 „Butzbach“, 5519 „Hungen“, 5520 „Nidda“, 5618 „Friedberg (Hessen)“, 5619 „Staden“, 5620 „Ortenberg“, 5718 „Ilbenstadt“, 5719 „Altenstadt“, 5720 „Büdingen“ und 5818

„Frankfurt a. M. Ost“. Verwaltet wird das Gebiet vom Regierungspräsidium Darmstadt. Die Schutzgebietsfläche liegt anteilig in den Landkreisen „Wetteraukreis“ (90%), „Main-Kinzig-Kreis“ (3%) und „Gießen-Land“ (7%). Betroffen sind Gemarkungen folgender Gemeinden: Altstadt, Bad Nauheim, Bad Vilbel, Büdingen, Butzbach, Echzell, Florstadt, Friedberg, Glauburg, Hungen, Karben, Lich, Limeshain, Münzenberg, Nidda, Niddatal, Nidderau, Niederdorfelden, Ortenberg, Ranstadt, Reichelsheim, Rockenberg, Wölfersheim, Wöllstadt.

Die besondere Schutzwürdigkeit des Gebiets liegt in der herausragenden Funktion als hessisches Brutgebiet für an offene Wasserflächen, naturnahe Fließgewässer und/oder Röhrichte sowie ausgedehnte Feuchtgrünländer adaptierte Vogelarten. Es gilt als bestes hessisches Brutgebiet für Rohrweihe, Wiesenweihe, Tüpfelralle, Zwergtaucher, Schnatter-, Spieß-, Krick-, Knäk-, Löffelente, Wasser-, Kleinralle, Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rohrschwirl, Schilf- und Drosselrohrsänger. Weiterhin fungiert das Schutzgebiet als herausragendes Rast- und Überwinterungsgebiet für viele Wasser-, Wat- und Wiesenvogelarten. Das Schutzgebiet zeichnet sich diesbezüglich durch große naturnahe Auenbereiche mit Frisch- und Feuchtwiesen, periodisch trockenfallende Flussmulden, Nassbrachen, Röhrichte, Großseggenriede, Stillgewässer, langsam fließende Flüsse und Bäche und großräumige zur Rast von Zugvögeln geeignete Ackerlandschaften aus. Die 14 einzelnen Teilbereiche des Schutzgebiets „Berstadt“, „Büdingen“, „Echzell“, „Florstadt“, „Friedberg“, „Gambach“, „Glauburg“, „Gronau“, „Langsdorf“, „Nidda“, „Nidderau“, „Niederflorstadt“, „Steinfurth“ und „Wöllstadt“ befinden sich in den naturräumlichen Haupteinheiten 234 „Wetterau“, 233 „Ronneburger Hügelland“, 143 „Büdingen Wald“, 349 „Vorderer Vogelsberg“ und 350 „Unterer Vogelsberg“.

Wesentliche Anteile des Schutzgebietes überschneiden sich, wie auch hier, mit dem Landschaftsschutzgebiet LSG „Auenverbund Wetterau“. Innerhalb des VSG befinden sich zudem 31 Naturschutzgebiete (NSG).

Beziehungen zu anderen Natura 2000 Schutzgebieten bestehen zu den FFH-Gebieten 5518-302 „In der Metz bei Münzenberg“, 5620-3001 „Salzwiesen und Weinberg von Selters“, 5518-303 „Salzwiesen bei Rockenberg“, 5618-301 „Salzwiesen von Wisselsheim“, 5520-304 „Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer Trockeninsel“, 5518-301 „Salzwiesen von Münzenberg“, 5518-305 „Hölle von Rockenberg“ und 5619-306 „Grünlandgebiete der Wetterau“. Keines dieser Gebiete steht jedoch in Verbindung zu dem in der vorliegenden VSG-Vorprüfung behandelten Teilbereich des VSG „Wetterau“ im Osten von Reichelsheim.

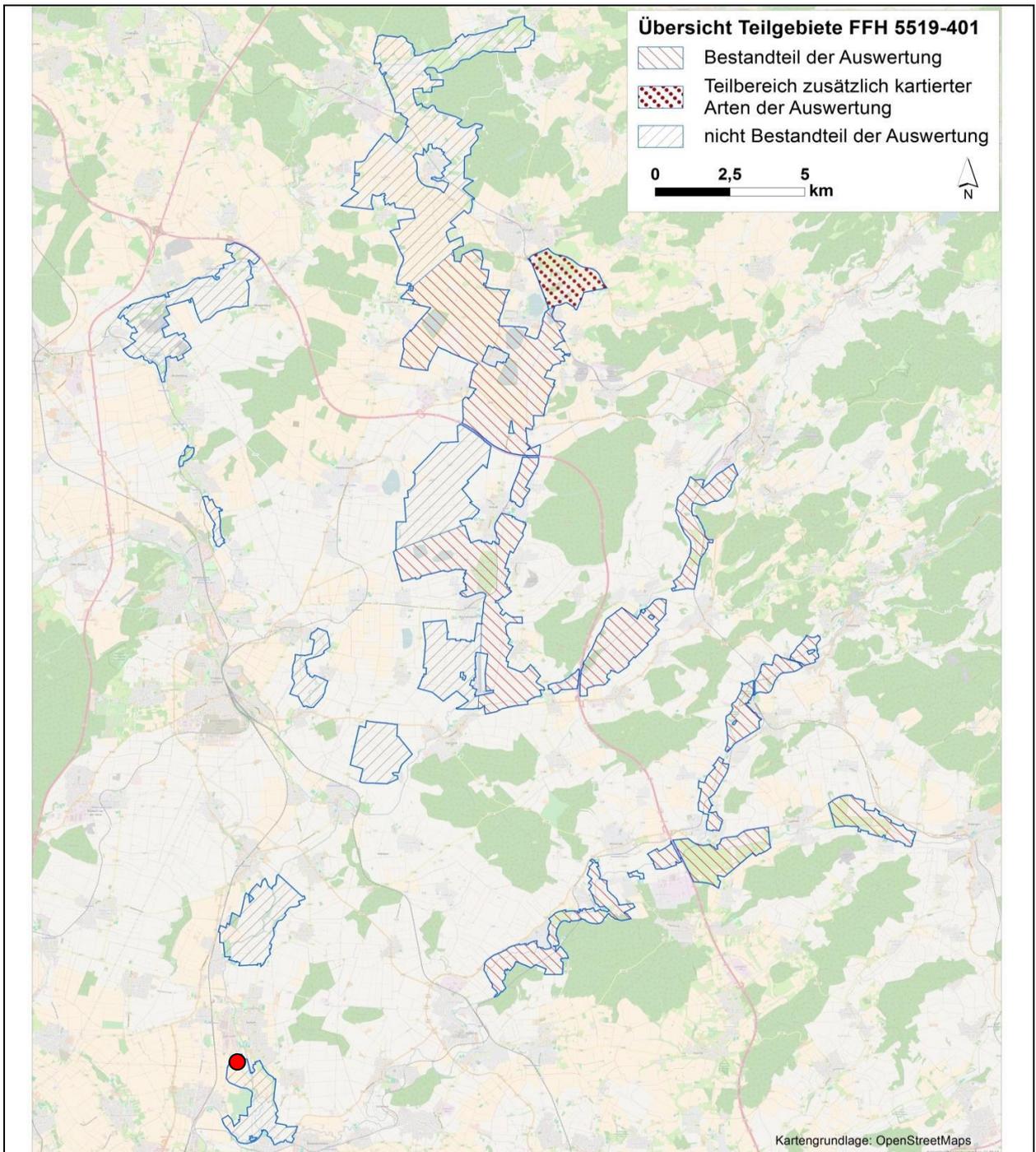


Abbildung 1: Gesamtübersicht mit allen Teilflächen des VSG (Planungsgebiet rot in Teilbereich 21 „Gronau Nord“  
(Quelle: TNL, 2016)

## 2.2 Beschreibung des Planungsgebietes (nördlicher Bereich der Teilfläche 21 „Gronau Nord“)

Im Zusammenhang mit der ca. 0,12 ha<sup>1</sup> umfassende Schutzgebiets-Inanspruchnahme im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungslage bzw. die bereits vorhandene Recyclinganlage ist es plausibel, die Beschreibung auf den südlich des Vorhabengebietes anschließenden möglichen Wirkraum des Teilbereichs 21 zu fokussieren.

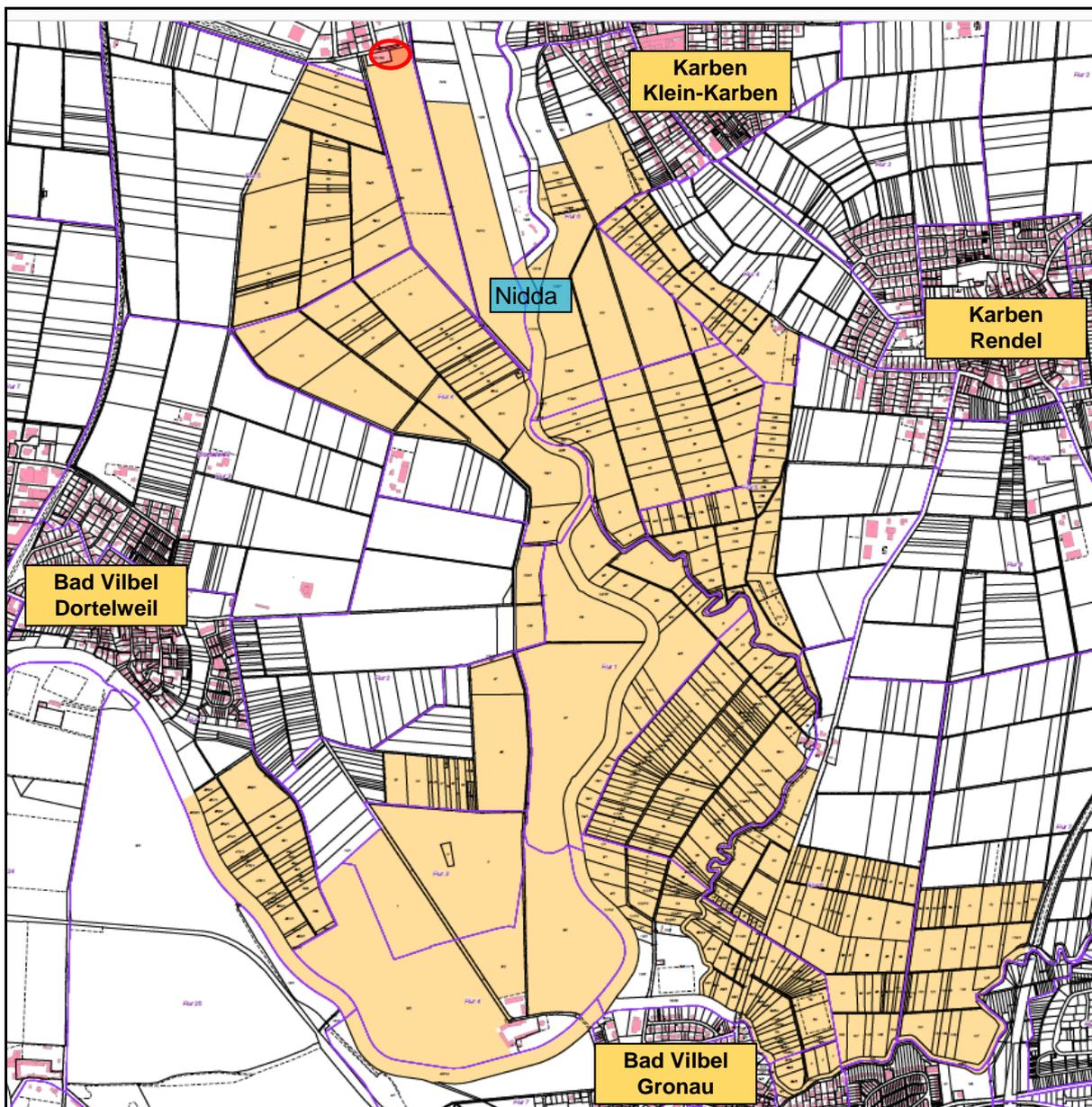


Abbildung 2: VSG Teilbereich 21 „Gronau Nord“ (rot = Erweiterungsbereich B-Plan 125-4 bzw. Recyclinghof)

Quelle: [http://www.rpda.de/01%20Natura%202000-Verordnung/Natura2000-VO-RPDA/Anlagen1-3-4/VSG/pdf/5519\\_401\\_21.pdf](http://www.rpda.de/01%20Natura%202000-Verordnung/Natura2000-VO-RPDA/Anlagen1-3-4/VSG/pdf/5519_401_21.pdf)

<sup>1</sup> Ca. 620 m<sup>2</sup> faktischer Flächenverlust (Erweiterung der Recycling-Anlage) zzgl. ca. 580 m<sup>2</sup> Eingrünung und funktional-strukturelle Inanspruchnahme (Verlagerung von Störwirkungen)

Der gewählte Wirkraum umfasst die direkte Eingriffsfläche und einen südlich angrenzenden Korridor (vgl. Abb. 3) von 400 m Ausdehnung. In Anlehnung an die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (Garniel & Mierwald 2010) werden die dort hinsichtlich Radfahrern und Fußgänger postulierten möglichen Störradien (hier bis zu 400 m Entfernung) gegenüber rastenden oder auch überwinternden Vogelarten sowie diesbezüglich sensiblen Brutvögeln auch für bau- und betriebsbedingte Auswirkungen der Recyclinghof-Erweiterung angenommen. Die spezifischen Bedingungen vor Ort, wie zum Beispiel die vorhandene Eingrünung der Recycling-Anlage, können die visuellen Störwirkungen in das VSG bereits mindern.

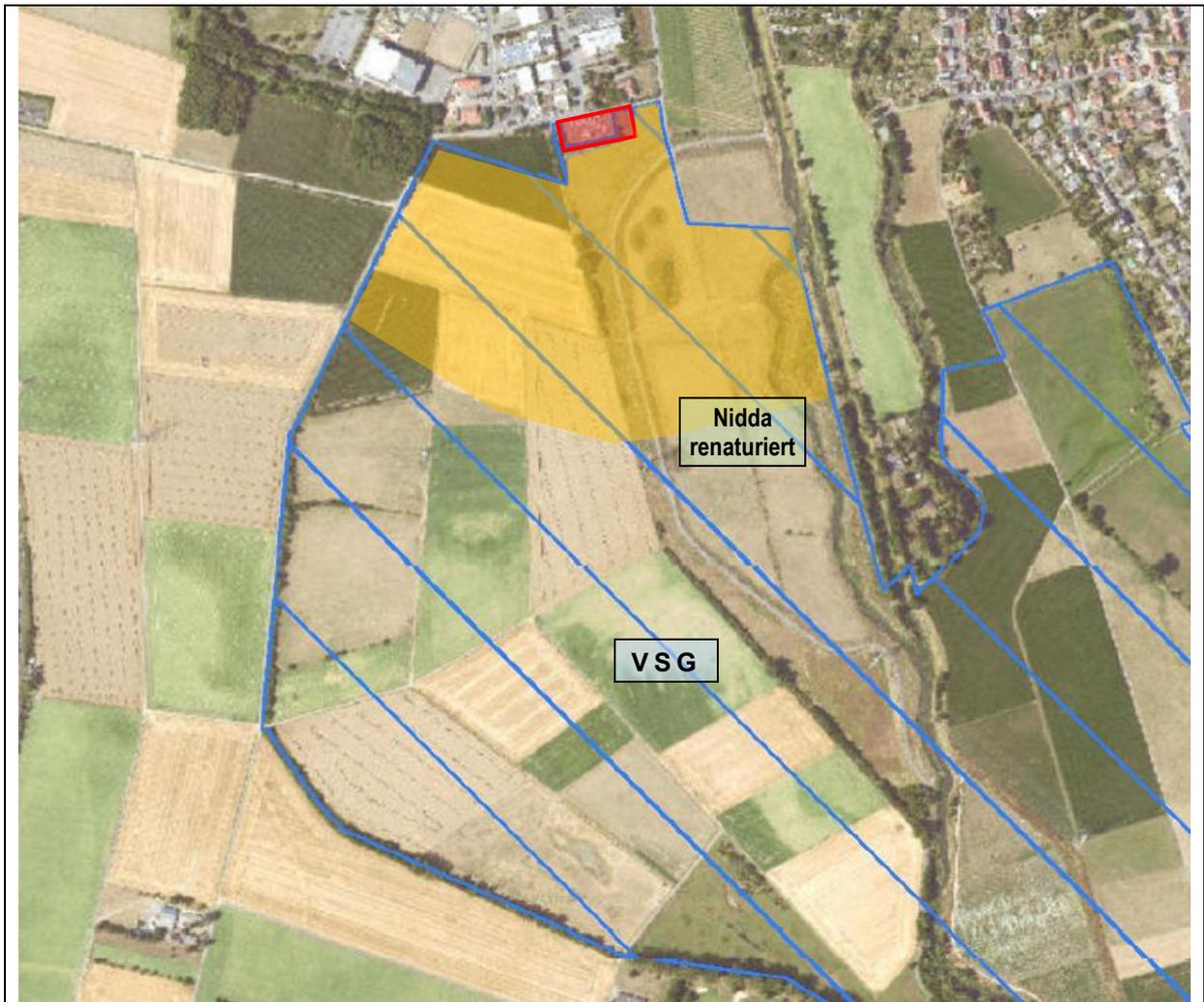


Abbildung 3: VSG südlich Gewerbegebiet Klein-Karben (rot = Erweiterungsbereich B-Plan 125-4 bzw. Recycling-Hof, orange = Wirkraum 400 m-Radius)

Quelle: <http://natureg.hessen.de/>

Die vom Vorhaben tangierte Teilfläche des VSG zeichnet sich durch einen eher geringen Strukturreichtum und wenige Anteile auentypischer Biotoptypen (z. B. Grünland) aus. In der südlich an das Gewerbegebiet und den Recyclinghof anschließenden Landschaft erstrecken sich überwiegend intensiv genutzte, große Ackerschläge, die bereichsweise von Baum- oder Strauchhecken gesäumt werden.

Südöstlich des Vorhabengebietes wurde die Nidda auf einer Länge von ca. 700 m renaturiert und nach Westen verlagert. Der Nidda-Radweg wurde hier ebenfalls nach Westen ver-

schwenkt und führt im Bogen in einem Abstand von 65 – 150 m südlich der Recycling-Anlage bzw. des Siedlungsrandes von Karben vorbei. Zwischen der Nidda und dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg wurden ebenfalls Stillgewässer angelegt und Ackerflächen in Grünland umgewandelt.

Im Zuge der Grunddatenerfassung für das VSG wurden 2010 Brutvorkommen von den Offenlandarten Teichrohrsänger, Blaukehlchen, Rohrammer, Weißstorch und Kiebitz und dem an die Nidda gebundenen Eisvogel dargestellt. Außerdem wurde der in Hecken brütende Neuntöter und eher an größeren Gehölzen oder Wäldern orientierten Arten Schwarzmilan, Pirol und Grauspecht erfasst. Die Darstellungen beziehen auch Daten aus den Jahren 2003 – 2009 ein (vgl. PNL, 2010). Die gekennzeichneten Fundorte bzw. angenommenen Reviermittelpunkte befinden sich in einer Entfernung von etwa 830 m in südöstlicher Richtung (jenseits der Nidda) bzw. in südlicher Richtung – also in deutlichem Abstand zum Vorhabengebiet.

In ca. 950 m Entfernung in südlicher Richtung befindet sich eine Fläche des Modellprojekts „Artenschutz Kiebitz“ des Naturschutzfonds Wetterau e. V. in Zusammenarbeit mit der Stadt Frankfurt, die als Ökokontomaßnahme „DUNBWET (Bvb) Öko-UNB-00114“ anerkannt ist. Auf der in beweidetes Grünland umgewandelten Ackerfläche wurden 2012 vorhandene Senken zu zwei Flachwassertümpeln vertieft. Innerhalb des Weidegrünlandes wird ein kleiner Bereich durch regelmäßige Bodenbearbeitung offen gehalten. Im Frühjahr 2013 wurden dort zwei erfolgreich brütende Kiebitzpaare (*Vanellus vanellus*) festgestellt. Aus der Vogeldatenbank des Landes Hessen ergeben sich mit Auszugsstand vom 31.07.2019 für dieses Areal noch Hinweise aus dem Jahr 2002/2003 auf seinerzeitige Sichtungen und Brutverdachtsvorkommen des Blaukehlchens (*Luscinia svecica*) und reine Sichtbeobachtungen des Flußregenpfeifers (*Charadrius dubius*), Flußuferläufers (*Actitis hypoleucos*) und Steinschmätzers (*Oenanthe oenanthe*), d. h. für das VSG wertstellender und mit Erhaltungsziel an die EU gemeldeter Vogelarten. Für den Bereich des „Kiebitzackers“ sind unter [www.naturgucker.de/](http://www.naturgucker.de/) auch Beobachtungen vom April 2018 für die Arten Höckerschwan, Kanadagans, Graugans, Nilgans, Stockente, Löffelente, Knäkente, Schnatterente, Spießente, Graureiher, Goldregenpfeifer, Rohrammer und Feldlerche verzeichnet.

2022 wurden während des Frühjahrszuges eigens zwei Begehungen (28.02. und 16.03.2022) im nördlichen Bereich der Schutzgebiets-Teilfläche bis in Höhe des Golfplatzes Dortelweil durchgeführt. Dabei wurden ein einzelner Eisvogel, vier bzw. fünf Zwergtaucher und drei Teichhühner sowie Nilgänse und Stockenten als Durchzügler bzw. beim Überflug beobachtet. Rastende Limikolen (Watvögel) wurden nicht festgestellt. Der Kiebitz wurde an beiden Terminen mit zwei Exemplaren als Brutvogel im Bereich des „Kiebitzackers“ nachgewiesen.

Der Bereich zwischen Siedlungsrand und Nidda-Radweg sowie jenseits des Dammes zur Nidda hin ist als Rastgebiet für Limikolen aufgrund der Kleinteiligkeit ungeeignet. Die Baum- und Strauchhecken stellen Kulissen dar und unterbrechen Blickbeziehungen zu den umgebenden Ackerflächen. Außerdem wird dieser Bereich durch einen intensiven Ausflugsverkehr einerseits und die Störwirkungen der vorhandenen Gewerbenutzung einschließlich Recyclinghof andererseits vorbelastet. Auch für bodenbrütende Offenlandarten werden in diesem nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich die Habitatbedingungen deutlich eingeschränkt.

Die Lage des Vorhabens und die bekannten Brutvorkommen und Sichtbeobachtungen aus den verschiedenen Quellen und Untersuchungen sind in der Karte zur VSG-

Verträglichkeitsprüfung dargestellt. Bei Nennungen aus mehreren Untersuchungsjahren kann es sich um jeweils dasselbe Brutpaar an verändertem Standort handeln. Die dargestellten Revierräume sind idealisiert und umgrenzen den zentralen Teil des Brutreviers, in dem bau- oder betriebsbedingte Störwirkungen zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Art führen können. Auf der geschilderten Sachgrundlage ist im nahen bis mittleren Wirkraum (bis max. 400 m) des Vorhabens nicht von einem Vorkommen brütender gem. der Nennung in den Tabellen 1-3 des Kap. 2.2, prüfungsrelevanter Vogelarten auszugehen. Aktuelle oder zumindest früher bekannte Brutstandorte bzw. Revierräume liegen außerhalb des Wirkraums, d. h. einer Distanz von mehr als 500 m zum Vorhabengebiet bzw. Erweiterungsbereichs des Recyclinghofs. Signifikante Rastvogelvorkommen oder Überwinterungsgäste gem. der Listung in Tabelle 3 oder 4 sind im in die Betrachtungszone einbezogenen Raum (vgl. Abb.3) nicht bzw. allenfalls im südlichen Bereich der Schutzgebietsteilfläche (ca. 850 m Distanz) zu erwarten. Die Beobachtungen oben genannter Limikolenarten (Flußregenpfeifer, Flußuferläufer, Goldregenpfeifer), Gänse- und Entenarten sowie von Zwergtaucher, Steinschmätzer und Feldlerche betreffen spontane Beobachtungen einzelner Individuen.

Aufgrund einer Entscheidung des EuGH vom 7. November 2018 (C 461/17) hat eine „angemessene Prüfung“ auch Auswirkungen auf die ursächlich für ein Gebiet nicht ausgewiesenen Arten - soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen - zu nennen und zu erörtern. Solches trifft auf die hier in der angrenzenden Baumhecke zu vermutenden Baum- und Gebüschbrüter, wie z. B. Bluthänfling, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zilp-Zalp, Rabenkrähe, Elster, Nachtigall, Girlitz, Stieglitz, Grünfink, Singdrossel, Klappergrasmücke, Wacholderdrossel und ggf. Meisenarten, nicht zu, da diese nicht zu den Anhang I Arten oder regelmäßig auftretenden Zug- und Rastvogelarten der VSR zählen für die besondere Schutzgebiete auszuweisen sind. Soweit in der Baumhecke Fortpflanzungsstätten dieser Arten bestehen sollten, werden diese vom Vorhaben auch nicht in Anspruch genommen und unterliegen aufgrund der bereits vorhandenen Störeinflüsse auch keinen erheblichen betriebsbedingten Störeffekten.

### 2.3 Erhaltungsziele (EHZ) der wertstellenden Vogelarten

Die in den nachstehenden Tabellen 1 bis 4 genannten Vogelarten bzw. ihre Populationen/Kolonien begründen im Hinblick der besonderen landesweiten Bedeutung der von diesen zur Brut, Rast oder Überwinterung genutzten Flächen die erfolgte Meldung zum Schutzgebiet im Rahmen "Europäisches Netz-Natura-2000" nach §§ 32, 33 BNatSchG bzw. § 32 HENatG. Die Erhaltungsziele (EHZ) sind in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 festgelegt und dieser entnommen.

Tabelle 1: Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Vogelart und Erhaltungsziele
<p><b>Wachtelkönig (Crex crex)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen</li> </ul>

<b>Vogelart und Erhaltungsziele</b>
<p><b>Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden</li> <li>• Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten</li> <li>• Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li> </ul>
<p><b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen</li> <li>• Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern</li> </ul>
<p><b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete</li> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland</li> <li>• Erhaltung der Brutplätze</li> </ul>
<p><b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben</li> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Bruthabitaten in weiträumigen, offenen Agrarlandschaften</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen</li> <li>• Erhalt und Sicherung des Bruterfolgs der jährlich wechselnden Brutplätze auf den Äckern</li> </ul>
<p><b>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik</li> <li>• Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik</li> </ul>

<b>Vogelart und Erhaltungsziele</b>
<p><b>Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von großen Schilfröhrichten mit ausgeprägter Knickschicht und tiefer im Wasser stehenden Verlandungsgesellschaften</li> </ul>
<p><b>Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung schilfreicher Flachgewässer</li> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</li> </ul>
<p><b>Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Wasserständen in Feuchtgebieten</li> </ul>
<p><b>Blauehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</li> </ul>
<p><b>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit</li> </ul>
<p><b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz</li> <li>• Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes</li> <li>• Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung eine den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> </ul>

Tabelle 2: Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)

<b>Vogelart und Erhaltungsziele</b>
<p><b>Singschwam (Cygnus cygnus)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Silberreiher (Egretta alba)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Merlin (Falco columbarius)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften</li> </ul>
<p><b>Kranich (Grus grus)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges</li> </ul>
<p><b>Seeadler (Haliaeetus albicilla)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Sumpfohreule (Asio flammeus)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt nasser Wiesen und reich strukturierter Feuchtgebiete</li> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Rohrdommel (Botaurus stellaris)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichen und Rieden</li> <li>• Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten</li> </ul>
<p><b>Mornellregenpfeifer (Charadrius morinellus)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode</li> </ul>
<p><b>Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> </ul>
<p><b>Schwarzstorch (Ciconia nigra)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</li> </ul>
<p><b>Kornweihe (Circus cyaneus)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften</li> </ul>
<p><b>Fischadler (Pandion haliaetus)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden</li> </ul>

<b>Vogelart und Erhaltungsziele</b>
<p><b>Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten</li> <li>• Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete</li> <li>• Erhaltung wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung störungsfreier Rastgebiete</li> </ul>
<p><b>Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li>• Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete</li> </ul>
<p><b>Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode</li> </ul>
<p><b>Flußseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern</li> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> </ul>
<p><b>Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete</li> <li>• Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken</li> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats</li> </ul>
<p><b>Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter</li> <li>• Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li> </ul>
<p><b>Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats</li> </ul>

Tabelle 3: Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)

<b>Vogelart und Erhaltungsziele</b>
<p><b>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> <li>• Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats</li> </ul>
<p><b>Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen</li> <li>• Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)</li> </ul>
<p><b>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen</li> <li>• Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitats</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats</li> </ul>
<p><b>Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Bruthabitats</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut- und Rasthabitats</li> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters</li> </ul>
<p><b>Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitats</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten</li> </ul>
<p><b>Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte</li> <li>• Erhaltung eines für die Gewässerhabitats günstigen Nährstoffhaushaltes</li> </ul>
<p><b>Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern</li> <li>• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li> </ul>
<p><b>Spießente (<i>Anas acuta</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>

<b>Vogelart und Erhaltungsziele</b>
<p><b>Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Krickente (<i>Anas crecca</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> </ul>
<p><b>Graugans (<i>Anser anser</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters der Brutgebiete</li> </ul>
<p><b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der Brutkolonien</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>

<b>Vogelart und Erhaltungsziele</b>
<p><b>Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik</li> <li>• Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase</li> </ul>
<p><b>Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li>• Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> <li>• Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhalt feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben</li> </ul>
<p><b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters</li> <li>• Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit</li> </ul>
<p><b>Rothalstaucher (<i>Podiceps griseigena</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität</li> <li>• bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet</li> <li>• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>

<b>Vogelart und Erhaltungsziele</b>
<p><b>Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</li> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</li> <li>• Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand</li> </ul>
<p><b>Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Weichholzauen und Schilfröhrichten</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit</li> </ul>
<p><b>Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> <li>• in Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete</li> </ul>
<p><b>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansetzungen (Zaunpfähle, Hochstauden)</li> </ul>
<p><b>Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Schilfröhrichten</li> <li>• Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Pufferzonen</li> </ul>
<p><b>Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brutgebieten</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>

Tabelle 4: Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)

<b>Vogelart und Erhaltungsziele</b>
<p><b>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen</li> <li>• Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate</li> </ul>
<p><b>Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten</li> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters</li> </ul>

<b>Vogelart und Erhaltungsziele</b>
<p><b>Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern</li> <li>• Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</li> <li>• Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> <li>• Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen</li> </ul>
<p><b>Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitats</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Flußuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> </ul>
<p><b>Spießente (<i>Anas acuta</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Krickente (<i>Anas crecca</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> </ul>

<b>Vogelart und Erhaltungsziele</b>
<p><b>Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Tagesruheplätze, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten</li> </ul>
<p><b>Graugans (<i>Anser anser</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften</li> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereichen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter</li> </ul>
<p><b>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters der Rastgebiete</li> </ul>
<p><b>Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammufern</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer</li> </ul>
<p><b>Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</li> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>

<b>Vogelart und Erhaltungsziele</b>
<p><b>Temminckstrandläufer (<i>Calidris temminckii</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken</li> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhricht- und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate</li> </ul>
<p><b>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen</li> </ul>
<p><b>Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen</li> </ul>
<p><b>Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li>• Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Überwinterungshabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten</li> </ul>
<p><b>Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken</li> <li>• Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten</li> <li>• Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate</li> </ul>
<p><b>Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten</li> <li>• Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</li> </ul>

<b>Vogelart und Erhaltungsziele</b>
<p><b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters</li> <li>• Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker</li> </ul>
<p><b>Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li>• bei sekundärer Ausprägung größerer Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet</li> </ul>
<p><b>Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität</li> <li>• bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet</li> <li>• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten</li> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</li> </ul>
<p><b>Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> </ul>
<p><b>Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate vor allem in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<p><b>Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>

Im Standarddatenbogen 2015 zur Gebietsmeldung sind mehr als 80 wertstellende Vogelarten aufgeführt. Unter den im Gebiet auch brütenden ca. 45 Arten befindet sich nur das Blaukehlchen in einem hervorragenden Erhaltungszustand. Etwa der Hälfte der Arten wird ein

guter (Wertstufe B), allen übrigen nur ein durchschnittlicher bzw. beschränkter Erhaltungszustand (Wertstufe C) beigemessen.

Im Standarddatenbogen ist auf bestehende Beeinträchtigungen und Gefährdungen, u. a. die Freizeitaktivitäten Wandern, Reiten und Radfahren, hingewiesen.

### **3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS**

Ein zentrales Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, Erweiterungsflächen für den Recyclinghof im Karbener Gewerbegebiet planungsrechtlich zu sichern. Dieser stellt den am meisten frequentierten Recyclinghof im Wetteraukreis dar, ist in seiner gegenwärtigen Ausbaustufe jedoch unterdimensioniert und muss dringend vergrößert und modernisiert werden. Der Vergrößerungsbedarf leitet sich aus einer weiter steigenden Nachfrage sowie TÜV-relevanten Sicherheitsbestimmungen ab. Die Planung läuft bereits seit 2011 in Kooperation mit dem Wetteraukreis und mit dem Änderungsverfahren soll Planungsrecht für das Vorhaben geschaffen werden.

Für das Bauvorhaben wird von folgenden aufgeführten Merkmalen ausgegangen:

- Einrichtung einer Rechtsabbiegerspur innerhalb der bestehenden Straßenverkehrsfläche der Dieselstraße ohne Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen
- Erweiterung der Betriebsfläche Richtung Osten um ca. 620 m<sup>2</sup>
- Erhalt vorhandener Baumhecken entlang der südlichen Plangebietsgrenze.

## **4 ÜBERBLICK ÜBER DAS MÖGLICHE EINGRIFFSGEBIET**

### **4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums und Eingriffsgebiet**

Der Untersuchungsraum für die VSG-Verträglichkeitsprüfung orientiert sich an einem Wirkraum von 400 m um die Erweiterungsfläche des Recyclinghofs und ist in Abbildung 3 bzw. Kapitel 2.1.1 dargestellt. Der eigentliche Eingriffsbereich umfasst die direkte und Flächeninanspruchnahme und ggf. daraus resultierende funktionale bzw. strukturelle Flächenverluste.

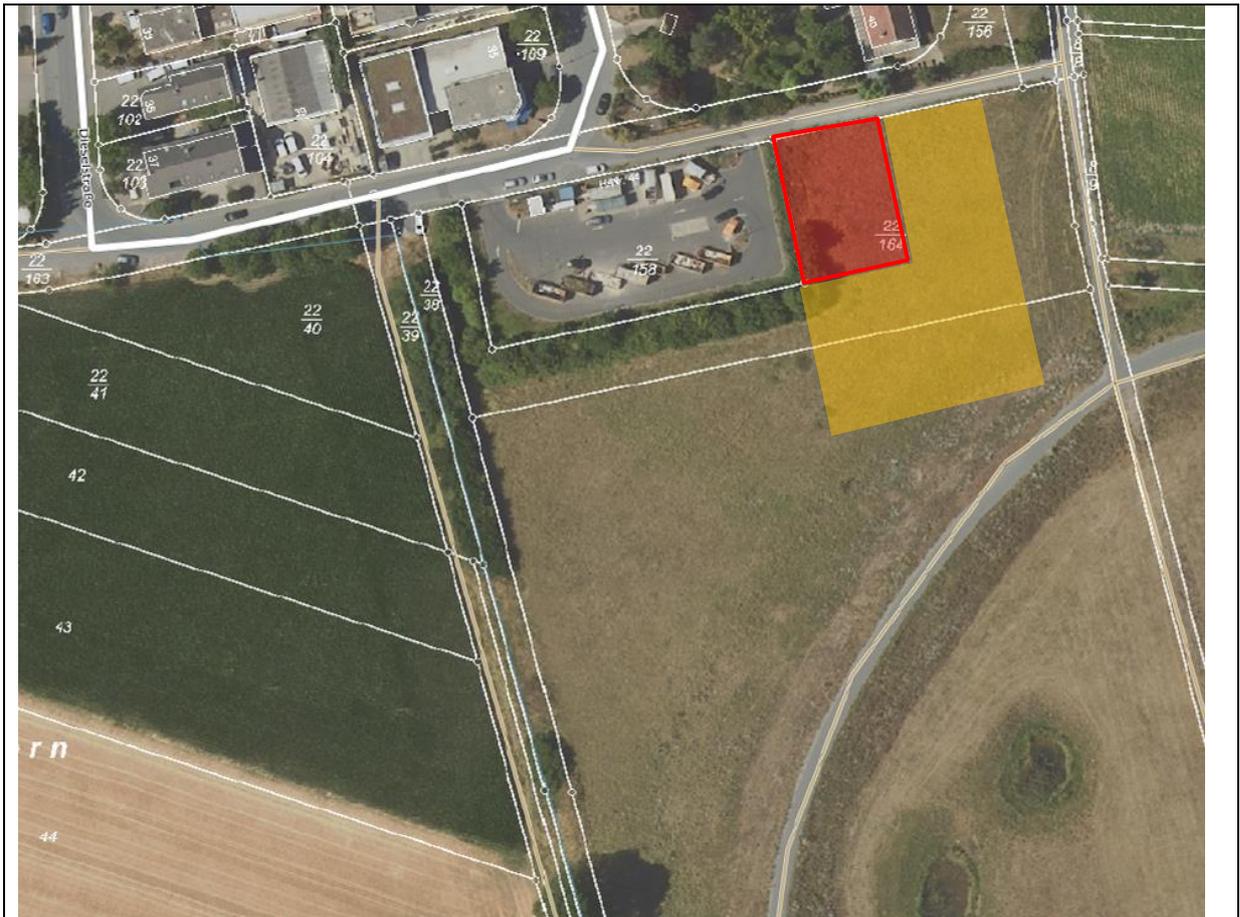


Abbildung 4: Eingriffsgebiet

(rot = Erweiterungsbereich B-Plan 125-4 bzw. Recycling-Hof, orange = möglicher struktureller Funktionsverlust durch z. B. Kulisseneffekte)

Quelle: <http://natureg.hessen.de/>

## 4.2 Durchgeführte Untersuchungen und Datenlücken

Für das Planungsgebiet liegen folgende Untersuchungen bzw. Grundlagendaten vor:

- Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401) (vgl. PNL, 2010)
- SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“ (vgl. TNL, 2016)
- <https://naturschutzfonds.wetterau.de/projekte/artenschutz-kiebitz/> (Stand 2019)
- [www.naturgucker.de/](http://www.naturgucker.de/) (Stand 2019)
- Auszug aus der zentralen Landesartendatenbank Vögel, Stand 31.07.2019. (vgl. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 2019)
- Abfrage von natis- bzw. multibase-Daten vom 16.3.2022 (vgl. HLNUG, 2022)
- Eigene Erhebungen zur Avifauna Februar – März 2022
- Eigene Erfassung der Biotopstruktur im Vorhabengebiet und unmittelbaren Umfeld (Juni 2021 und Mai 2022 – vgl. NaturProfil, 2022)

Angesichts der vorstehend aufgeführten Grundlagendaten und eigens durchgeführten aktuellen Erhebungen bestehen für die Durchführung der VSG-Verträglichkeitsprüfung keine wesentlichen Datenlücken. In den folgenden Kapiteln sind die lokalbezogenen Ergebnisse der Kartierungen zum Vorkommen wertstellender Vogelarten dargelegt.

### 4.3 Eigenschaften des Eingriffsgebiets

Der bestehende Recyclinghof befindet sich am südlichen Rand des großflächigen Gewerbegebietes der Stadt Karben, STT Klein-Karben. Die derzeitige Anlage liegt vollständig außerhalb der Schutzgebietsgrenzen, hat eine Größe von ca. 2.350 m<sup>2</sup> und ist zweiseitig von durchgehenden Baumhecken umgeben. Bei der Erweiterungsfläche (620 m<sup>2</sup>) handelt es sich um eine extensiv genutzte bzw. gepflegte Wiese, die aus einer Ackerextensivierung im Zuge der Nidda-Renaturierung südlich von Karben hervorgegangen ist. Die Erweiterungsfläche ist vollständig Teil des Vogelschutzgebietes.

Die südlich angrenzenden Schutzgebietsflächen setzen sich zum Teil als Extensivgrünland fort, das bis zu dem im Bogen und leichter Dammlage verlaufenden Nidda-Radweg reicht. Jenseits des Radweges setzen sich die Extensivflächen im renaturierten Nidda-Abschnitt fort. Im Westen verläuft eine Baumhecke in Nord-Süd-Richtung. Jenseits davon erstrecken sich großflächige Ackerfluren.

Der Bereich zwischen Siedlungsrand und Nidda-Radweg sowie jenseits des Dammes zur Nidda hin ist als Rastgebiet für Limikolen aufgrund der Kleinteiligkeit ungeeignet. Die Baum- und Strauchhecken stellen Kulissen dar und unterbrechen Blickbeziehungen zu den umgebenden Ackerflächen. Außerdem wird dieser Bereich durch einen intensiven Ausflugsverkehr einerseits und die Störwirkungen der vorhandenen Gewerbenutzung einschließlich Recyclinghof andererseits vorbelastet. Auch für bodenbrütende Offenlandarten werden in diesem nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich die Habitatbedingungen deutlich eingeschränkt.

Weder im direkten Eingriffsbereich noch im näheren Umfeld (bau- und betriebsbedingter Wirkraum im nördlichen Bereich der Schutzgebiets-Teilfläche) kommen für das VSG wertstellende Rast- oder Brutvogelarten vor. In den angrenzenden Baumhecken sind Brutvorkommen gebüsch- und heckenbewohnender Vogelarten zu erwarten. Aufgrund der Störeinflüsse durch den bestehenden Recyclinghof und das nördlich anschließenden Gewerbegebiet sind hier in erster Linie störungstolerante Arten die Siedlungsrandlagen zu erwarten. Für das VSG wertstellende Gebüschbrüter wie zum Beispiel der Neuntöter, wurden hier nicht nachgewiesen.



Abbildung 5: südöstlicher Bereich des VSG-Teilgebietes



Abbildung 6: Blick zum südwestlichen Bereich des VSG-Teilgebietes



Abbildung 7: Blick Richtung Nidda mit Nidda-Radweg in Dammlage (Pfeil)

## 5 BEURTEILUNG VORHABENSBEDINGTER PROJEKT-WIRKUNGEN

Die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nimmt Bezug auf die im Standard-Datenbogen und der Verordnung des RP Darmstadt benannten Arten. Sie legt die in der Verordnung festgesetzten Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu Grunde und beruht auf den mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Wirkungen.

Im Folgenden werden vertiefend mögliche anlagebedingte, betriebsbedingte und baubedingte Wirkfaktoren in die Betrachtung einbezogen.

### 5.1 Baubedingte Auswirkungen

Unter "baubedingt" werden die Auswirkungen eines Vorhabens verstanden, die auf die Phasen der Errichtung eines Bauwerks d. h. Bauvorbereitung, Baufeldbefreiung, Baudurchführung, bis zur Inbetriebnahme zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich um:

- Temporäre Überformung von Lebensräumen wertstellender Vogelarten oder Schutzgebietsteilflächen durch Bauprovisorien, z. B. Arbeitsstreifen, Flächen der Baustelleneinrichtung, temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen etc..
- optische, akustische Störreize aus dem Baustellenbetrieb, die zu einer vorübergehenden Meidung der baustellennahen Landschaftsteile durch die wertstellenden Arten führen können.

- Eintrag von Staub aus dem Baustellenbetrieb, die zu einer Schädigung bzw. vorübergehenden Unbrauchbarkeit baustellennaher Habitats führen können.
- Vergrämung von Tieren durch an den Jahres- und/oder Tageslebenszyklus wertstellender Vogelarten unangepasste Bauzeiten.

Für das Projekt der geplanten Anlagenerweiterung ist festzustellen:

- Baustelleinrichtungsflächen werden innerhalb der bestehenden Anlage bzw. der Erweiterungsfläche angeordnet. Eine baubedingte Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen geht nicht über die anlagebedingten Eingriffsbereiche hinaus und fällt flächenmäßig gering aus.
- Baubedingt werden keine Habitats oder Teillebensräume von wertstellenden Vogelarten beansprucht.
- Vom vorgesehenen Baustellenbetrieb gehen in gewissem Umfang baubedingte Störreize oder Staub- und Stoffeinträge auf Schutzgebietsflächen im nördlichen Randbereich aus. Vorkommen der wertstellenden Vogelarten befinden sich jedoch in deutlichem Abstand zum Baugeschehen und sind nicht betroffen. Der nächstgelegene Revierstandort bzw. engere Revierraum (Pirol) befindet sich in ca. 530 m Entfernung und damit weit abseits jeglicher baubedingter Störquellen. Auch besteht bereits eine teilweise Abschirmung der umgebenden Schutzgebietsflächen durch Baumhecken, was baubedingte Störeffekte unwahrscheinlich macht.

#### **Fazit der baubedingten Auswirkungen:**

##### **BI Baubedingte Beeinträchtigungen allgemeiner Schutzgebietsflächen:**

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch die Erweiterung des Recyclinghofes umfasst maximal 0,12 ha des Schutzgebietes. Dies entspricht weniger als ein Promille der hier geprüften Teilfläche des VSG (Größe ca. 360,9 ha) und unerheblich einzustufen. Bezogen auf das gesamte VSG „Wetterau“ sind die temporären Verluste aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht darstellbar.

Baubedingte Emissionen (Lärm, Schadstoffe) und visuelle Störungen sind räumlich auf den nördlichen, durch bestehende Nutzungen vorbelasteten Randbereich des Schutzgebietes beschränkt und zeitlich von vergleichsweise kurzer Dauer. Blickdichte Bau- bzw. Schutzzäune tragen hierzu bei.

- Spezifische Lebensräume wertstellender Vogelarten sind nicht betroffen. Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des VSG zu erwarten.

## **5.2 Anlagebedingte Auswirkungen**

Unter "anlagebedingt" werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die sich auf das oder die Bauwerke an sich zurückführen lassen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um mögliche:

- direkte Verluste an Lebensraum bzw. funktionalen Habitaten wertstellender Vogelarten durch z. B. Versiegelung, Flächenüberformungen durch Wegebau und die Bauwerke an sich.
- nicht physische, d. h. in der Wahrnehmung begründete, funktionale Lebensraumverluste durch nachteilige, d. h. nicht weiter dem Lebensraumprofil, dem Verhaltensmuster u. ä. mancher Arten genügenden, Strukturänderungen der Landschaft (z. B. bauwerksbedingte Vergrämungseffekte durch Verschattung, potentielle Ansitzwarte für Beutegreifer u. ä.)
- Irritationen und Vergrämungseffekte durch den Betrieb des Recyclinghofs.
- physische Zerschneidungseffekte (Trenn-, Barriereeffekte) von z. B. Brutplatz und Nahrungsrevier und/oder einer Unterbrechung/Störung von populationswirksamen Austausch- und Wechselbeziehungen.

Für das Projekt der geplanten Anlagenerweiterung ist festzustellen:

- Der Erweiterungsbereich liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes, allerdings in einem weniger bedeutenden Randbereich. Die Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen hat nur einen geringen Umfang.
- Anlagebedingt werden keine Habitate oder Teillebensräume von wertstellenden Vogelarten beansprucht.
- Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen strukturellen Habitat- oder Funktionsverluste aus. Eine Vergrämung durch beispielsweise Kulisseneffekte ist bereits durch die bestehende Recyclinganlage, vorhandene Gewerbebebauung und Baumhecken gegeben und wird nur geringfügig in die Schutzgebietsflächen hinein verlagert (maximal 20-40 m in östliche bzw. südöstliche Richtung).
- Da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Anlage und entlang des vorhandenen Siedlungsrandes erfolgt, werden keine Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen den Brut- und Nahrungsrevieren unterbrochen.

#### **Fazit der anlagebedingten Auswirkungen:**

##### **BII Anlagebedingte Inanspruchnahme allgemeiner Schutzgebietsflächen:**

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die Erweiterung des Recyclinghofes umfasst maximal 0,12 ha des Schutzgebietes. Dies entspricht weniger als ein Promille der hier geprüften Teilfläche des VSG (Größe ca. 360,9 ha). Bezogen auf das gesamte VSG „Wetterau“ sind die Flächenverluste aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht darstellbar.

- Spezifische Lebensräume wertstellender Vogelarten sind nicht betroffen. Anlagebedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des VSG zu erwarten.

### **5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Unter "betriebsbedingt" werden die Auswirkungen eines Vorhabens verstanden, die hier auf den Betrieb der WEA zurückzuführen sind. Dies können sein:

- Individuenverluste wertstellender Vogelarten als Folge von Kollisionen.
- Optische wahrnehmbare Bewegungsreize (Personal- und Kundenverkehr), die zu einer Vergrämung aus angestammten Brutrevieren führen könnten.
- Vom Betrieb des Recyclinghofs ausgehende akustische Störreize (Geräusche), die zu einer Meidung des nahen Umfelds um die Anlage führen könnten.

Für das Projekt der geplanten Anlagenerweiterung ist festzustellen:

- Die Erweiterung des Recyclinghofes erhöht die Verkehrsmengen des Ziel- und Quellverkehrs in gewissem Umfang. Angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten bei An- und Abfahrt und der anteilmäßigen Zunahme kann eine relevante Zunahme des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.
- Eine Vergrämung durch optische Störeffekte aus den Bewegungen von Personal- und Kunden ist in entsprechendem Umfang bereits aktuell gegeben. Da die Öffnungszeiten des Recyclinghofes nicht ausgedehnt werden, ergibt sich keine Steigerung der Intensität, sondern lediglich eine kleinräumige Verlagerung in die Schutzgebietsfläche.
- Betriebsbedingt werden keine Habitate oder Teillebensräume von wertstellenden Vogelarten beansprucht. Der nächstgelegene Revierstandort bzw. engere Revierraum (Pirol) befindet sich in 530 m Entfernung und damit weit abseits jeglicher baubedingter Störquellen.

### **Fazit der betriebsbedingten Auswirkungen**

#### **BIII Betriebsbedingte Beeinträchtigung allgemeiner Schutzgebietsflächen:**

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärm oder visuelle Störeffekte sind räumlich auf den nördlichen, durch bestehende Nutzungen vorbelasteten Randbereich des Schutzgebietes beschränkt und erreichen keine spezifischen Lebensräume wertstellender Vogelarten. Der Erhalt und die Ergänzung von Gehölzen mit Sichtschutzfunktion tragen hierzu bei.

- Spezifische Lebensräume wertstellender Vogelarten sind nicht betroffen. Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des VSG zu erwarten.

## **6 VORHABENSBEZOGENE MASSNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRÄNZUNG**

Die mit dem Vorhaben verbundenen bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen erreichen – wie vorstehend beschrieben – kein erhebliches Ausmaß hinsichtlich der Erhaltungsziele des Schutzgebietes. Die nachstehenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind zwar aus Gründen des Gebietsschutzes nicht zwingend erforderlich, tragen aber dazu bei, dass die Erheblichkeitsschwelle sicher nicht erreicht wird und berücksichtigen das naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot.

**MI Blickdichte Schutzzäune während der Bauphase:**

Durch die Errichtung von blickdichten Schutzzäunen werden baubedingte Störwirkungen durch Sichtschutz und Vermeidung der Verdriftung baubedingter Schadstoffemissionen und Stäube in den nördlichen Schutzgebietsflächen minimiert.

**MI Erhalt und Ergänzung von Gehölzbeständen mit Schutzfunktion:**

Durch den Erhalt und die Ergänzung vorhandener Baumhecken an den Grenzen der Recycling-Anlage werden betriebsbedingte visuelle Störwirkungen in den nördlichen Schutzgebietsflächen minimiert.

## **7 ANDERE PLÄNE UND PROJEKTE, DIE AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGEBIET HABEN KÖNNEN**

Es sind derzeit keine anderen Pläne und Projekte bekannt, deren Verfahrensstand so weit vorangeschritten ist, dass sie für das hier betrachtete Vorhaben zur Erweiterung der Recycling-Anlage als relevant zu berücksichtigen wären. Dies insbesondere schon deshalb, weil mit der geplanten Erweiterung keine bzw. nicht einmal geringe Auswirkungen auf die im Abstand von mindestens 500 m Entfernung mit Brutrevieren vertretenen und für die EHZ charakteristischen Vogelarten einschlägig sind.

## **8 ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN**

Das Vorhaben zur Erweiterung der Recycling-Anlage im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ der Stadt Karben beansprucht in geringem Umfang Flächen des VSG DE 5519-401 „Wetterau“. Betroffen sind allerdings lediglich allgemeine Schutzgebietsflächen des Teilbereichs Nr. 21 Nördlich Gronau“, die bereits entsprechenden Vorbelastungen durch die bestehende Anlage und das nördlich angrenzende Gewerbegebiet unterliegen. Die Flächeninanspruchnahme ist nur marginal und angesichts der Gebietsgröße unerheblich. Vorkommen wertstellender Vogelarten bzw. deren Lebensräume finden sich erst in deutlicher Entfernung, so dass auch bau- oder betriebsbedingte Störwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten lassen.

Der Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG im Sinne des § 34 (2) BNatSchG durch das Projekt ist ausgeschlossen.



Friedberg, den 14.06.2022

## 9 QUELLEN

### Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) (Hrsg.) (2004): Leitfa-  
den zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau; Bonn.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege  
vom 29. Juli 2009, in der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017  
(BGBl. I S. 3434) geänderten Fassung.

Regierungspräsidium Darmstadt (2016): Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Re-  
gierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 [in Kraft 1. Dezember 2016]; Darm-  
stadt.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November  
2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Urteil des EuGH vom 7. November 2018 (Rechtssache C-461/17).

### Informationsquellen

<https://hmuelv.hessen.de/>

<http://natureg.hessen.de/>

<http://hessenviwer.hessen.de>

<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/>

<https://naturschutzfonds.wetterau.de/projekte/artenschutz-kiebitz/>

[www.naturgucker.de/](http://www.naturgucker.de/)

Standarddatenbogen zum VSG 5519-401 „Wetterau“.

Staatliche Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (2019): Auszug  
aus der zentralen Landesartendatenbank Vögel, Stand 31.07.2019.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLUG), Natis- bzw. Mult-  
ibase-Daten zu Artvorkommen, Stand 16.03.2022

### Sonstige Unterlagen und Fachbeiträge

Garniel, A. & Mierwald, U. (KIFL) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbe-  
richt zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen  
Bergisch Gladbach „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kom-  
pensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

NaturProfil (2022), Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“, 1. Ände-  
rung, im Auftrag des Magistrats der Stadt Karben, Friedberg.

PNL Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2010), Grunddatenerfassung für das EU-  
Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401), im Auftrag des Regierungspräsidiums Darm-  
stadt, Hungen.

TNL Umweltplanung (2016), SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5519-  
401 „Wetterau“ (Kreise Gießen/Wetterau/Main-Kinzig, Hessen), Gutachten der Staatli-  
chen Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Hungen.



VS-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DAS GEBIET DE 5519-401

Legende

Bestand  
Wertstellende Arten  
(Fundorte und Kartierungsnachweise)  
Brutvögel mit Revierraum (idealisiert)

Bk	Blaukehlchen	Ro	Rohrammer
Ev	Erbsvogel	Tr	Turdus
Gp	Grasparce	T	Techobrenzlager
Ku	Kiebitz	Wr	Wasserralle
Ni	Neuhäher	Wv	Weißstorch
P	Pir		

Vögel mit Teilsiedlungsfunktion (Durchzügler)

Fip	Flüßingpfeifer
Ful	Flußuferläufer
Sts	Steinachtmader
Zt	Zwergläucher

Sonstige wichtige gebietsbezogene Informationen  
Abgrenzung des VS-Gebietes DE 5519-401

Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Beschreibung der Beeinträchtigungen

Wertgebende Vogelart (Hauptvorkommen)
Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben
Beschreibung der Beeinträchtigung inkl. Einstufung der Erheblichkeit

EINSTUFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE
ERHEBLICH
NICHT ERHEBLICH

Art der Beeinträchtigung

- BI Baubedingte Beeinträchtigung
- BI Anlagebedingte Beeinträchtigung
- BI Betriebsbedingte Beeinträchtigung

Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch

Inanspruchnahme und/oder Funktionsverluste von Schutzgebietsflächen

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Lebensraumtyp (Anhang II) Tier- oder Pflanzenart (Anhang II)
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für das geplante Vorhaben
Beschreibung der Maßnahme inkl. Einstufung der Erheblichkeit

EINSTUFUNG DER VERBLEIBENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE
ERHEBLICH
NICHT ERHEBLICH

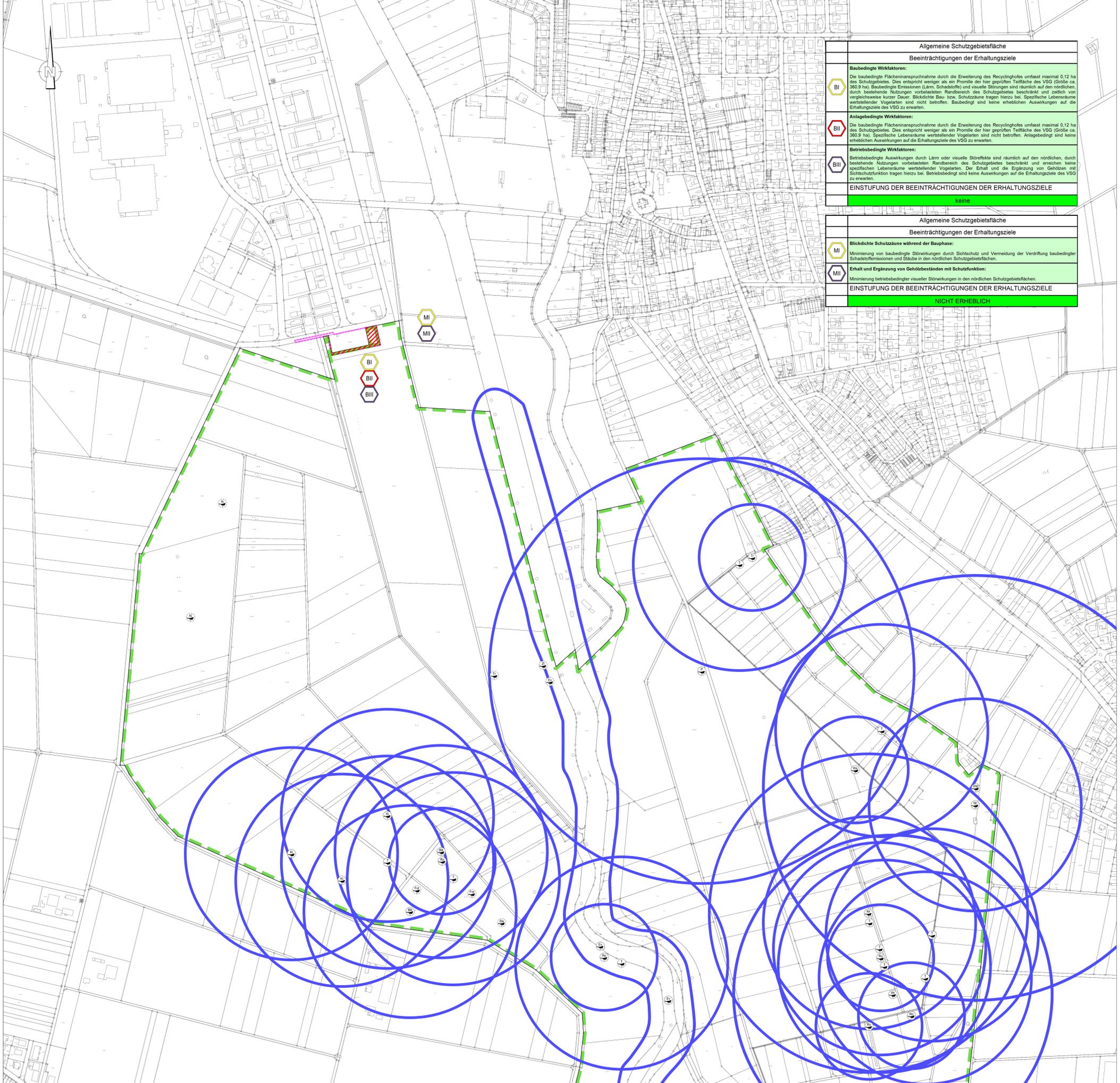
Erhalt- und Ergänzung von Gehölzen mit Schutzfunktion

Art der Maßnahmen

- geprüftes Vorhaben
- MII Maßnahmen zur Begrenzung von baubedingten Beeinträchtigungen
- MII Maßnahmen zur Begrenzung von anlagebedingten Beeinträchtigungen
- MII Maßnahmen zur Begrenzung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen

Allgemeine Schutzgebietsfläche	
Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	
BI	<b>Baubedingte Wirkfaktoren:</b> Die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch die Erweiterung des Recyclinghofes umfasst maximal 0,12 ha des Schutzgebietes. Dies entspricht weniger als ein Promille der hier geprüften Teilfläche des VSG (Größe ca. 360,9 ha). Baubedingte Emissionen (Lärm, Schadstoffe) und visuelle Störungen sind räumlich auf den nördlichen, durch bestehende Nutzungen vorbelasteten Randbereich des Schutzgebietes beschränkt und zeitlich von vergleichsweise kurzer Dauer. Blicklichte Bau- bzw. Schutzzone tragen hierzu bei. Spezifische Lebensräume wertvollender Vogelarten sind nicht betroffen. Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des VSG zu erwarten.
BI	<b>Anlagebedingte Wirkfaktoren:</b> Die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch die Erweiterung des Recyclinghofes umfasst maximal 0,12 ha des Schutzgebietes. Dies entspricht weniger als ein Promille der hier geprüften Teilfläche des VSG (Größe ca. 360,9 ha). Spezifische Lebensräume wertvollender Vogelarten sind nicht betroffen. Anlagebedingte sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des VSG zu erwarten.
BI	<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren:</b> Betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärm oder visuelle Störeffekte sind räumlich auf den nördlichen, durch bestehende Nutzungen vorbelasteten Randbereich des Schutzgebietes beschränkt und erreichen keine spezifischen Lebensräume wertvollender Vogelarten. Der Erhalt und die Ergänzung von Gehölzen mit Sichtschutzfunktion tragen hierzu bei. Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des VSG zu erwarten.
EINSTUFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE	
keine	

Allgemeine Schutzgebietsfläche	
Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	
MI	<b>Blicklichte Schutzzone während der Bauphase:</b> Minimierung von baubedingten Störwirkungen durch Sichtschutz und Vermeidung der Verdriftung baubedingter Schadstoffemissionen und Stäube in den nördlichen Schutzgebietsflächen.
MII	<b>Erhalt und Ergänzung von Gehölzbeständen mit Schutzfunktion:</b> Minimierung betriebsbedingter visueller Störwirkungen in den nördlichen Schutzgebietsflächen.
EINSTUFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE	
NICHT ERHEBLICH	



Stadt Karben  
Bebauungsplan Nr. 125-4  
„Gewerbegebiet“, 1. Änderung

Auftraggeber: Magistrat der Stadt Karben, Fachdienst Hochbau + Stadtplanung,  
Rathausplatz 1, 61184 Karben

Verträglichkeitsprüfung für das VSG DE 5519-401

bearbeitet:	Dipl.-Ing. M. Schaefer	Plan Nr.:	1/1
Gratik:	M. Sc. J. Puschner	Maßstab:	1:2500
geprüft:	Dipl.-Ing. M. Schaefer	Datum:	14.06.2022

Planungsgrundlage: BLFP Planungs GmbH, Straßheimer Straße 7, 61169 Friedberg

**Natur Profil**  
Planung und Beratung

Dipl.-Ing. M. Schaefer  
Vize-Bauingenieur  
M. Sc. J. Puschner  
Architekt  
Tel. 06033-7642  
Fax 06033-7642  
email: info@naturprofil.de



Karben, 23.06.2022

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/506/2021-2026
Bearbeiter: Nadine Velte	
Verfasser Nadine Velte	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	04.07.2022	
Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur	05.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	07.07.2022	

Gegenstand der Vorlage  
 Bauleitplanung der Stadt Karben  
 Bebauungsplan Nr. 125-4 "Gewerbegebiet"  
 1. Änderung,  
 Gemarkungen Klein-Karben und Kloppenheim  
 hier: Beschluss Offenlage gem. § 3 (2) und der Beteiligung  
 der Träger öffentliche Belange gem. § 4 (2) Bau GB

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den offiziellen Entwurf des Bebauungsplans Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ 1. Änderung, Gemarkungen Klein-Karben und Kloppenheim mit Begründung und Anlagen (Planstand vom 14.06.2022) zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Bau GB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) Bau GB.

### **Sachverhalt:**

Das mit dem Beschluss der STVV vom 20.05.2021 eingeleitete Bebauungsplanverfahren Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ 1. Änderung, Gemarkungen Klein-Karben und Kloppenheim, wird nun mit der gem. Bau GB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange des offiziellen Entwurfs weitergeführt.

### **Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2022		Produkt:	
Bisher angeordnet		Kostenstelle: Sachkonto:	

und beauftragt			
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

**Anlagenverzeichnis:**